

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

2021



Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Revision

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.

Rotebühlplatz 1
70178 Stuttgart
Telefon 0711 216-88477
Telefax 0711 216-9588477
<https://www.stuttgart.de/vv/verwaltungseinheit/amt-fuer-revision.php>
<https://www.stuttgart.de/vv/verwaltungseinheit/zentrale-antikorrupsionsstelle.php>

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Revision
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation
Redaktion: Andreas Großmann, Dr. Peter Glinder, Michael Jenke, Volker Bornschlegl und Viktoria Hofmann

Auflage:200
Redaktionsschluss: Oktober 2022

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen	7
2 Grundlagen der Prüfung	11
2.1 Aufgaben des Amts für Revision	11
2.1.1 Gesetzliche Aufgaben	11
2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	12
2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen	13
2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten	13
2.1.5 Prüfung von EU-Projekten	13
2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung	14
2.3 Berichtszeitraum	14
3 Überörtliche Prüfung	15
4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	17
4.1 Haushaltssatzung 2021	17
4.2 Jahresabschluss 2021	18
4.2.1 Aufstellung	18
4.2.2 Anhang	19
4.2.3 Rechenschaftsbericht	19
4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	20
4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	22
4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	23
4.4 Ermächtigungsübertragungen	25
4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	25
4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen	26
4.5 Finanzrechnung	28
4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	28
4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28
4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit	29
4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29
4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	31
4.5.6 Planvergleich Finanzierung	31
4.6 Bilanz	32
4.7 Zuwendungsbericht	34
4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke	34
4.7.2 Zuwendungen für Investitionen	35
4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Amts für Revision	37
5 Prüfung des Jahresabschlusses 2021	41
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	41
5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	41
5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung	41

5.2	Prüfungen Ergebnisrechnung	41
5.2.1	Coronahilfen	41
5.2.2	Außenverkabelung	42
5.2.3	Abbruchkosten	42
5.2.4	Öffentlichkeitsarbeit	43
5.2.5	Verbrauchsmittel	43
5.2.6	Bildungsförderung	44
5.2.7	Sprachförderung	44
5.2.8	Zuschüsse an Vereine	45
5.2.9	Stiftungsgaben durch die Ämter	46
5.2.10	Aufwendungen für Soziale Leistungen	47
5.2.11	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	47
5.2.12	Mitgliedsbeiträge	48
5.2.13	Portokosten	48
5.2.14	Umzugs- und Transportkosten	49
5.2.15	Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50
5.3	Prüfungen der Bilanz – Aktiva	51
5.3.1	Forderungen	51
5.3.2	Liquide Mittel	52
5.4	Prüfung der Bilanz – Passiva	53
5.4.1	Altersteilzeitrückstellung	53
5.4.2	Rückstellung Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	54
5.4.3	Rückstellung für Zusatzversorgung (ZVO-Pensionen, Beihilfe)	54
5.4.4	Rückstellung für Erstattungen an den Bund	55
5.4.5	Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	55
5.4.6	Rückstellungen Entsorgungsmehrkosten bei Grundstücksveräußerungen	56
5.4.7	Rückstellung Mehrkosten Stuttgart 21	57
5.4.8	Verbindlichkeiten	58
6	Prüfung der Verwaltung	59
6.1	Informations- und Kommunikationstechnik	59
6.2	Steuerliche Sachverhalte	60
6.2.1	Konzessionsabgabe und Straßenbenutzungsentgelt	60
6.2.2	Betriebe gewerblicher Art (BgA)	60
6.3	Teilhaushalte	61
6.3.1	Teilhaushalt 120 – Statistisches Amt	61
6.3.2	Teilhaushalt 150 – Bezirksämter	61
6.3.3	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	62
6.3.4	Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt	64
6.3.5	Teilhaushalt 290 – Jobcenter	65
6.3.6	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	66
6.3.7	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	68
6.3.8	Teilhaushalt 370 – Branddirektion	69
6.3.9	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	69
6.3.10	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	70
6.3.11	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	72
6.3.12	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	74
6.3.13	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen	76
6.3.14	Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt	78
6.3.15	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	79
6.3.16	Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt	82
6.3.17	Teilhaushalt 800 – Gemeinderat	83
6.3.18	Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt	84

6.4	Betätigungsprüfung	85
6.5	Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen	86
6.5.1	Allgemeines	86
6.5.2	Städtische Ämter und Eigenbetriebe	88
6.5.3	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart	94
6.6	EU-Projekte	97
6.7	Eigenbetriebe	98
6.7.1	Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	98
6.7.2	Eigenbetrieb Leben und Wohnen (ELW)	98
6.7.3	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)	99
6.7.4	Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)	100
6.8	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart	103
6.8.1	Jahresergebnis 2021	103
6.8.2	Zuschüsse Corona-Pandemie 2020 und 2021	103
6.8.3	Baupreissteigerung Haus ABE	103
6.8.4	IT-Prüfung	104
6.8.5	Ergebnisentwicklung Kioske	106
6.8.6	Personalgestellung im Zusammenhang mit der Umwandlung	107
6.8.7	Personalaufwendungen	107
6.8.8	Medizinischer Dienst (MD)	108
6.8.9	Risikomanagement	110
7	Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle	111
7.1	Tätigkeitsfelder	111
7.1.1	Präventionsarbeit während und nach der Coronazeit	111
7.1.2	Folgen repressiver Aufarbeitung	111
7.2	Fachliche Themen	114
7.2.1	Neuer Referentenentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz	114
7.2.2	Umsetzung des Hinweisgeberschutzes bei der Stadt	115
8	Weitere Aktivitäten des Amts für Revision	117
8.1	Qualitätsmanagement	117
8.2	Umbenennung des Rechnungsprüfungsamts in Amt für Revision	118
8.3	Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften	118
9	Abschließendes Ergebnis	119
10	Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte	121

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	17
Abbildung 2: Ergebnisverwendung	20
Abbildung 3: Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage	20
Abbildung 4: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2018 bis 2021	22
Abbildung 5: Planabweichungen 2021	23
Abbildung 6: Beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen inklusive der nach Haushaltsvermerk I.4 und I.5 umgebuchten Mittel für HHJ 2021	24
Abbildung 7: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	25
Abbildung 8: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	27
Abbildung 9: Finanzrechnung	28
Abbildung 10: Investitionsquote und Reinvestitionsquote	29
Abbildung 11: Finanzierung der Investitionen	29
Abbildung 12: Entwicklung der Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember	30
Abbildung 13: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen und Darlehen aus Stiftungsmittel an die Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember	30
Abbildung 14: Bestandsveränderungen der Bilanz	32
Abbildung 15: Struktur der Aktivseite der Bilanz	33
Abbildung 16: Struktur der Passivseite der Bilanz	33
Abbildung 17: Übersicht Zuwendungen	36
Abbildung 18: Größte geleistete Zuwendungen (ab 1 Mio. €)	36
Abbildung 19: Größte erhaltene Zuwendungen (ab 1 Mio. €)	37
Abbildung 20: Haushaltsentwicklung laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2022 sowie Doppelhaushaltsplan und Finanzplanung	38
Abbildung 21: Inanspruchnahme Entsorgungsmehrkosten 2016 bis 2021	56
Abbildung 22: Jahresergebnisse SAB 2016 bis 2021	81
Abbildung 23: Erhaltene Coronahilfen Klinikum	103
Abbildung 24: Ergebnisentwicklung Kiosk	106
Abbildung 25: Personalgestellung und Umsatzsteuerpflicht	107
Abbildung 26: Aufbau und Aufgaben einer internen Meldestelle	115

Abkürzungsverzeichnis

A	AVK	Aktive Verfügbarkeitskontrolle (Begriff aus SAP)
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BgA	Betrieb gewerblicher Art
C	CMS	Compliance Management System
	CIO	Chief Information Officer
D	DA	Dienstanweisung
	DIC	DirectINVOICEControl
	DLZ Bau	Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt
	D&O	Directors-and-Officers
	DSB	Datenschutzbeauftragte*er
	DV	Datenverarbeitung
E	EBS	Erschließungsbeitragssatzung
	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
	ELW	Eigenbetrieb Leben & Wohnen
	EU	Europäische Union
F	FFS	Fraktionsfinanzierungssatzung
	FLC	First Level Control
	FSG	Flughafen Stuttgart GmbH
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	gKAöR	Gemeinnützige Kommunalanstalt öffentlichen Rechts
	GO	Geschäftsordnung
	GoBD	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datensysteme
	GO GF-KS	Geschäftsordnung Geschäftsführer Klinikum Stuttgart
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
	GRDRs	Gemeinderatsdrucksache
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung	
H	HGB	Handelsgesetzbuch
	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
I	IDR	Institut der Rechnungsprüfer Deutschlands e. V.
	IKS	Internes Kontrollsystem
	ISB	Informationssicherheitsbeauftragter
	ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystem
	IT	Informationstechnik
K	KAG	Kommunalabgabengesetz
	Kita	Kindertagesstätte/Kindertageseinrichtung
	KKG	Kostenrechnung für die kommunale Gebietsentwicklung
	KS	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart
L	L/OB	Referat Verwaltungskoordination, Kommunikation und Internationales
M	MD	Medizinischer Dienst

N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
O	OLG ÖPNV	Oberlandesgericht Öffentlicher Personennahverkehr
P	PCGK PrüfvV	Public Corporate Governance-Kodex Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275c Absatz 1 SGB V
R	RevO	Revisionsordnung
S	SC-IT SES SGB SSB	Servicecenter Informationstechnik Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart Sozialgesetzbuch Stuttgarter Straßenbahnen AG
T	TVöD TVöD-K	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Krankenhäuser
U	UStG	Umsatzsteuergesetz
V	VergO VgV VOB VwV	Vergabeordnung der Stadt Stuttgart Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Verwaltungsvorschrift
W	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
Z	ZSG	Zentrum für Seelische Gesundheit
10	10 DLZ	Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts

1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts¹ (§ 5 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die aus unserer Sicht wesentlichen Feststellungen:

– **Stuttgart Airport Terminal (Nr. 6.3.15)**

Aufgrund der Baumaßnahmen für Stuttgart 21 musste der bisherige zentrale Omnibusbahnhof an der Cannstatter Straße in Stuttgart-Mitte verlegt werden. Dafür entstanden der Stadt Kosten. In der Prüfung war zu klären, ob eine Vereinbarung mit dem Land oder mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen wurde, in der geregelt ist, wer für die durch die Verlegung zusätzlich entstandenen Kosten aufkommt. Der Verwaltung seien keine Vereinbarungen bezüglich einer finanziellen Entschädigung bekannt.

– **Bildung einer Rückstellung für Mehrkosten Stuttgart 21 (Nr. 5.4.7)**

Die Deutsche Bahn AG und die zu ihr gehörenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen reichten im Dezember 2016 gegen das Land Baden-Württemberg, die Stadt Stuttgart, den Verband Region Stuttgart und die Flughafen Stuttgart GmbH beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage ein. Ziel der Klage ist es, die Projektpartner an den Mehrkosten für S21 zu beteiligen. Eine Klage, mit welcher von der Stadt die Zahlung eines Betrags von 868,8 Mio. € gefordert wird, kann für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erhebliche Auswirkungen haben. Soweit bei der Stadt zum Jahresabschlussstichtag ein Gerichtsverfahren anhängig ist, kommt für diese Streitsache die Bildung einer Wahlrückstellung infrage, sofern die allgemeinen Voraussetzungen einer Rückstellungsbildung, insbesondere die hinreichende Konkretisierung der Verpflichtung, erfüllt sind. Eine von der Stadt beauftragte Rechtsanwaltskanzlei geht hingegen von einer Abweisung der Klage aus, sodass eine Rückstellungsbildung nicht angezeigt ist.

¹ Das Amt für Revision ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stuttgart.

– **Mängel bei IT-Verfahren (Nrn. 6.3.6.2, 6.3.11.2, 6.7.3.1, 6.8.4.1, 6.8.4.2)**

Folgende IT-Verfahren wurden geprüft: Gewerbeverfahren VOIS, Anwendung OPEN/PROSOZ, Anwendung Aquasplit und die Schmutzwasserdatenbanken beim Eigenbetrieb SES sowie die Rechnungsbearbeitung Direct INVOICE (DIC) und die Vertragsdatenbank Matrix42 beim Klinikum. Die dabei festgestellten wesentlichen Mängel bezogen sich v. a. auf Verfahrens- und IKS-Dokumentationen, Berechtigungs-, Datensicherungs- und Löschkonzepte. Interne Kontrollen und Funktionstrennungen fehlten zum Teil oder sind unzureichend. Auch erfolgt nicht immer eine reversionssichere Archivierung.

– **SWR-Gebäude Villa Berg – unberechtigte Mehrforderungen für Abbrucharbeiten (Nr. 6.5.2.4)**

Das mit den Abbrucharbeiten der ehemaligen Gebäude des SWR im Park der Villa Berg beauftragte Unternehmen stellte Mehrforderungen für die Entsorgung von Dachabdichtungen und von Flanschen. Diese Leistungen waren aber im Vertrag enthalten, weshalb die Forderungen zum großen Teil unberechtigt waren und um 92.000 € reduziert werden konnten. Bereits in unserem Schlussbericht 2020 haben wir unter Nr. 6.5.2.3 über eine nennenswerte Mehreinnahme für die Stadt bei diesem Bauvorhaben berichtet.

– **Prüfungen beim Tiefbauamt – wiederkehrende Feststellungen (Nr. 6.5.2.6)**

Bei der Prüfung der Bauabrechnungen zu mehreren Baumaßnahmen des Tiefbauamts ergaben sich wiederkehrende Feststellungen. So kam es mehrfach zu Unstimmigkeiten bei den Erdarbeiten, wie etwa bei der Bilanz der ausgehobenen, wieder eingebauten, gelieferten und der entsorgten Mengen an Erdmaterial und mineralischen u. ä. Baustoffen. Die Nichtbeachtung von Abrechnungsregeln des Leistungsbuches für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau des Tiefbauamts und der VOB oder auch die doppelte Vergütung von Baustraßen führte zu Überzahlungen. Die erforderlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Ausführung von Stundenlohnarbeiten nach VOB/B wurden weiterhin nicht getroffen.

– **Klinikum – Baupreissteigerungen, Personalgestellung (Nrn. 6.8.3, 6.8.6)**

Unseres Erachtens müssen in der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Situation bei Haus ABE wesentlich höhere Baukostensteigerungen berücksichtigt und ausgewiesen werden als die in der GR Drs 554/20 erwähnten 2 % pro Jahr. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg weist für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Baupreisentwicklung eine Steigerung von insgesamt 20 % aus. Diese liegt damit wesentlich höher als die im Budget des Klinikums berücksichtigten 8 % für den gleichen Zeitraum. Dies sollte dem Gemeinderat gegenüber deutlich – d. h. in Prognosezahlen – und zeitnah dargelegt werden, damit dieser seiner Steuerungs- und Kontrollfunktion – gerade auch im Hinblick auf die finanziellen Leistungen der Stadt aus den Vereinbarungen des Vier-Seiten-Vertrags – nachkommen kann. Zudem ist eine entsprechende realistische Veranschlagung der finanziellen Leistungen der Stadt an das Klinikum im städtischen Haushalt erforderlich.

Bei der Personalgestellung der Stadt an das Klinikum im Zusammenhang mit der Umwandlung vom Eigenbetrieb in eine Kommunalanstalt besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Personalgestellung (18 Beschäftigte und 12 Beamte) auf Grund der Einführung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig. Dabei hat das Klinikum mit einer zusätzlichen Umsatzsteuer von jährlich rund 0,5 Mio. € zu rechnen. Aufgrund unserer empfohlenen Maßnahmen ist der Vorgang zwischenzeitlich in Klärung mit der Stadtverwaltung und dem Klinikum.

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Aufgaben des Amts für Revision

2.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Amt für Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - STB Stuttgarter Bäder
 - ELW Eigenbetrieb Leben & Wohnen
 - SES Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der selbstständigen Kommunalanstalt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 102d Abs. 2 GemO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO).
- Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Amt für Revision (§ 112 Abs. 1 GemO)
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) sowie
 - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Außerdem obliegt dem Amt für Revision die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO).

2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Amt für Revision sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Revisionsordnung (RevO) – (GRDRs 858/2021) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO),
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO),
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO),
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit,
- gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten,
- Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen,
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).
- bei Kommunalanstalten, sofern und soweit in der Anstaltssatzung verankert, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO, des Weiteren die Korruptionsprävention gem. Nr. 8 und die Beteiligung bei der Erstellung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften der Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Mit der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt Klinikum wurde dem Amt für Revision die Prüfung der Wirtschaftlichkeit entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen. Des Weiteren ist das Amt für Revision die zentrale Antikorruptionsstelle der Kommunalanstalt.

2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Amt für Revision vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Amt für Revision, nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle, die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RevO).

2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Amt für Revision prüft bei der nichtstädtischen Einrichtung „Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)“ die Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

2.1.5 Prüfung von EU-Projekten

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfungswege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control (FLC) dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger eine Prüferin oder einen Prüfer zu beauftragen, dessen*deren Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Stadt hat das Amt für Revision die FLC übernommen. Es hat somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

**Amt für
Revision als
First Level
Control**

Dabei hat das Amt für Revision neben den kommunalen Prüfungsvorschriften auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zu Förderungen des Landes oder Bundes wesentlich höher ist.

Zu den einzelnen EU-geförderten Projekten verweisen wir auf die Nr. 6.6 „EU-Projekte“.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Amt für Revision innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es werden grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Die Prüfung wird i. d. R. als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung, sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete, Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet – je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung – in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Amts für Revision geprüft wird (vgl. § 3 GemPrO).

2.3 Berichtszeitraum

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum August 2021 bis August 2022.

3 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte in 2018 für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016. Der Prüfungsbericht datiert vom 7. Februar 2019. Die Stadt hat mit Schreiben vom 31. Oktober und 22. November 2019 Stellung genommen. Mit eingeschränkter Abschlussbestätigung vom 19. Mai 2021 führt das Regierungspräsidium Stuttgart aus:

„Mit ihrer Stellungnahme hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.“

Aufgrund einiger noch offener Punkte wird über den Abschluss des Prüfungsverfahrens seitens des Regierungspräsidiums entschieden, sobald die Erledigung der noch offenen Prüfungsfeststellungen nachgewiesen ist. Dazu hat die Stadtkämmerei mit Schreiben vom 9. September 2021 Stellung genommen. Eine Antwort des Regierungspräsidiums steht noch aus. Anschließend wird der Gemeinderat hierüber und über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO).

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben in 2019 umfasst die Haushaltsjahre 2014 bis 2018. Der Prüfungsbericht der GPA datiert vom 18. Dezember 2019. Die Unterrichtung des Gemeinderats über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts erfolgte am 10. März 2022 (GRDrs 49/2022).

4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

4.1 Haushaltssatzung 2021

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für 2020/2021 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2020/2021 wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2019 beschlossen (GRDRs 1482/2019, Niederschrifts-Nr. 372/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 24. April 2020 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung wurde daraufhin am 30. April 2020 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat am 25. März 2021 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen (GRDRs 78/2021, Niederschrifts-Nr. 71). Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung mit Erlass vom 29. April 2021 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 82 Abs. 1 GemO und § 81 Abs. 2 GemO). Die Satzung wurde am 6. Mai 2021 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	
Beträge in €	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-378.397.637
Veranschlagtes Sonderergebnis	10.800.000
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-367.597.637
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-212.798.618
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-676.662.485
Finanzierungsmittelbedarf	-889.461.103
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-750.000
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	7.869.000
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-882.342.103

Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Festgesetzt wurden für 2021:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 547.728.100 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 v. H, der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat stimmte am 17. Dezember 2021 dem Doppelhaushaltsplan 2022/2023 und der Finanzplanung bis 2026 zu (GRDRs 1370/2021, Niederschrifts-Nr. 344/HH).

4.2 Jahresabschluss 2021

4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 GemO).

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2021 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die vier Anlagen

- Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2021 in 2022 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen,
- Entwicklung des Schuldenstands,
- Liquiditätsübersicht und
- Bericht über Vermögensverwaltung und Spezialfonds

wurde am 30. Juni 2022 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet (GRDRs 453/2022). Der Rechenschaftsbericht und die weiteren Anlagen wurden von der Stadtkämmerei bis Mitte Oktober 2022 fertiggestellt.

4.2.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadt sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 259.638.311,88 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 256.408.695,58 €, das Sonderergebnis beträgt 3.229.616,30 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Ergebnisverwendung	
Beträge in €	
Veränderungen Ergebnisrücklagen	
Zuführung Rücklage Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses	256.408.695,58
Zuführung Rücklage Überschüsse d. außerord. Ergebnisses	3.229.616,30
Summe Ergebnisverwendung	259.638.311,88

Abbildung 2: Ergebnisverwendung

Ab dem Jahresabschluss 2016 dürfen gemäß § 23 GemHVO nur noch unselbstständige örtliche Stiftungen und Fonds als zweckgebundene Rücklagen geführt werden. Die bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen geführten Positionen „Parkmöglichkeiten“, „Projektmittelfonds Zukunft der Jugend“, „Bauvorhaben Stuttgart 21“ und „Wohnungsbauförderung“ werden ab dem Jahresabschluss 2016 innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ als „Davon-Positionen“ weitergeführt.

Insgesamt werden in dem von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ für sonstige bestimmte Zwecke Mittel von 599.375.647,55 € gebunden:

Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage	
Beträge in €	
Parkmöglichkeiten	6.766.472,15
Projektmittelfonds Zukunft der Jugend	10.225.837,62
Risiko-Beteiligung an Stuttgart 21	16.830.859,64
Wohnungsbauförderung	9.716.486,19
Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung	22.083.372,12
Klinikum Stuttgart (Neubau Katharinenhospital)	97.300.000,00
Kulturelle Infrastruktur (z. B. Opersanierung)	180.947.617,75
Investitionszuschuss an SSB	32.000.000,00
Wohnraumoffensive Stuttgart	85.778.102,08
Radinfrastruktur	11.968.500,00
Klimaschutzfonds	125.758.400,00
Summe	599.375.647,55

Abbildung 3: Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage

Gegenüber dem Vorjahr wurden in der ErgebnISRücklage 197.404.625,55 € weniger Davon-Positionen ausgewiesen.

Nach § 23 GemHVO können innerhalb der ErgebnISRücklage Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen in der ErgebnISRücklage ausgewiesen werden. Im Gesetzestext und im aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Stand Juni 2017) fehlt jedoch die Konkretisierung, was unter „bestimmte Zwecke“ zu verstehen ist. Die Stadtkämmerei hat den Gesetzestext so interpretiert, dass nur Aufwendungen und Investitionen als Davon-Positionen in der ErgebnISRücklage ausgewiesen werden, die auszahlungswirksam sind.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) weist in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018 darauf hin, dass die in den Davon-Positionen gebundenen Beträge der ErgebnISRücklage weiterhin zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen und hierfür heranzuziehen sind, sofern dies geboten ist (§ 80 Abs. 2 GemO; §§ 24 und 25 GemHVO). Darüber hinaus ist nach Auffassung der GPA mit der freiwilligen Mittelbindung in den ErgebnISRücklagen auch keine explizite Reservierung von vorhandenen liquiden Mitteln verbunden (siehe Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, S. 100 f). Dennoch ist es zulässig, bei der Darstellung der Liquidität zum Jahresabschluss (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) die in den Davon-Positionen gebundenen Mittel einzubeziehen. Hierdurch verringern sich im städtischen Haushalt die bereinigten liquiden Mittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel (siehe Nr. 20 der Anlage 10 des Jahresabschlusses) um 589,1 Mio. €.

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft.

**0,6 Mrd. € aus
ErgebnISRück-
lage für
bestimmte
Zwecke
gebunden**

4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

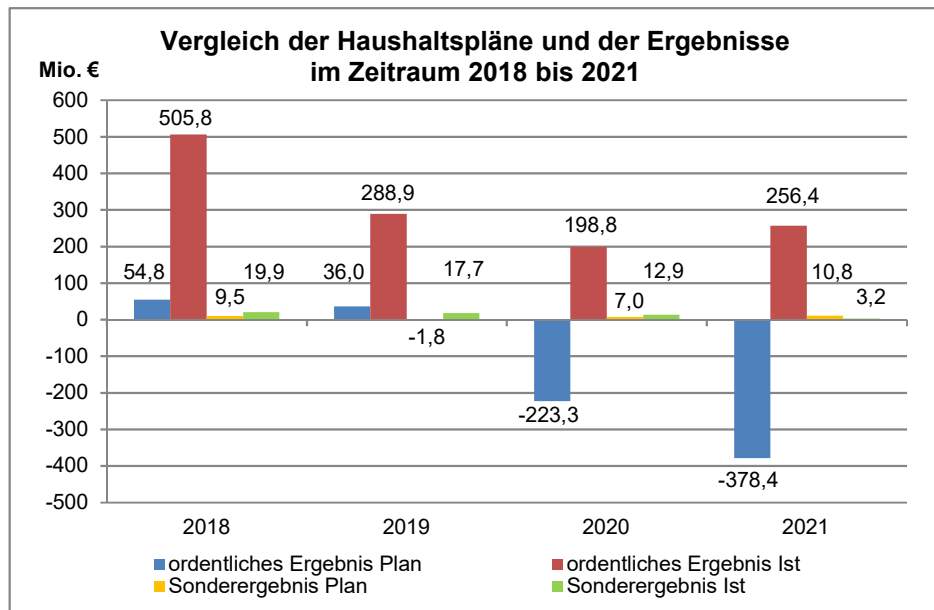


Abbildung 4: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2018 bis 2021

Ergebnis seit Jahren deutlich besser als geplant

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis fiel 2021 – wie schon in den vorangegangenen Jahren – wieder deutlich besser aus als veranschlagt.

Statt eines geplanten negativen Ergebnisses von -378,4 Mio. € entstand ein Überschuss von 256,4 Mio. €. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 688,9 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+405,0 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 54,1 Mio. €.

Das Sonderergebnis fiel mit 3,2 Mio. € etwas schlechter aus als geplant (10,8 Mio. €). Ursächlich dafür waren unter anderem die geringeren außerordentlichen Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, sowie höhere außerplanmäßige Abschreibungen.

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens 10-prozentige Abweichungen vom Haushaltsplanansatz, die absolut mindestens 6 Mio. € betragen) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Größere Planabweichungen 2021	
Beträge in Mio. €	
<u>Haushaltsverbesserungen</u>	
Erträge	
Gewerbsteuer	+383,1
Schlüsselzuweisungen vom Land	+107,6
Zuweisung Grunderwerbsteuer	+8,0
Auflösung von Rückstellungen	+48,6
Gewinnablieferung, Dividenden	+15,8
Aufwendungen	
Bezüge, Entgelte, ähnl. Leistungen	-17,9
Beiträge Versorgungskasse Beamte	-10,3
Sonstige Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	-28,8
Verlustausgleich Eigenbetrieb STB	-7,7
Niederschlagungen	-7,5
<u>Haushaltsverschlechterungen</u>	
Erträge	
Zuweisungen vom Land (saldiert)	-19,6
Sonst. Privatrechtl. Leistungen	-8,8
Aufwendungen	
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen (saldiert)	+28,8
Innenreinigung	+6,5
Zuschuss an SSB	+37,9
Gewerbsteuerumlage	+36,4
Erstattungen an den Bund	+13,3

Abbildung 5: Planabweichungen 2021

4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat Wirtschaft-, Finanzen und Beteiligungen oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Unsere stichprobenweise Prüfung hat erneut ergeben, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise nachträglich erfolgt ist. Nach Aussage der Stadtkämmerei ist die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit nicht leistbar. Dies sei Aufgabe der Fachämter, die hierauf insbesondere in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch das Referat Wirtschaft-, Finanzen und Beteiligungen hingewiesen würden.

Ein hoher Anteil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 wurde erst im Jahr 2022 gestellt bzw. umbucht.

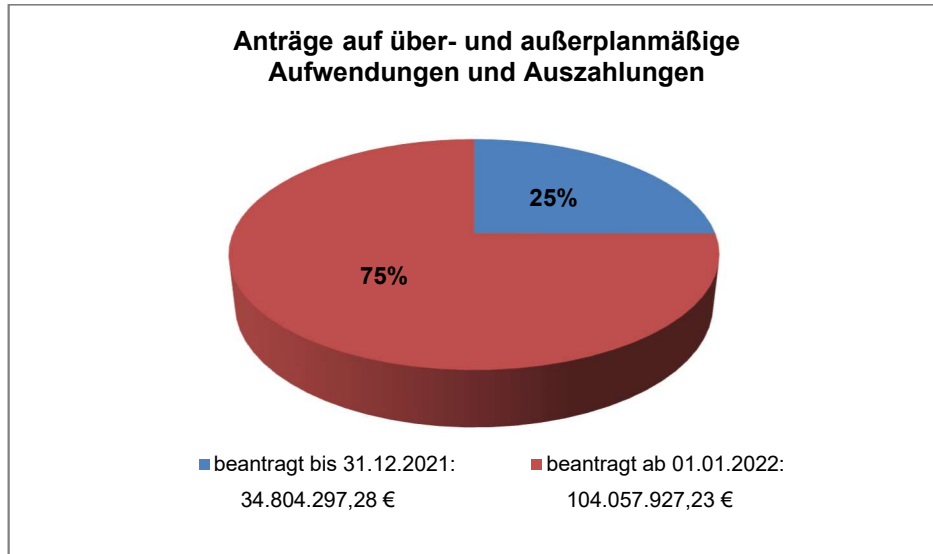


Abbildung 6: Beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen inklusive der nach Haushaltsvermerk I.4 und I.5 umbuchten Mittel für HHJ 2021

75 % nachträglich gestellte Anträge

Von insgesamt 324 Anträgen waren 244 verspätet gestellt und bewilligt worden.

Hierbei werden auch die nach den Haushaltsvermerken I.4 und I.5 nach dem 31. Dezember 2021 beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittel als verspätet angesehen, denn die in diesen Haushaltsvermerken fixierte nachträgliche pauschale Genehmigung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Da die nachträgliche Beantragung und Genehmigung über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nicht zulässig ist, in den vergangenen Jahren aber trotzdem eine große Anzahl von Anträgen nachträglich gestellt wurde, hatten wir in unseren Prüfungen zu den jeweiligen Jahresabschlüssen die Einführung einer sogenannten aktiven Verfügbarkeitskontrolle (AVK) thematisiert, die schon bei der Erfassung greift und dem jeweiligen Fachamt so bereits einen automatischen Hinweis auf eine drohende Überschreitung von Budgetmitteln gibt.

Im September 2021 teilte uns die Stadtkämmerei die Entscheidung mit, von der Einführung der AVK abzusehen. Die besonderen Strukturen im Rechnungswesen, der Zeitpunkt, zu dem eine Budgetkontrolle ansetzen muss, das Risiko von auftretenden Störungen im Produktivbetrieb und der noch zu erbringende Aufwand an Tests sowie der künftig laufende Mehraufwand bei Umstellung der dezentralen Bewirtschaftungspraxis (Mittelbindung), stünden aus Sicht der Stadtkämmerei einer Einführung der AVK-Lösung bei der Stadt entgegen.

Die Stadtkämmerei will stattdessen die bislang praktizierte passive Verfügbarkeitskontrolle verbessern.

Angesichts des hohen Anteils an nachträglich gestellten Anträgen und der für künftige Jahre prognostizierten angespannten Haushaltslage, halten wir diese Verbesserungsmaßnahmen für dringend geboten.

Die im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für Sach- und Personalaufwand von 73,5 Mio. € wurden mit 42,4 Mio. € in Anspruch genommen.

4.4 Ermächtigungsübertragungen

4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 27. Juli 2022 (GR Drs. 453/2022) wurden 202,1 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2022 übertragen. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 5,4 Mio. €. Von den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen entfallen 27 % auf das Amt für Stadtplanung und Wohnen.

Auch konsumtive Ermächtigungsübertragungen weiter gestiegen

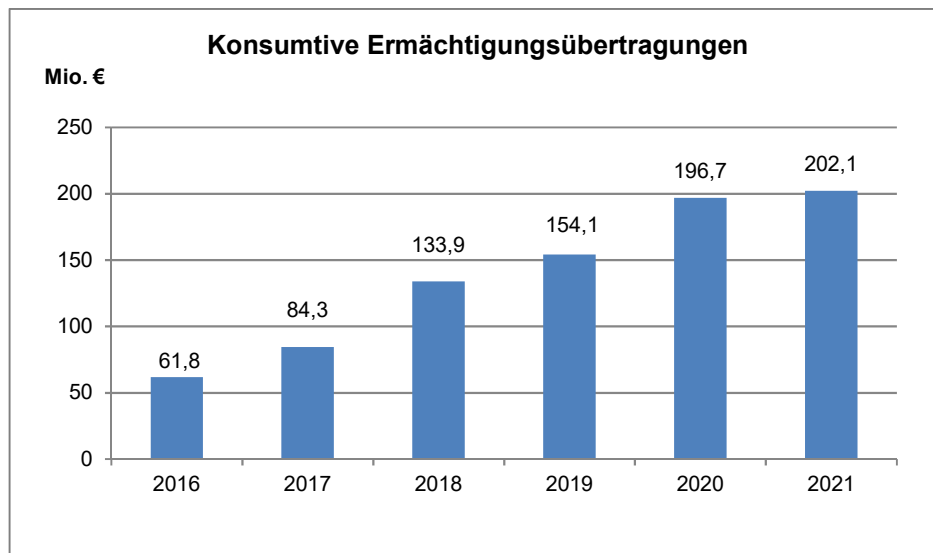


Abbildung 7: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Amt für Stadtplanung und Wohnen 55,3 Mio. € (Vorjahr: 36,1 Mio. €)
- Schulverwaltungsamt 43,1 Mio. € (Vorjahr: 74,6 Mio. €)
- Stadtkämmerei 24 Mio. € (Vorjahr: 21 Mio. €)
- Haupt- und Personalamt 17,2 Mio. € (Vorjahr: 13,9 Mio. €)

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2022 um 202,1 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Haushaltsplan 2022 beträgt das für 2022 geplante Gesamtergebnis -191,0 Mio. €. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2022 ein Jahresfehlbetrag von 393,1 Mio. €. Im Zwischenbericht zur Finanzlage 2022 (GRDrs 454/2022) geht die Stadtkämmerei mittlerweile jedoch von einem Gesamtergebnis 2022 von - 107,6 Mio. € aus. Die vollständige Inanspruchnahme der konsumtiven Budgetübertragungen für das Jahr 2022 auf Grundlage der Daten des Zwischenberichts würde zu einem Fehlbetrag von 309,7 Mio. € führen.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2022 nicht die Kreditaufnahmevorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen sowie innerhalb der Ergebnissrücklage als „Davon-Positionen“ gebundenen Mittel und der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen waren Anfang 2022 noch freie liquide Mittel von 714,3 Mio. € vorhanden (siehe Anlage 10, Zeile 22 zum Jahresabschluss 2021). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden. Dies wäre nach § 87 GemO auch nicht zulässig.

4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 27. Juli 2022 (GRDrs 453/2022) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 963,4 Mio. € in Form von investiven Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2022 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen haben gegenüber dem Vorjahr um 136,4 Mio. € zugenommen. Von den investiven Ermächtigungsübertragungen sind 569,9 Mio. € (Vorjahr 583,7 Mio. €) für Baumaßnahmen vorgesehen.

Weiterhin
wachsender
Investitions-
stau

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich ab 2016:

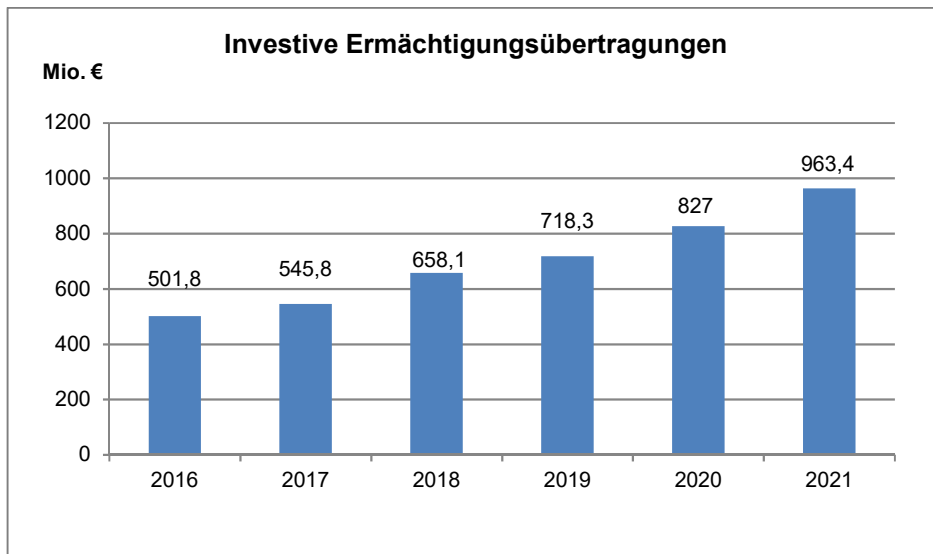


Abbildung 8: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2021 hohe Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Schulverwaltungsamt 191,0 Mio. € (Vorjahr: 223,4 Mio. €)
- Stadtkämmerei 182,6 Mio. € (Vorjahr: 132,9 Mio. €)
- Liegenschaftsamt 180,7 Mio. € (Vorjahr: 118,7 Mio. €)
- Tiefbauamt 116,1 Mio. € (Vorjahr: 94,5 Mio. €)
- Amt für Stadtplanung und Wohnen 98,7 Mio. € (Vorjahr: 91,1 Mio. €)
- Jugendamt 81,7 Mio. € (Vorjahr: 81,7 Mio. €)

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen wiederum, dass auch in 2021 viele geplante Investitionen vor allem bei den oben aufgeführten Ämtern nicht realisiert werden konnten.

Wie schon in den Vorjahren ist bei der Veranschlagung der Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Die Stadtkämmerei sollte deshalb im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens grundsätzlich stärker darauf einwirken, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO). Wir bemängeln schon seit einigen Jahren die hohen Ermächtigungsübertragungen, die 2021 einen neuen Höchstwert erreicht haben.

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
Beträge in €		
	2020	2021
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	347.892.509,93	451.354.307,02
Saldo aus Investitionstätigkeit	-410.722.346,69	-431.887.600,47
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.002.258,08	-2.269,39
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	75.469.329,06	4.754.153,83
Veränderung Zahlungsmittelbestand	7.637.234,22	24.218.590,99
Zahlungsmittelbestand 01.01.	84.046.097,75	91.683.331,97
Zahlungsmittelbestand 31.12.	91.683.331,97	115.901.922,96

Abbildung 9: Finanzrechnung

4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2021 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 115,9 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen und des Jugendamts sowie der Handvorschüsse) überein.

4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2021 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 451,4 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 2.269 €.

4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag 2021 bei 12,7 %.

	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionsquote	8,8%	7,6%	10,2%	15,5%	12,7%
Reinvestitionsquote	132,0%	126,2%	168,4%	231,2%	258,5%

Abbildung 10: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse²/plan- und außerplanmäßige Abschreibungen³) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. 2021 betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 258,5 % bei Nettoinvestitionen von 446,5 Mio. € und Abschreibungen von 172,7 Mio. €. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 273,8 Mio. €.

Die Investitionen wurden im Zeitraum 2017 bis 2021 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
Beträge in €					
	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionen in Mio. €	278,7	248,0	345,7	583,8	486,7
<i>finanziert durch (in %):</i>					
Eigenfinanzierung	85	94	85	97	97
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	15	6	15	3	3
Kredite (Fremdfinanzierung)	0	0	0	0	0
Gesamt	100	100	100	100	100

Abbildung 11: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem sehr hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2021 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen, sodass der Kernhaushalt Ende 2021 weiterhin schuldenfrei war. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 30,84 Mio. € auf 665,27 Mio. € erhöht (2020: 634,43 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen und Darlehen aus Stiftungen an die Eigenbetriebe von 400,95 Mio. € gewährte.

² Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. Ä.

³ Kontengruppe 4710 und Kontenart 513.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

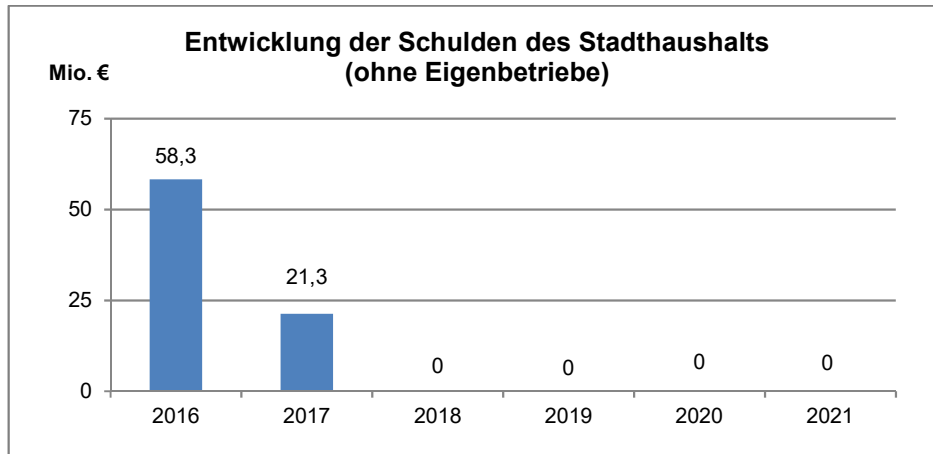


Abbildung 12: Entwicklung der Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember

Stadthaushalt schuldenfrei

Die Kredite des Stadthaushalts wurden 2018 vollständig getilgt. Der Stadthaushalt ist seit Ende 2018 schuldenfrei.

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) entwickelte sich wie folgt:

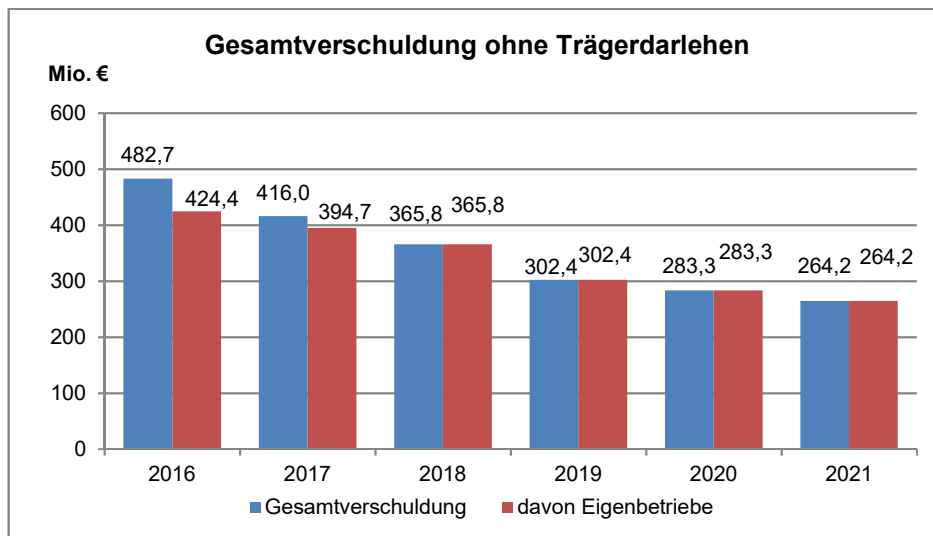


Abbildung 13: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen und Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember

2021 erneut niedrigste Gesamtverschuldung

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) verringerte sich im Zeitraum 2016 bis 2021 um 218,5 Mio. € auf 264,2 Mio. €. Dabei nahm die Verschuldung des Kernhaushalts in diesem Zeitraum um 58,3 Mio. € und die Verschuldung der Eigenbetriebe (ohne Trägerdarlehen) um 160,2 Mio. € ab. Gleichzeitig erhöhten sich jedoch die Trägerdarlehen inklusive Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe um 193,56 Mio. €.

Der Großteil der langfristigen Kredite sowohl bei den Trägerdarlehen als auch den Verbindlichkeiten gegenüber den Banken entfällt bei den Eigenbetrieben auf den Eigenbetrieb SES. Die Zinsaufwendungen für die Kredite und die Tilgungsleistungen können bei den Eigenbetrieben SES und AWS über kostendeckende Gebühren und Entgelte refinanziert werden, wohingegen der Kostendeckungsgrad z. B. beim Eigenbetrieb STB traditionell deutlich niedriger ist.

4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 3,084 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 3,079 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2021 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

4.5.6 Planvergleich Finanzierung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2021 ergaben sich größere Abweichungen bei folgenden Positionen:

- Steuern und ähnliche Abgaben (+425,7 Mio. €),
- Darlehensgewährungen (-51,3 Mio. €),
- Zinsen und ähnliche Einzahlungen (+15,6 Mio. €),
- laufende Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+196,3 Mio. €)
- Auszahlungen für Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Dritte (- 25,8 Mio. €)
- Auszahlungen für Baumaßnahmen (-22,4 Mio. €).

Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt der geplanten Änderung des Finanzierungsmittelbestands von -882,3 Mio. € eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von +19,5 Mio. €.

4.6 Bilanz

Die Bestände der Bilanz veränderten sich in 2021 wie folgt:

Bestandsveränderungen der Bilanz			
Beträge in T€			
	Bilanz		Veränderungen
	31.12.2020	31.12.2021	
AKTIVA			
Immaterielles Vermögen	11.695	12.906	+1.211
Sachvermögen	4.933.479	5.032.935	+99.456
Finanzvermögen	5.310.669	5.435.247	+124.578
Aktive Rechnungsabgrenzung	128.227	134.663	+6.436
geleistete Investitionszuschüsse	495.039	609.224	+114.185
	10.879.110	11.224.975	+345.865
PASSIVA			
Kapitalposition	9.255.634	9.518.111	+262.477
Sonderposten Zuschüsse	935.875	908.663	-27.212
Rückstellungen	399.070	509.473	+110.403
Verbindlichkeiten	184.287	185.277	+990
Passive Rechnungsabgrenzung	104.245	103.450	-795
	10.879.110	11.224.975	+345.865

Abbildung 14: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 346 Mio. € auf 11,2 Mrd. €.

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Finanzvermögen (+124,6 Mio. €), gefolgt von den geleisteten Investitionszuschüssen (+114,2 Mio. €). Das Sachvermögen erhöhte sich um 99,5 Mio. € und die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um 6,4 Mio. €. Auch das Immaterielle Vermögen nahm um 1,2 Mio. € zu.

Auf der Passivseite stieg die Kapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnismrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 262,5 Mio. € auf 9,5 Mrd. €. Die Zunahme der Kapitalposition resultierte im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (256,4 Mio. €) zur Ergebnismrücklage. Die Rückstellungen nahmen um 110,4 Mio. € zu und die Verbindlichkeiten um 1 Mio. €. Die Sonderposten für Zuschüsse nahmen um 27,2 Mio. € ab und die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 0,8 Mio. €.

Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind ausführlich im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei erläutert.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

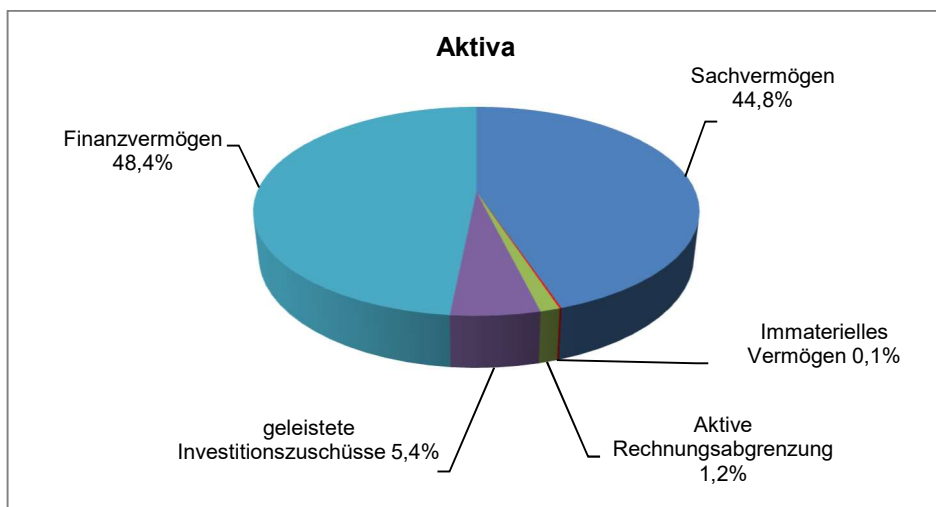


Abbildung 15: Struktur der Aktivseite der Bilanz

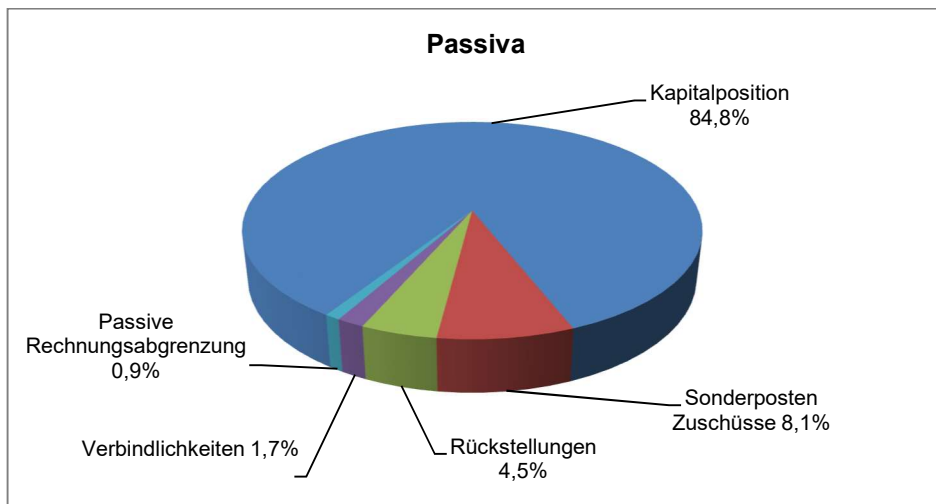


Abbildung 16: Struktur der Passivseite der Bilanz

4.7 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers.

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften). Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Stadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2021.

4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt im Jahr 2021 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke von 507,5 Mio. € (Sachkonto 314, 2020: 465,5 Mio. €). Der Planansatz belief sich auf 431,5 Mio. €. Es wurden gegenüber der Planung 76,0 Mio. € mehr Zuwendungen vereinnahmt.

Die Zunahme gegenüber dem Rechnungsergebnis 2020 ist auf erhöhte Zahlungen für den Sozial- und den Verkehrslastenausgleich sowie auf Mehreinnahmen durch Zahlungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung zurückzuführen.

Zuwendungsgeber waren u. a.:

- Der Bund für: Frühe Hilfen für Netzwerker, Bundesprogramm Sprachkitas, Fachkräfteoffensive zur praxisorientierten Ausbildung von Erzieherinnen, Bildungs- und Beratungszentren Lernen, Förderung der ökologischen Funktion des Stadtwaldes.
- Das Land für: Schulische Inklusion, Schülerbeförderungskosten, Sofortprogramm Digitalisierung an den Schulen, Integrationslastenausgleich, Interdisziplinäre Frühförderstelle, Coronabeteiligung in der Kinderbetreuung, Jahrespauschalen im Feuerwehrwesen, Landschaftspflege.
- Private Unternehmen für: Killesberg, Sozialer Marktplatz, Weihnachtsbäume in den Stadtbezirken.
- Übrige Bereiche wie Stiftungen, private Unternehmen sowie Banken und Sparkassen für: Projekt „Future for kids“, Förderung der Kirchenmusik, Musikschulen, Krippen in den Stadtbezirken, Schulfruchtprogramm, städtisches Frauenhaus.
- Die Europäische Union für: Geförderte Projekte.

Die Stadt leistete 2021 Zuwendungen für laufende Zwecke an Dritte von 684,2 Mio. € (Sachkonto 431, 2020: 675,8 Mio. €). In einem Fall wurden 5,4 Mio. € Ausgleich für Vorhaltekosten COVID 19 sowie in einem weiteren Fall 1,5 Mio. € für Pachtausfälle COVID 19 geleistet.

Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Das Land für: Württembergisches Staatstheater Stuttgart, Lindenmuseum und Museum Hotel Silber.
- Landkreise für: Förderung des Ausbaus von Radwegen und Hagelabwehr.
- Ein Zweckverband für den Hochwasserschutz.
- Der Eigenbetrieb STB und die Kommunalanstalt Klinikum gKAöR.
- Die Eigengesellschaften.
- Übrige Bereiche: Vereine, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kindertagesstätten und kirchliche Träger, Kultur- und Sportförderung, Mietzuschüsse, Schulen für Ausbildung, Umweltschutz.
- Stiftungen durch Stiftungsgaben der Ämter.

4.7.2 Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionen erhielt die Stadt Zuwendungen von Dritten von 12,9 Mio. € (Sachkonto 681, in 2020: 17,2 Mio. €). Im Haushalt waren 30,2 Mio. € geplant, 17,3 Mio. € gingen ein.

Zuwendungsgeber waren hauptsächlich:

- Das Land und der Bund für: Fördermittel zur Stabilisierung des ÖPNV, Bereitstellung von Fernwärme, Straßenbau, Stadterneuerung, Feuerwehr und die digitale Verkehrslagekarte aus dem Bundesförderprogramm Saubere Luft.
- Fördervereine, Stiftungen und private Institute für: Bürgertreff Wangen, Wohnraumförderung, Förderung von Elektrolastenräder, Waldfriedhof.
- Private Unternehmen für: Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Bau von Sportflächen, Kunstmuseum.

Die Stadt leistete Zuwendungen für Investitionen an Dritte von 157,0 Mio. € (Sachkonto 781, in 2020: 53,3 Mio. €), 103,7 Mio. € mehr im Vergleich zu 2020. Davon waren 80,0 Mio. € Trägerzuschuss für die Endfinanzierung des Hauses F des Klinikums (Zentraler Eingang, Intensivstation, Radiologie, Innere Abteilung). Der Planansatz belief sich auf 182,8 Mio. €.

Zuwendungsempfänger waren:

- Kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege für: Außenspielflächen und Sicherheitsmaßnahmen an Spielgeräten in Kindertagesstätten, barrierefreie Zugänge und Sonnenschutz in Begegnungsstätten für Ältere.
- Eigenbetriebe und Eigengesellschaften für: Baumaßnahmen des Klinikums, ein Sporthallenbad des Bäderbetriebes, die Arena 24.
- Vereine, kulturelle Einrichtungen und private Unternehmen für: Kultur- und Sportförderung, neue Beläge in Tennishallen, Bau eines Baseballplatzes und einer Trampolinhalle und eine Flutlichtanlage.
- Baukostenzuschüsse für Familien aus dem Familienbauprogramm zur Wohnraumförderung.
- Zuschüsse für Elektro-Räder.

Zusammengefasst stellen sich die Zuwendungen wie folgt dar:

Zuwendungen für Investitionen und laufende Zwecke				
Planansatz und Rechnungsergebnisse				
Beträge in Mio. €				
	Ergebnis 31.12.2020	Planansatz 2021	Ergebnis 31.12.2021	Abweichung 2021
Geleistete Zuwendungen				
431 für laufende Zwecke	675,8	652,2	684,2	+32,0
781 für Investitionen	53,3	182,8	157,0	-25,8
Erhaltene Zuwendungen				
314 für laufende Zwecke	465,5	431,5	507,5	+76,0
681 für Investitionen	17,2	30,2	12,9	-17,3

Abbildung 17: Übersicht Zuwendungen

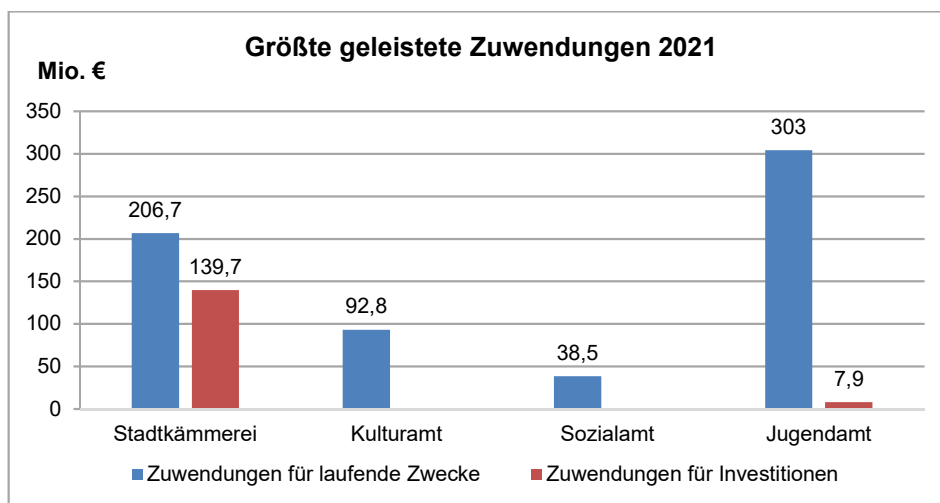


Abbildung 18: Größte geleistete Zuwendungen (ab 1 Mio. €)

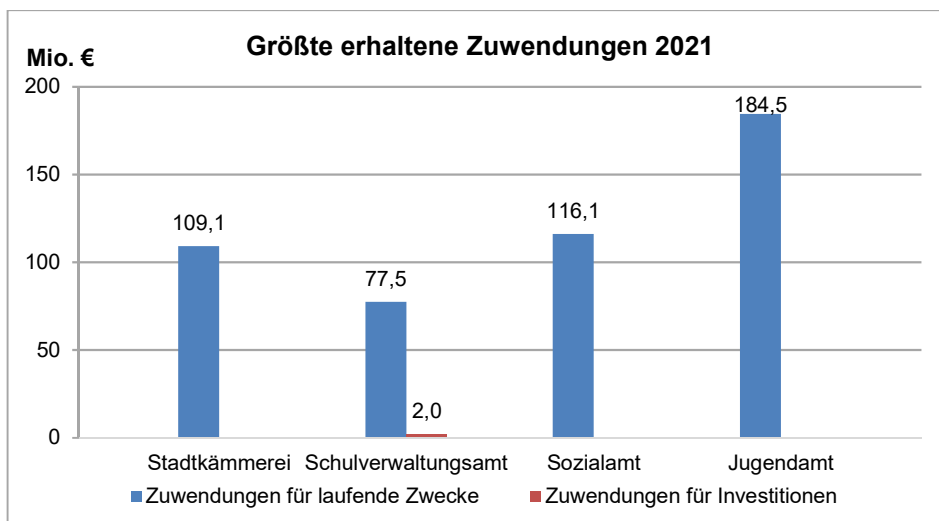


Abbildung 19: Größte erhaltene Zuwendungen (ab 1 Mio. €)

4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Amts für Revision

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2021, dem Doppelhaushaltsplan 2022/2023, der Finanzplanung bis 2026 sowie dem Zwischenbericht zur Finanzlage 2022. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 202,1 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 963,4 Mio. € aus dem Jahr 2021 nicht im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt sind, aber sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen in 2022 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

Jedoch schwindet bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Wirksamkeit der Ermächtigungsübertragungen. Bei der derzeitigen erhöhten Inflation, den weiterhin bestehenden Lieferkettenproblemen sowie weiteren Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe, kann mit den übertragenen Mittel in den Folgejahren immer weniger realisiert werden. Die beschlossenen Maßnahmen sind daher mit dem ursprünglichen finanziellen Umfang nicht mehr (vollständig) durchführbar. Die Folgen sind unvermeidbare Kostensteigerungen und damit verbundene Planüberschreitungen.

Überblick Haushaltsentwicklung						
Beträge in Mio. €						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	lst Fin.bericht	Entw urf	Entw urf	Entw urf	Entw urf	Entw urf
Ordentl. Erträge	3.879,5	3.769,8	3.614,9	3.679,8	3.726,5	3.805,7
Ordentl. Aufwand	-3.623,1	-3.883,9	-3.843,8	-3.883,5	-3.909,9	-3.959,3
Ordentl. Ergebnis	256,4	-114,1	-228,9	-203,7	-183,4	-153,6
Saldo Sonderergebnis	3,2	6,5	11,7	13,8	13,5	8,5
Gesamtergebnis	259,6	-107,6	-217,2	-189,9	-169,9	-145,1
Zahlungssaldo lfd.						
Verwaltungstätigk.	451,4	66,3	-40,9	-10,9	13,8	48,1
Saldo Investitionstätigk.	-431,9	-548,6	-522,0	-496,1	-292,5	-179,1
Neuverschuldung	0,0	0,0	418,4	390,8	252,1	106,3
Kreditschuldenstand	0,0	0,0	418,4	809,2	1.061,3	1.167,6

Abbildung 20: Haushaltsentwicklung laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2022 sowie Doppelhaushaltsplan und Finanzplanung

Wie in den Vorjahren auch sind weitere Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erwarten. Jedoch sind für den Haushaltsausblick weitere Entwicklungen hinzugekommen. Im Rahmen des Zwischenberichts zur Finanzlage 2022 vom 14. Juli 2022 (GRDRs 454/2022) wird hierauf eingegangen. Seit Frühjahr 2022 sind der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, der Zuzug von ukrainischen Geflüchteten sowie die erheblichen Preissteigerungen, insbesondere im Energiesektor, hinzugekommen.

Darüber hinaus werden im Finanzzwischenbericht die „Noch nicht finanzierten Investitionen der Landeshauptstadt Stuttgart“ dargestellt (siehe Anlage 1 zur GRDRs 454/2022). Diese sind:

- Stadtquartier Rosenstein (Volumen mindestens 1 Mrd. €)
- Kulturbereich – Städtische Anteile für Neubau- und Sanierungsvorhaben (Volumen über 1 Mrd. €)
- Schulbereich – Weiterentwicklung, Neubau bzw. Sanierung (Volumen 700 Mio. €)
- Verkehr – u. a. Knotenpunkt B10/B27 (insgesamt über 400 Mio. €)
- Neubau und Sanierung Verwaltungsgebäude (rund 400 Mio. €)
- Bereich Klimaschutz (geschätzt 600 Mio. €)
- Voraussichtliche jährliche Abdeckung SSB-Verluste (ca. 100 Mio. € pro Jahr)
- Ersatz der Hanns-Martin-Schleyer-Halle (bislang ohne voraussichtlichen Betrag)

Den Zwischenbericht zur Finanzlage 2022 (GRDrs 454/2022) sowie den Bericht zu den Eckdaten zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 (GRDrs 535/2021) gab das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Nachdem im Haushaltsplan 2022 zunächst von einem ordentlichen Ergebnis von - 197,5 Mio. € ausgegangen wurde, geht die Stadtkämmerei laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2022 inzwischen von einem geringeren Defizit von - 114,1 Mio. € für das Jahr 2022 aus. Ursächlich hierfür sind vor allem die prognostizierten Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (+ 120,0 Mio. € gegenüber der Haushaltsplanung 2022). Jedoch ist das Aufkommen auf Grund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung recht volatil.

Der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit verbessert sich laut Zwischenbericht zur Finanzlage um 83,4 Mio. € auf 66,3 Mio. €, während im Investitionshaushalt und bei der Finanzierungstätigkeit keine Änderungen erwartet werden. Die freie Liquidität steigt somit von 73,6 Mio. € zum Jahresende 2021 durch zahlungswirksame Veränderungen im Finanzzwischenbericht 2022 um + 96,4 Mio. € auf eine voraussichtliche freie Liquidität zum Ende des Jahres 2022 von 170,1 Mio. €. Eine Kreditaufnahme in 2022 ist nicht erforderlich. Die freie Liquidität zum Jahresende 2022 wird jedoch voraussichtlich zur Deckung des Nachtragshaushalts sowie für die Finanzierung der zahlreichen bereits begonnenen oder geplanten Maßnahmen benötigt.

Für die Jahre bis 2026 rechnet die Stadtkämmerei mit erheblichen Fehlbeträgen in den Ergebnishaushalten, keinen bzw. nur geringfügigen selbst erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüssen und einer Nettoneuverschuldung von 1,17 Mrd. €. Diese Situation kann sich durch die aktuellen Entwicklungen und einer konjunkturellen Eintrübung in den Folgejahren sogar noch verschlimmern. Ziel muss daher laut Stadtkämmerei sein, weitere zukünftige finanzielle Mehrbedarfe auf ein Mindestmaß zu beschränken und bei den anstehenden Vorhaben eine klare Priorisierung vorzunehmen.

Die weitere Entwicklung der Haushaltssituation dürfte maßgeblich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland geprägt sein. Hier sind gegenwärtig besonders die Folgen der Corona-Pandemie, des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, der erhöhten Inflation und bestehender Lieferkettenprobleme zu berücksichtigen.

Diese sehr unterschiedlichen Problemfelder können für die Stadt konkrete Folgen haben:

- Deutliche Preissteigerungen bei Baumaßnahmen und weiteren Investitionen, die erforderliche Nachfinanzierungen und höhere Abschreibungen nach sich ziehen.
- Hohe Beschaffungskosten für Energie.
- Höhere Zinslasten bei zukünftiger Kreditfinanzierung.
- Höhere Betriebskosten städtischer Einrichtungen und Infrastruktur, die zwecks Refinanzierung zu höheren Gebühren und Entgelten für die Bürger*innen führen könnten.
- Höhere bzw. steigende Defizite städtischer Beteiligungen.
- Rückgang von Steuereinnahmen bei einem konjunkturellen Einbruch oder möglicherweise einer Rezession.
- Zeitliche Verzögerungen bei Beschaffungen aufgrund von Lieferkettenproblemen, insbesondere bei Baumaßnahmen und weiteren Investitionen.

Vor diesem Hintergrund sollte die städtische Haushaltsplanung und -bewirtschaftung besonders auf Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Bei Investitionen ist zudem darauf zu achten, dass realistische Preissteigerungen sowohl bei den in § 12 GemHVO geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleichen als auch bei allen Folgekosten berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der derzeitig vergleichsweise hohen Inflation sollte hierbei auch auf Aktualität der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogenen Werte geachtet werden.

5 Prüfung des Jahresabschlusses 2021

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem*einer Sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen (§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemHVO).

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wiesen wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hin.

5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung

5.2.1 Coronahilfen

Coronahilfen		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	168.500.000	0
Ergebnis	21.159.707	3.052.908
Abweichung	-147.340.293	3.052.908
Sachkonto 31310020		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 31310020 werden die Coronahilfen verbucht. Im Jahr 2020 entstand eine hohe Planabweichung von 147,3 Mio. €. Der in der Nachtragsplanung 2020 gebildete Planansatz von 168,5 Mio. € enthielt auch die von Bund und Land angekündigten Gewerbesteuerhilfen. Nach Änderung der Kontenrahmenvorgaben waren diese Zahlungen unter Kontenart 3053 als Gewerbesteuerkompensationszahlungen zu verbuchen. Dort steht eine entsprechende Abweichung gegenüber (+ 169,1 Mio. €).

**Plan-
abweichung
gleichet sich
aus bei der
Gewerbe-
steuer**

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.2 Außenverkabelung

Außenverkabelung		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	2.050.000	3.050.000
Ergebnis	1.175.925	1.620.311
Minderaufwand	-874.075	-1.429.689
Sachkonto 42110115		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Das Konto 42110115 wurde unter der Kontengruppe 42 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ entsprechend dem Kontenplan der Stadt angelegt. Die Außenverkabelung betrifft die Datennetz-Infrastruktur sowie den Austausch von defekten Kabeln. Schwerpunktmäßig wurden die Maßnahmen im Bereich der Schulen, Kindertagesstätten und der Friedhöfe durchgeführt. Dabei werden Leerrohre und Kabel verlegt, Anbindungen an bestehende Straßenschächte hergestellt und Kabeltrassen bis zu den Liegenschaften gebaut.

Prüfungsfeststellungen

Die Rechnungsabgrenzung wurde nicht immer beachtet. Die Aufwendungen wurden teilweise dem falschen Haushaltsjahr zugeordnet. Dadurch wird das Rechnungsergebnis bezogen auf diese Fälle um ein Jahr versetzt, zu hoch bzw. zu niedrig ausgewiesen. Wir wiesen das Amt hierauf hin.

5.2.3 Abbruchkosten

Abbruchkosten		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	300.000	300.000
Ergebnis	527.212	52.448
Abweichung	227.212	-247.552
Sachkonto 42110190		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto werden Abbruchkosten von Bauunterhaltungsmaßnahmen des Liegenschaftsamts und des Garten-, Friedhofs- und Forstamts gebucht. Wegen des schwer einschätzbaren Baubeginns und des Baufortschrittes bei den Platzhaltern einzelner Maßnahmen kommt es zu Planabweichungen.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	2.973.500	3.040.000
Ergebnis	2.422.770	2.779.287
Minderaufwand	-550.730	-260.713
Sachkonto 42710400		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42710400 „Öffentlichkeitsarbeit“ werden Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Themenhefte, Broschüren) gebucht.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.5 Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	949.350	949.430
Ergebnis	1.214.209	7.851.557
Mehraufwand	264.859	6.902.127
Sachkonto 42810000		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42810000 „Verbrauchsmittel“ werden Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten gebucht. Der Planansatz weicht wesentlich vom Ergebnis ab. Diese Abweichung lässt sich durch den Kauf von Corona-Tests für die Einrichtungen des Jugendamts erklären.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.6 Bildungsförderung

Bildungsförderung		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	1.573.280	1.573.250
Ergebnis	477.377	752.232
Minderaufwand	-1.095.902	-821.047
Sachkonto 42910710		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Das Sachkonto Bildungsförderung ist der Kontenart 4291 „Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ zugeordnet. Die Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft bucht auf dem Sachkonto die Zuwendungen und Zuweisungen, welche im Rahmen des Qualitätsentwicklungsfonds vergeben werden.

Unserer Ansicht nach müssten die Aufwendungen aus Zuwendungen und Zuweisungen des Qualitätsentwicklungsfonds unter der Kontenart 431 „Zuschüsse und Zuweisungen“ gebucht werden und nicht unter der Kontenart 4291 „Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“. Wir wiesen die Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft und die Stadtkämmerei darauf hin. Die Stadtkämmerei hält jedoch die Verbuchung unter der Kontenart 4291 vertretbar, da durch die überwiegend direkte Abrechnung der Zuwendungsempfänger mit der Stadt hier kein „klassischer Zuschuss“ gesehen wird. Es konnte keine Einigung erzielt werden.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.7 Sprachförderung

Sprachförderung		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	157.000	157.000
Ergebnis	481.897	574.231
Mehraufwand	324.897	417.231
Sachkonto 42910720		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42910720 „Sprachförderung“ bucht die Abteilung Integrationspolitik Aufwendungen für Sprachförderung in Form von Deutschkursen. Der Planansatz weicht vom Ergebnis in beiden Jahren wesentlich ab. Im Jahr 2021 wurde der Planansatz um 366 % überschritten. Auf Rückfrage teilte uns der Fachbereich mit, dass für die Sprachkurse jährlich Mittel in Höhe von 630.000 € zur Verfügung stünden. Diese stehen auf dem Sachkonto 44310000 zur Verfügung. Für den nächsten Haushalt sei angedacht die Mittel für die Sprachförderung direkt auf dem Sachkonto 42910720 zu planen.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.8 Zuschüsse an Vereine

Zuschüsse an Vereine		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	401.400	401.400
Ergebnis	304.636	605.947
Abweichung	-96.764	204.547
Sachkonto 43180020		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Laut VwV Produkt- und Kontenrahmen werden unter der Kontenart 4318 Zuschüsse an übrige Bereiche gebucht. Nach den Zuordnungshinweisen sind auch Zuschüsse an Vereine hier zu buchen. Im städtischen Kontenplan ist unter dem Konto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche das Sachkonto 43180020 Zuschüsse an Vereine (u. a. Gebührenbefreiungen) vorgesehen. Die geprüften Belege betreffen z. B. Zuschüsse an AWO, Caritas, DRK und Stadtjugendring Stuttgart.

Wir prüften die Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft (JB-BiP) und die Abteilung Integrationspolitik (SI-IP).

Amt	Plan 2021	Ergebnis 2021	Abweichung +/-
Beträge in €			
Abt. Stuttgarter Bildungspartnerschaft	120.000	276.588	156.588
Abt. Integrationspolitik	65.000	68.750	3.750
Summe	185.000	345.338	160.338

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.9 Stiftungsgaben durch die Ämter

Stiftungsgaben Schulverwaltungsamt		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	24.195	24.195
Ergebnis	1.151	3.332
Minderaufwand	-23.044	-20.863
Sachkonto 43189040		

Stiftungsgaben Sozialamt		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	982.000	981.000
Ergebnis	798.658	641.858
Minderaufwand	-183.342	-339.142
Sachkonto 43189050		

Stiftungsgaben Jugendamt		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	428.063	428.063
Ergebnis	520.013	507.566
Mehraufwand	91.950	79.503
Sachkonto 43189051		

Stiftungsgaben Amt für Sport und Bewegung		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	30.000	30.000
Ergebnis	64.703	12.579
Abweichung	34.703	-17.421
Sachkonto 43189052		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf den Sachkonten 43189040, 43189050, 43189051, 43189052 werden Aufwendungen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen oder Fonds (also Stiftungsgaben) gebucht. Dabei handelt es sich um Mittel, die die Stadt im Auftrag und nach dem Willen Dritter (Stifterwillen) verwaltet.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.10 Aufwendungen für Soziale Leistungen

Aufwendung für Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	180.081.144	200.747.628
Ergebnis	187.022.748	199.996.436
Abweichung	6.941.604	-751.192
Sachkonto 43310040		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 43310040 werden die Aufwendungen beim Jobcenter für Soziale Leistungen gebucht. Dabei handelt es sich um Leistungen, die natürlichen Personen außerhalb von Einrichtungen in Form von individuellen Hilfen nach dem SGB II gewährt werden. Diese sind unabhängig davon, ob es sich dabei um laufende oder einmalige Leistungen oder Sachleistungen handelt.

Die verschiedenen Aufwendungen umfassen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.11 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	15.350	7.700
Ergebnis	63.605	33.086
Mehraufwand	48.255	25.386
Sachkonto 44110000		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Laut VwV Produkt- und Kontenrahmen werden unter der Kontenart 4411 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen gebucht. Beispielhaft sind u. a. Aufwendungen für Personaleinstellungen, Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und Umzugskostenvergütung angeführt. Im städtischen Kontenplan ist das entsprechende Sachkonto 44110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen ausgewiesen.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.12 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	953.365	993.665
Ergebnis	978.146	995.202
Mehraufwand	24.781	1.537
Sachkonto 44290030		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen werden unter der Kontenart 4429 sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten gebucht. Nach den Zuordnungshinweisen sind auf diesem Konto auch Mitgliedsbeiträge an Verbände oder Vereine zu buchen. Im Kontenplan der Stadt ist das Sachkonto 44290030 für die Verbuchung von Mitgliedsbeiträgen an Verbände oder Vereine vorgeben.

Wir prüften das Haupt- und Personalamt, Kulturamt und Amt für Stadtplanung und Wohnen mit insgesamt 858.095 € Aufwendungen im Geschäftsjahr 2021.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.13 Portokosten

Portokosten		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	2.732.413	2.982.911
Ergebnis	2.850.176	3.420.330
Mehraufwand	117.763	437.419
Sachkonto 44310030		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Laut VwV Produkt- und Kontenrahmen werden unter der Kontenart 4431 Geschäftsaufwendungen gebucht. Hierunter fällt das Sachkonto 44310030 Portokosten. Unter diesem werden Postdienstleistungen verschiedener Unternehmen, welche die Stadt in Anspruch nimmt, verbucht.

Die Abweichungen lassen sich auf eine pandemiebedingte Änderung der Sendungsarten zurückführen. Die Zahl der Kompakt- und Großbriefe sowie der Postzustellungsurkunden (PZU) nahm deutlich zu. Durch die Schließungen der Ämter (v. a. der Bürgerbüros) für den Publikumsverkehr, war es erforderlich, vermehrt Unterlagen an Bürger*innen zu versenden. Änderungen der Beförderungsbedingungen zum Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie die stark gestiegene Anzahl an Briefwählenden sind ein weiterer Grund für die Erhöhung der Portokosten.

Wir prüften das Haupt- und Personalamt und Statistische Amt mit insgesamt 3.308.540 € an Aufwendungen im Jahr 2021.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.14 Umzugs- und Transportkosten

Umzugs- und Transportkosten		
Beträge in €	2020	2021
Plan	96.500	86.500
Ergebnis	227.045	218.710
Mehraufwand	130.545	132.210
Sachkonto 44310180		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Laut VwV Produkt- und Kontenrahmen werden unter der Kontenart 4431 Geschäftsaufwendungen gebucht. Hierunter fällt das Sachkonto 44310180 Umzugs- und Transportkosten. Darunter werden unter anderem der Möbeltransport bei Umzügen aber auch der Transport von Ausstellungsexponaten sowie Entsorgungstransporte gebucht.

Die Abweichungen lassen sich durch eine Häufung an ungeplanten Umzugsmaßnahmen erklären. Weiter können die Transportkosten für Ausstellungsexponate im Museumsbereich je nach Ausstellung und Herkunft der Leihgeber stark schwanken.

Wir prüften das Jugendamt und Kulturamt mit insgesamt 172.453 € an Aufwendungen im Jahr 2021.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.2.15 Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Sonstige Aufw. aus lfd. Verw.tätigkeit		
Beträge in €		
	2020	2021
Plan	2.668.612	2.508.161
Ergebnis	854.341	986.216
Minderaufwand	-1.814.271	-1.521.945
Sachkonto 44910000		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 44910000 „Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ buchen die Ämter eine Vielzahl unterschiedlicher Aufwendungen. Nach Auskunft der Stadtkämmerei ist durch die nicht wirklich einschränkende Vorgabe "weitere sonstige zahlungswirksame Aufwendungen" eine Verwendung für unterschiedlichste Aufwendungen denkbar, sofern nicht in den Kontenarten dafür speziellere Konten vorhanden sind. Von der Kontenrahmensystematik ist die Kontenart 4491 somit ein „Auffangposten“ für nicht genauer definierte sonstige Aufwendungen.

Prüfungsfeststellungen

Bei einer Vielzahl von Buchungen stellten wir fest, dass speziellere Sachkonten vorhanden sind, auf denen eine korrekte sachliche Zuordnung möglich ist.

5.3 Prüfungen der Bilanz – Aktiva

5.3.1 Forderungen

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	148.038.159	203.336.838	55.298.680
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	189.502.188	113.133.017	-76.369.171

Erläuterung zur Bilanzposition

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheids zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Ersatzansprüche aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen. Darin enthalten sind Pauschalwertberichtigungen von Forderungen aus den Bereichen Jobcenter, Jugendamt und Sozialamt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und solche aus Transferleistungen werden gemeinsam unter der Position 1.3.6 geführt.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu aktivieren. Privatrechtliche Forderungen werden unter Position 1.3.7 ausgewiesen. Dazu gehören auch Ansprüche gegenüber den Eigenbetrieben.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Prüfungsfeststellungen

Erträge, welche über Vorverfahren erfasst und in Vorbüchern gebucht werden, werden in Summen an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Das Jobcenter, das Sozialamt und das Jugendamt führen keine Einzelwertberichtigung durch. Diese Ämter nehmen allerdings Pauschalwertberichtigungen auf Grundlage der Forderungsausfälle der letzten fünf Jahre vor.

Bei der Ermittlung der Höhe der Pauschalwertberichtigung wird beim Jobcenter, Sozialamt und Jugendamt in unterschiedlicher Weise gerundet.

5.3.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.3.8	Liquide Mittel	93.477.856	117.781.070	+24.303.214

Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten und die Handvorschüsse.

Prüfungsfeststellungen

Liquide Mittel der Schulen

Bei der Überprüfung der liquiden Mittel der Schulen stellten wir fest, dass in Einzelfällen nicht ermittelt wurde, ob die Bestände auf den Schulkonten dem äußeren Schulbetrieb und somit der Stadt, oder dem inneren Schulbetrieb und somit dem Land zuzurechnen sind. Die jährliche schriftliche Erinnerung des Schulverwaltungsamts, städtische Mittel und Landesmittel strikt zu trennen, wird von den Schulen nicht immer beachtet.

Da die Schulen Einzahlungen entgegennehmen bzw. Auszahlungen leisten, die über die Leistung geringfügiger Zahlungen im Rahmen der Handvorschüsse hinausgehen, müssen bei den Schulen zwingend Zahlstellen gemäß § 3 GemKVO eingerichtet werden. Bisher sind jedoch nur bei den beruflichen Schulen Zahlstellen eingerichtet worden. An den übrigen Schulen werden trotz der fehlenden Zahlstelleneigenschaft auch weiterhin Handlungen vorgenommen, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich der Gemeindekasse oder einer offiziellen Zahlstelle vorbehalten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die bisherige Verwaltungspraxis bei den Schulen gegen kassenrechtliche und haushaltsrechtliche Vorschriften verstößt (siehe auch Nr. 6.3.9).

Liquide Mittel des Jugendamts

Die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamts ist kassenrechtlich noch nicht abschließend geregelt. Um das Bewirtschaftungsverfahren den rechtlichen Vorgaben anzupassen, wurde die digitale Rechnungsbearbeitung im Rahmen des Projekts „Kasse“ bei 82 Einrichtungen eingeführt.

Dadurch müssen die Einrichtungen den unbaren Zahlungsverkehr nicht mehr selbst abwickeln, was aufgrund der fehlenden offiziellen Zahlstelleneigenschaft der Einrichtungen und der vorgeschriebenen Trennung von Anordnung und Vollzug rechtlich problematisch ist.

In Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt wurde ein EDV-Programm für die Budgetüberwachung und Bewirtschaftung der Einrichtungen mit einer Schnittstelle zu SAP entwickelt. Das Jugendamt testet im Echtbetrieb die Software „Neptune“. Diese wird ständig weiterentwickelt.

Im Moment verfügen die Einrichtungen, die am Projekt „Kasse“ teilnehmen, weiterhin über Handvorschüsse, deren Auszahlung über das Girokonto der jeweiligen Einrichtung erfolgen und bei Bedarf abgerechnet werden muss. Um die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamts im Einklang mit den kassenrechtlichen Vorgaben der GemKVO zu regeln, ist geplant, die Girokonten der Einrichtungen des Projekts „Kasse“ sukzessive und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen (GZ: 51-00-14) des Jugendamts aufzulösen. Die Handvorschüsse werden dann in bar an die Einrichtungen ausbezahlt und dort in Tresoren aufbewahrt.

5.4 Prüfung der Bilanz – Passiva

5.4.1 Altersteilzeitrückstellung

Rückstellung für Altersteilzeitfälle				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
3.1	Altersteilzeitrückstellung	7.445.917	10.589.413	3.143.495

Erläuterung zur Bilanzposition

Bei der Altersteilzeit (ATZ) kommen das Teilzeitmodell und das Blockmodell zur Anwendung. Eine Rückstellung für ATZ ist nur für das Blockmodell zu bilden (2021: 328 Bestandsfälle, Vorjahr: 293). Die in der Arbeitsphase zu bildende Rückstellung ist eine Pflichtrückstellung gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO. Während der Freistellungsphase erfolgt die Inanspruchnahme der Rückstellung. Bei einem Verbrauch der Rückstellung von 3,10 Mio. € und einer erfassten Zuführung von 6,24 Mio. € ergibt sich ein Zuwachs von 3,14 Mio. €.

Prüfungsfeststellungen

Die Höhe der Zuführung zur Rückstellung für ATZ wurde aufgrund eines Erfassungsfehlers um 641.000 € zu hoch gebildet.

**Rückstellung
um 641.000 €
zu hoch**

Das Haupt- und Personalamt hat zugesichert, den fehlerhaften Bilanzansatz bei der Rückstellung für Altersteilzeit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 zu korrigieren. Die Auflösung der Rückstellung wirkt sich im Geschäftsjahr 2022 als Ertrag aus.

5.4.2 Rückstellung Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
3.3	Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	4.700.000	5.000.000	300.000

Erläuterung zur Bilanzposition

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO handelt es sich bei den Rückstellungen für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen um eine Pflichtrückstellung. Aus den noch offenen Forderungen werden nach Abzug der Pauschalwertberichtigung (Nr. 3.1.7) die noch werthaltigen offenen Forderungen ermittelt. Von diesen werthaltigen offenen Forderungen werden 60 % als Rückstellung ausgewiesen (§ 8 Unterhaltsvorschussgesetz i. V. m. § 2 Abs. 2 Unterhaltsvorschuss-Durchführungsgesetz BW). Für das Jahr 2021 errechnete sich eine Rückstellung mit 5.000.000 €.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.4.3 Rückstellung für Zusatzversorgung (ZVO-Pensionen, Beihilfe)

Rückstellung für Zusatzversorgung (ZVO-Pensionen, Beihilfe)				
Beträge in €				
Position		Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
3.5	weitere Rückstellungen	334.597.972	443.280.695	108.682.723
davon:	<i>Rückstellungen für Zusatzversorgung (ZVO Pensionen, Beihilfe)</i>	12.424.327	11.154.393	1.269.934

Erläuterung zur Bilanzposition

Die geprüfte Rückstellung umfasst zugesagte Versorgungsleistungen für Beschäftigte und deren Hinterbliebene nach der alten Zusatzversicherungsordnung (ZVO) der Stadt. Da es sich bei den Versorgungsleistungen um ein „Auslaufmodell“ handelt, erfolgen ausschließlich Entnahmen aus der Rückstellung.

Prüfungsfeststellungen

Der Rückstellungsberechnung liegt ein Abzinsungssatz von 6 % entsprechend der Steuerbilanz zugrunde. Nach dem „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ sind maximal die Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, die die Deutsche Bundesbank in ihrem Monatsbericht veröffentlicht, zu verwenden. Diese lagen unter 6 %.

Der Sachverhalt befindet sich noch in Abstimmung mit der Stadtkämmerei.

5.4.4 Rückstellung für Erstattungen an den Bund

Rückstellung für Erstattungen an den Bund				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
3.5	weitere Rückstellungen	334.597.972	443.280.695	108.682.723
davon:	Erstattungen an den Bund	0	13.348.997	13.348.997

Erläuterung zur Bilanzposition

Die Wahlrückstellung auf dem Bestandskonto 28980029 wurde beim Jobcenter erstmals im Jahresabschluss 2021 für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund gebildet.

Prüfungsfeststellungen

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 regten wir die Bildung von Wahlrückstellungen beim Sozialamt und beim Jobcenter für Erstattungen an den Bund nach § 41 Abs. 2 GemHVO an. Die Stadtkämmerei hat die Bildung einer Wahlrückstellung für den Jahresabschluss 2021 geprüft.

Für das Sozialamt ergab die Analyse der weiterzuleitenden Beträge an den Bund aus den letzten drei Jahren ca. 400.000 € bis 600.000 €. Diese Betragshöhe wird als unwesentlich eingestuft und auf eine Wahlrückstellung beim Sozialamt wird verzichtet.

Für den Bereich des Jobcenters ergab sich eine wesentliche Höhe an weiterzuleitenden Beträgen an den Bund. Nach Abzug der Wertberichtigungen wurde eine Wahlrückstellung passiviert.

5.4.5 Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
3.6	weitere Rückstellungen	334.597.972	443.280.695	108.682.723
davon:	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	1.339.900	2.672.700	1.332.800

Erläuterung zur Bilanzposition

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO werden bei der Stadt für wesentliche drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Wahl-) Rückstellungen gebildet. Die dafür getroffene Rahmenregelung wurde zuletzt 2016 hinsichtlich der Wertgrenze angepasst, ab welcher Rückstellungen zu bilden sind.

Höhere Rückstellungen für Gerichtsverfahren und Prozesse

Prüfungsfeststellungen

Die unter der Bilanzposition 3.6 ausgewiesenen Rückstellungen für Gerichtsverfahren und Prozesse haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 100 % zugenommen. Die Zunahme beruht auf neu zu bildenden Rückstellungen aus dem Bereich des Sozialamts. Aufgelöst wurde eine Rückstellung des Tiefbauamts von rund 163.000 € aus 2017.

5.4.6 Rückstellungen Entsorgungsmehrkosten bei Grundstücksveräußerungen

Aufwendungen für Entsorgungsmehrkosten sind in den letzten Jahren wie folgt angefallen:

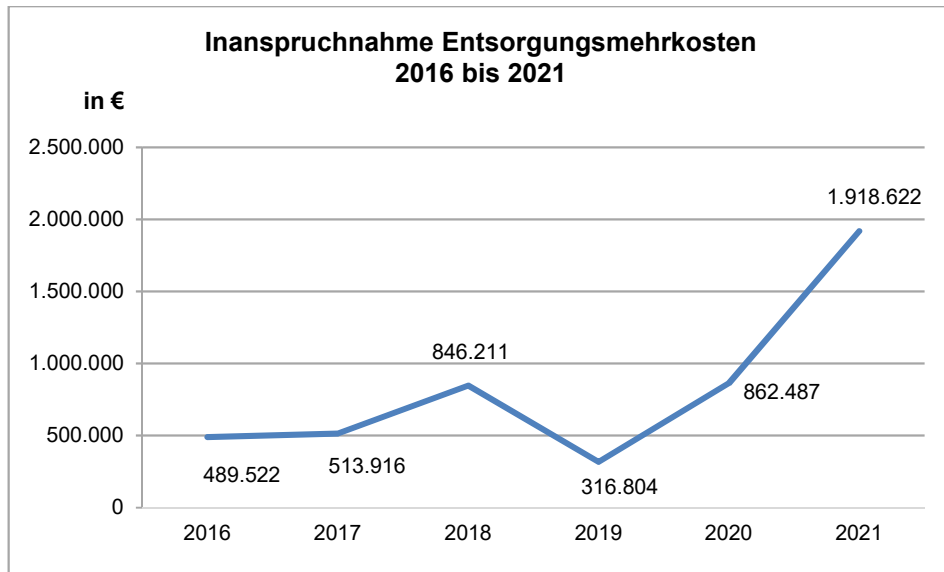


Abbildung 21: Inanspruchnahme Entsorgungsmehrkosten 2016 bis 2021

Bei der Veräußerung von Grundstücken verpflichtet sich die Stadt gemäß dem städtischen Vertragsbaustein „S021“ zur Erstattung von Entsorgungsmehrkosten über einem gewissen Kostenanteil. Als Rückstellung wurden zum 31. Dezember 2021 rund 5,3 Mio. € gebildet. Anders als bei den Altlasten (gefahrenträchtige Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers) besteht für die Übernahmen der Entsorgungsmehrkosten keine gesetzliche Pflicht.

Das Liegenschaftsamt sieht ebenfalls keine Verpflichtung zur Übernahme der Entsorgungsmehrkosten, jedoch könne eine Haftung für einen Sachmangel nicht rechtswirksam ausgeschlossen werden, insoweit sei die Übernahme der Entsorgungsmehrkosten eine Nacherfüllung gemäß §§ 280 Abs. 2, 311 Abs. 2, 241, 439 Abs. 1 BGB.

Wir können uns dieser Beurteilung nicht anschließen. Wir gehen davon aus, dass ein wirksamer Haftungsausschluss möglich ist, wenn die Stadt als Verkäuferin Eigenschaften des Grundstücks vollständig offenlegt.

Dies sieht auch das Rechtsamt in einem Schreiben von 2009 so: „... jedoch ist die Beschaffenheit des Grundstücks den Vertragspartnern bekannt und genau in dieser Beschaffenheit wollen die Käufer das Grundstück erwerben. Daher liegt kein Mangel im Sinne des § 434 BGB vor und damit sind auch keine Ansprüche des Käufers gemäß § 437 BGB gegeben“. Es sollte geprüft werden, ob auf diese Regelung in den Kaufverträgen zukünftig verzichtet werden kann.

Höhe der Kostenübernahme

Die Entsorgungen werden über einen Kostenanteil – im Zeitpunkt der Prüfung – von 32 €/t netto durch die Stadt erstattet.

Zwischenzeitlich hat das Tiefbauamt die Sowieso-Kosten an die Preisentwicklung angepasst und auf 35 €/t erhöht. Dieser Preis entspräche einer Entsorgung von Aushubmaterial im mittleren Verwertungs-/Schadstoffbereich der Klasse Z 1.2 nach VwV.

Da der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Ausführung in der Regel nicht zeitgleich ist, empfehlen wir im Hinblick auf die derzeitigen Preisentwicklungen eine Preisgleitklausel in die Kaufverträge aufzunehmen, damit werde die Preisentwicklung kontinuierlich angepasst.

5.4.7 Rückstellung Mehrkosten Stuttgart 21

Die Deutsche Bahn AG und das bahneigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben im Dezember 2016 Klage gegen das Land Baden-Württemberg, die Stadt, den Verband Region Stuttgart und die Flughafen Stuttgart GmbH beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht. Eine Klage, mit welcher von der Stadt die Zahlung eines Betrags von 868,8 Mio. € gefordert wird, kann für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erhebliche Auswirkungen haben. Eine Rückstellung wurde dennoch nicht gebildet.

Eine Pflichtrückstellung für den oben genannten Sachverhalt ist nach der GemHVO nicht vorgesehen. Neben den Pflichtrückstellungen sind jedoch weitere Rückstellungen grundsätzlich zulässig. Bei der Ausübung von Wahlrechten ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Die Stadt hat bereits das Wahlrecht ausgeübt: Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, die wirtschaftlich dem abschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, werden bei der Stadt Rückstellung gebildet, soweit mit der Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist. Ob daher für den von der Bahn eingeklagten Betrag eine Wahlrückstellung gebildet werden sollte, hängt davon ab, wie wahrscheinlich das Bestehen der streitigen Forderung (hinreichende Konkretisierung) ist.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 äußerte sich die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei dahingehend, dass die Klage der Bahn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit abgewiesen werden wird. Die Vorgehensweise der Stadt, keine Rückstellung zu bilden, ist somit nicht zu beanstanden.

5.4.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.312.097	69.752.881	-16.559.216

Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

Prüfungsfeststellungen

Der Abgleich der Kreditorenbuchhaltung mit den ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz ergab keine Feststellungen.

6 Prüfung der Verwaltung

6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Amtes für Revision zählt u. a. die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung. Die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO ist zu prüfen, ob die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem (IKS) im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Abs. 5 GemHVO eine angemessene sichere Abwicklung der Geschäftsvorfälle ermöglicht wird. Bei prüfungspflichtigen Programmen (§ 114a Abs. 1 Satz 1 GemO), die nicht vom Datenverarbeitungsverbund (Komm.ONE) angeboten werden, ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 15 GemPrO zu prüfen, ob die Anmeldung zur Prüfung bei der GPA veranlasst wurde.

Die bei der Stadt eingesetzten Verfahren werden hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren. Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten.

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden IT-Verfahren geprüft:

- Gewerbeverfahren VOIS/GESO und VOIS/GEKA (Nr. 6.3.6.2)
- Anwendung „OPEN/PROSOZ“ (Nr. 6.3.11.2)
- Rechnungsbearbeitung beim Eigenbetrieb ELW (Nr. 6.7.2)
- Anwendung „Aquasplit“ und die Schmutzwasserdatenbanken beim Eigenbetrieb SES (Nr. 6.7.3.1)
- Rechnungsbearbeitung „Direct INVOICE Controll (DIC)“, Vertragsdatenbank/ Matrix42 sowie das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) beim Klinikum (Nrn. 6.8.4.1, 6.8.4.2, 6.8.4.3)

Darüber hinaus konnten durch Analyse von Kreditorenrechnungen Doppelzahlungen festgestellt werden. Diese wurden seitens der betroffenen Ämter von den Kreditoren zurückgefordert.

6.2 Steuerliche Sachverhalte

6.2.1 Konzessionsabgabe und Straßenbenutzungsentgelt

Bisher wurde nach geltendem Recht die Konzessionsabgaben sowie das Straßenbenutzungsentgelt ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen nun mit der Einführung des § 2b UStG marktrelevante privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags ist nach § 2b UStG umsatzsteuerbar. Auf Grund fehlender Steuerbefreiung ist die Konzessionsabgabe nach neuem Recht somit auch steuerpflichtig.

Der Stromvertrag und der Gasvertrag vom 23. Oktober 2014 besagt in § 21 Abs. 5, dass es sich bei der Konzessionsabgabe um einen Netto-Betrag handelt und dass die Umsatzsteuer zusätzlich geschuldet wird.

Für die Konzessionsabgabe Wasser und Fernwärme wurde im Nachtrag von 1999 keine Äußerung bzgl. der Bemessungsgrundlage getroffen. Hier sind entsprechend vertragliche Nachträge zu fertigen, in denen zu klären ist, ob es sich bei den bisherigen Zahlungen um Netto-Bemessungsgrundlagen handelt.

Wir gehen davon aus, dass das Straßenbenutzungsentgelt analog der Konzessionsabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt aus unserer Sicht nicht in Betracht.

Der Vertrag von 2016 enthält keine Regelung zur Bemessungsgrundlage. Falls eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist ein vertraglicher Nachtrag zu erstellen, in dem geklärt wird, ob es sich bei den bisherigen Zahlungen um Netto-Bemessungsgrundlagen handelt.

Verträge an
Steuerrecht
anpassen

6.2.2 Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Die Stadt erbringt unternehmerische Lieferungen und Leistungen in unterschiedlichen Geschäftsbereichen als BgA. Wir prüften folgende Bereiche:

Geschäftsbereich 1001 Gemeinschaftsverpflegung Werkküchen

Der Geschäftsbereich 1001 umfasst die Betriebsrestaurants im Rathaus und im Schwabenzentrum. Prüfungsfeststellungen ergaben sich vor allem im Bereich der Nebenkostenabrechnung und des Vorsteuerabzuges.

Geschäftsbereich 1002 Kantinen

Der Geschäftsbereich 1002 umfasst die Kantinen des Tiefbauamts einschließlich des Eigenbetriebs SES sowie des Garten-, Friedhofs- und Forstamts. In diesem Geschäftsbereich werden alle laufenden Aufwendungen ohne die Gebäudeaufwendungen des Tiefbauamts und des Eigenbetriebs SES gebucht. Darunter fallen die Anschaffungskosten bzw. die Abschreibungen, Instandhaltungsaufwendungen am und im Gebäude sowie Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Ähnliches. Ob für diese Aufwendungen Vorsteuer gezogen wurde, konnte daher während der Prüfung nicht geklärt werden.

6.3 Teilhaushalte

6.3.1 Teilhaushalt 120 – Statistisches Amt

Kosten der Vorbereitung der Wahlen am 26. Mai 2019

Gegenstand der Prüfung waren die Kosten der Vorbereitung der Europawahl, der Gemeinderatswahl und der Wahl der Regionalversammlung am 26. Mai 2019, sowie die Wahlkostenerstattung des Landes Baden-Württemberg für die Europawahl.

Die Gesamtkosten für die Vorbereitung aller drei Wahlen am 26. Mai 2019 wurden auf insgesamt 2.090.500 € veranschlagt. Eine Aufteilung auf die einzelnen Wahlen ist (wegen gemeinsamen, nicht aufteilbaren Kosten) nicht möglich. Gegenüber der Kostenschätzung waren die tatsächlichen Aufwendungen ca. 393.000 € (ca. 18 %) höher. Wir bitten, die Aufwendungen künftig sorgfältiger zu schätzen.

Kosten-
schätzung
überschritten

6.3.2 Teilhaushalt 150 – Bezirksämter

Gewährung von Zuschüssen aus dem Bezirksbudget

Wir prüften bei acht Bezirksämtern die Gewährung von Zuschüssen aus dem Bezirksbudget gem. den Richtlinien zur Verwendung des Bezirksbudgets. Aufgrund von fehlenden Regelungen in der Richtlinie zu Antrag, Bewilligung und Nachweis der Verwendung ist dabei die Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen (GA Zuwendungen) grundsätzlich ergänzend zu beachten. Als problematisch hat sich dabei die Gewährung von Zuschüssen an Stellen außerhalb der Verwaltung als Voraussetzung für die Zuschussgewährung gezeigt. Ebenfalls sind dem Zuschussbudget andere Aufwendungen als beantragte und gewährte Zuschüsse belastet worden. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Zuschussgewährung von den Bezirksämtern in unterschiedlicher Qualität durchgeführt. Wir haben ergänzende Regelungen und Konkretisierungen empfohlen, um ein einheitliches und ordnungsgemäßes Vorgehen sicherzustellen.

Schließung
von
Regelungs-
lücken

Das Haupt- und Personalamt ist der Auffassung, dass sich das Bezirksbudget nicht nur auf die Gewährung von Zuschüssen beschränkt. Unseren Empfehlungen folgend, wird das Haupt- und Personalamt aber die fehlenden Verwendungszwecke in der Richtlinie ergänzen. Eine rückwirkende Änderung der Buchungssystematik für das Jahr 2022 ist bereits erfolgt.

6.3.3 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei

6.3.3.1 Sponsoring

Gemäß Nr. 6 der städtischen Dienstanweisung zum Sponsoring ist dem Gemeinderat jeweils im ersten Quartal des Folgejahres ein Sponsoringbericht des abgelaufenen Kalenderjahres als Mitteilungsvorlage in öffentlicher Sitzung vorzulegen. Für die Jahre 2020 und 2021 fehlen diese. Die Nichterstellung der Berichte läuft der Intention entgegen, über die erhaltenen Sponsoringleistungen Transparenz herzustellen. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, die fehlenden Sponsoringberichte noch im zweiten Halbjahr 2022 nachzuholen.

6.3.3.2 Geldanlagen der Stadt

Gegenstand der Prüfung waren die Geldanlagen der Stadt, wobei der Schwerpunkt der Prüfung bei der Vermögensverwaltung der Südwestbank AG mit Sitz in Stuttgart lag.

Zum Stichtag 30. September 2021 prüften wir, ob Beträge vollständig und periodengerecht erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung korrekt ausgewiesen sind. Wir prüften auch, ob die Zuständigkeitsvorschriften und die Anlagerichtlinien der Stadt eingehalten wurden.

Auf folgende Sachverhalte wiesen wir die Stadtkämmerei hin:

- Der Umfang der Vermögensverwaltung der Südwestbank AG soll intern und extern kommuniziert und niedergeschrieben werden.
- Bei Geldanlagen ist darauf zu achten, dass möglichst geringe Verwahrensgelte anfallen.
- Die Vermögensverwaltung der Südwestbank AG ist darauf hinzuweisen, dass das Kontokorrentkonto der Vermögensverwaltung einen möglichst geringen Bestand aufweist.

Die Stadtkämmerei nahm dazu wie folgt Stellung:

- Die Höhe des zu verwaltenden Vermögens wird intern zwischen Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen (WFB) und der Stadtkämmerei besprochen. Eine zusätzliche Niederschrift über den Gesamtbetrag ist aus Sicht der Stadtkämmerei daher nicht erforderlich.
- Die Stadtkämmerei verweist bei den Verwahrensgelten auf die Verantwortung der Vermögensverwaltung, der über Käufe und Verkäufe der Wertpapiere entscheidet. Wir bitten daher, nicht nur die Vermögensverwaltung der Südwestbank AG zu betrachten, sondern bei allen neuen Geldanlagen das Thema Verwahrensgelte im Auge zu behalten.

- Von Seiten der Stadtkämmerei bestehen Bedenken, die Vermögensverwaltung auf eine möglichst geringe Liquidität hinzuweisen. Dadurch könnte sich ein Zielkonflikt zwischen möglichst geringen Verwahrenentgelten, d. h. niedriger Liquidität und dem Anlagerisikomanagement ergeben.

Wir empfehlen der Stadtkämmerei, hier eine Lösung mit der Vermögensverwaltung zu finden.

6.3.3.3 Stadtkasse

Im Jahr 2021 führten wir eine unvermutete Prüfung bei der Stadtkasse durch.

Neben der Kassenbestandsaufnahme prüften wir gemäß § 8 Abs. 2 GemPrO in Stichproben auch die Tagesabschlüsse, den Klärungsbestand, das Wertebuch und die Auflösung der Schwebeposten.

Bei der Kassenbestandsaufnahme hat der Kassensollbestand nicht mit dem Kassenistbestand übereingestimmt. Es ist ein geringfügiger Überschuss entstanden. Ursächlich für den Überschuss ist eine Zinszahlung, die auf dem Konto des Tagesgeldkontos der Norddeutschen Landesbank gutgeschrieben war, jedoch nicht im Kassenistbestand berücksichtigt wurde. Grundsätzlich ist der Kassenistbestand auch bei Tagesgeldkonten zeitnah fortzuschreiben. Nach Aussage der Stadtkämmerei entsteht der Zeitverzug durch die verspätete Erstellung des Kontoauszugs durch die Bank. Erst mit Kenntnisnahme des Kontoauszugs kann die Zinsgutschrift verbucht werden.

Der Barkassenhöchstbetrag wurde aufgrund von Corona und der vermehrten Ausfälle des Kassenautomaten des Jobcenters erhöht. Sobald sich die Situation wieder normalisiert und das Jobcenter einen neuen Kassenautomaten in Betrieb nimmt, wird der Barkassenhöchstbetrag wieder reduziert werden.

Die Prüfung des Bestands der in der Buchhaltung nicht richtig zugeordneten Zahlungen (sogenannter Klärungsbestand) hat einen nach wie vor relativ hohen Klärungsbestand ergeben. Die entsprechenden Sachverhalte sind bereits im Schlussbericht 2020 dargestellt.

**Weiterhin
relativ hoher
Klärungs-
bestand**

Nach Aussage der Stadtkämmerei ist sie zur Abarbeitung der Klärungsbestände auf Rückmeldungen der Fachämter sowie Sollstellungen der Fachämter angewiesen. Diese erfolgen jedoch oft erst nach mehreren Anforderungen zeitverzögert.

Die in der Dienstanweisung der Stadtkasse (DA-HK) aufgeführten gesonderten Dienstanweisungen über die Archivierung von Büchern und Belegen sowie die elektronische Rechnungsbearbeitung sind noch zu erlassen. Die Dienstanweisungen über die Archivierung von Büchern wird derzeit bei der Stadtkämmerei noch abgestimmt.

Der Dienstverteilungsplan der Stadtkämmerei/Stadtkasse (Stand 1. März 2007) wird derzeit aktualisiert.

6.3.4 Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt

Immobilien (Grundstücksverkehr)

Prüfungsgegenstand waren der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken 2018 und 2019.

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen darf i. d. R. nur zum vollen Wert (Verkehrswert) erfolgen. Dies gilt auch für Erwerbungen. Für die Wertermittlung ist das Stadtmessungsamt als städtische Bewertungsstelle zuständig.

Bei der Preisfindung bei Verkauf und bei Erwerb wurde mehrfach von der Wertermittlung des Verkehrswertgutachtens abgewichen. Dabei wird vom Liegenschaftsamt eine Abweichung von bis zu 10 % über Verkehrswert als zulässig angesehen. In der Rechtsprechung werden Abweichungen von Kaufpreisen von 10 % (und mehr) als üblich angesehen. Dies kann bei kommunalen Grundstücksgeschäften lediglich als begründete Ausnahme gelten. Uns ist nicht bekannt, ob diese Vorgehensweise von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde akzeptiert wird. Deshalb empfehlen wir dem Liegenschaftsamt, dies mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen. Eine Veräußerung unter Wert kann unter bestimmten Voraussetzungen (EU-) beihilferechtliche Folgen haben. Dies sollte ebenfalls noch rechtlich abgesichert werden, um beihilferechtliche Risiken zu vermeiden.

Bei einem 2017 für 1.500.000 € erworbenen bebauten Grundstück (haushaltswirksam 2018) liege laut Liegenschaftsamt der den Verkehrswert um 130.000 € (= 9,5 %) übersteigende Kaufpreis nach dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen noch in der Wertermittlungstoleranz und wäre unter der Abwägung des städtischen Interesses vertretbar.

Den Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem bebauten Grundstück in 2019 mit 28.000 € (= 7,53 %) über dem ermittelten Wert begründete das Referat WFB in seiner Entscheidung mit der möglichen Realisierung des Gesamtvorhabens der künftigen Entwicklung des Ortskerns und einer innerhalb der Wertermittlungsspanne von 10 % liegenden Kaufpreisforderung der Eigentümerin.

Der Gemeinderat stimmte 2017 der Veräußerung eines bebauten Grundstücks zum Preis von 1.720.000 € zu. Wegen der zeitintensiven Unterbringungsproblematik des Mieters kam die Veräußerung erst 2019 zustande. Das Liegenschaftsamt bemerkte, dass die Bodenrichtwertkarte zwischenzeitlich eine Steigerung des Bodenrichtwerts um ca. 27 % auswies. Das Liegenschaftsamt entschied, die Verzögerung nicht dem Grundstückskäufer anzulasten und keine Fortschreibung des Verkehrswertes vorzunehmen, sondern das Grundstück zu dem 2017 vom Gemeinderat beschlossenen Preis zu veräußern.

Im Jahr 2018 wurde ein Grundstück unter Abzug einer vorläufigen Grundstücksverbilligung wegen sozialer städtischer Förderprogramme zum vorläufigen Preis von 10.032.005 € veräußert. In seiner Wertermittlung im Jahr 2016 hatte das Stadtmessungsamt darauf hingewiesen, dass nach fortgeschrittenem Planungsstadium oder je nach Wettbewerbskriterien und zu gegebener Zeit eine neue Wertermittlung erforderlich ist, da gemäß dem Bebauungsplan-Entwurf die planungsrechtlich zulässige Geschossflächenzahl noch nicht widerspruchsfrei zu

Verkehrswert vor Veräußerung nicht fortgeschrieben

Keine aktuelle Wertermittlung durchgeführt

ermitteln war. Dass die vom Stadtmessungsamt als erforderlich angesehene erneute Wertermittlung eingeholt wurde, konnten wir nicht feststellen. Im Kaufvertrag wurde aufgenommen, dass der endgültige Gesamt-Kaufpreis nach der tatsächlich realisierten wertrelevanten Geschossflächenzahl berechnet wird, und dabei der Bodenwert linear nach der tatsächlich realisierten wertrelevanten Geschossflächenzahl angepasst wird.

6.3.5 Teilhaushalt 290 – Jobcenter

Bildung und Teilhabe nach dem SGB II

Gemäß den §§ 28 und 29 des Zweiten Gesetzbuches (SGB II) erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben dem Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dabei können Bedarfe nach § 28 SGB II nur dann geltend gemacht werden, wenn die Anspruchsberechtigten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wir haben die Hilfestellung (Fallbearbeitung) der BuT-Leistungen beim Jobcenter im Sachgebiet Bildung und Teilhabe in 40 Leistungsaktenfällen geprüft. Schwerpunkte waren die Schülerbeförderungskosten, die Lernförderung und die Mittagsverpflegung im Rahmen des § 28 Abs. 4, 5 und 6 SGB II. Wir prüften insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen, den förderfähigen Personenkreis, die förderfähigen Leistungen, die Förderhöchstbeträge, die erforderlichen Nachweise, die Bescheide und die Abrechnungen sowie deren Prozesse.

Bei der Mehrzahl der geprüften Akten wurden das Inhaltsverzeichnis und die Quadranglierung nicht fortgesetzt. Wir wiesen darauf hin, dass die Vorgaben der Dienstanweisung zur Aktenführung einzuhalten sind. Im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung stellten wir fest, dass die aktuell erlassenen Bescheide hinsichtlich der vorgenommenen Versagungen unseres Erachtens nicht hinreichend bestimmt sind. Die Versagungsbescheide wurden daraufhin vom Jobcenter in rechtlicher Hinsicht überarbeitet.

Weiter stellten wir fest, dass die Schülerbeförderungskosten allein anhand von Controllinglisten zur Weitergewährung der SGB II-Leistungen, ohne Vorlage weiterer Nachweise, weiterbewilligt wurden. Die dazu vorhandene Arbeitsanweisung und die dargestellte Arbeitsweise waren nicht mehr identisch, sodass wir eine Anpassung der Arbeitsanweisung anregten. Das Jobcenter erstellte zwischenzeitlich ein aktualisiertes Ablaufschema für die Verlängerung der Auszahlung von Schülerbeförderungskosten aufgrund von Controllinglisten.

Bei Beendigung der SGB II-Leistungen ist es unabdingbar, dass die zuständige Dienststelle das Sachgebiet BuT über die Beendigung informiert. Hier bedarf es in der Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle der SGB II-Leistungsgewährung und dem Sachgebiet BuT eines konkreten Informationsaustausches. Unnötige Überzahlungen und eine damit verbundene Mehrarbeit im BuT-Bereich können dadurch vermieden werden. Dies wird künftig durch eine Möglichkeit im Fachverfahren LÄMMkom erreicht, indem automatische Benachrichtigungen erzeugt werden.

Die Anwendersoftware LÄMMkom sollte unseres Erachtens eine Abbildung aller Bedarfe, die mit der SGB II-Leistungsgewährung im Kontext stehen, gewährleisten. Aktuell ist mit der vorhandenen Anwendersoftware keine kompatible Bescheiderteilung aller zu gewährenden SGB II-Leistungen möglich. Das bringt den Nachteil mit sich, dass die BuT-Bedarfe nicht in der zur Verfügung stehenden BuT-Historie in LÄMMkom eingetragen werden können. Hierzu empfehlen wir eine Optimierung der Anwendersoftware, sodass alle Beteiligten einen schnellen Überblick über alle Bedarfe aus dem zur Verfügung stehenden System erhalten. Die Anfrage des Jobcenters an den Softwarehersteller wurde abschlägig beantwortet.

Zur Qualitätssicherung der BuT-Leistungsgewährung sollte ein separater Prüfbogen im Rahmen des IKS implementiert werden. Das Jobcenter signalisierte bereits während der Prüfung sein Bestreben, eine IKS-Prüfung künftig im Bereich BuT einzuführen. Das Jobcenter schlägt vor, monatlich zehn Fälle zufallsorientiert durch das Controlling auszuwählen und durch die Sachgebietsleitung prüfen zu lassen.

6.3.6 Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung

6.3.6.1 Unvermutete Kassenprüfung bei der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle

Bei der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle führten wir eine unvermutete Kassenprüfung durch. Vorhanden sind vier Kassenautomaten. Geprüft wurden ein Kassenautomat sowie die übrigen Bargeldbestände. Es ergab sich eine geringfügige Kassendifferenz.

Bei der Überprüfung zurückliegender Tagesabschlüsse und Kassenbestandsaufnahmen der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle ergaben sich nach den Unterlagen keine Kassendifferenzen. Wir wiesen darauf hin, dass Kassendifferenzen in den Büchern auszuweisen sind.

Im Tagesabschluss werden nicht alle Barbestände ausgewiesen, lediglich die Tageseinnahmen. Es fehlen die Barbestände in den Kassenautomaten sowie in den beiden Bargeldkassen. Die Barbestände sind künftig vollständig auszuweisen.

In der Geschäftsanweisung für die Zahlstelle bei der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle fehlt eine Regelung über die Höhe der Bargeldbestände und die Ablieferung an die Stadtkasse. Wir baten um Ergänzung.

Das Amt für öffentliche Ordnung sagte zu, künftig die gesamten Barbestände im Tagesabschluss auszuweisen und die Geschäftsanweisung für die Zahlstelle bei der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle zu ändern.

Bargeldbestände nicht vollständig im Tagesabschluss

6.3.6.2 IT-Prüfung Gewerbeverfahren VOIS|GESO und VOIS|GEKA

Gegenstand der Prüfung war das neu eingeführte Fachverfahren für das Gewerbe – und Erlaubniswesen (VOIS|GESO) und die Gebührenkasse (VOIS|GEKA) auf der Basisfunktionalität von VOIS (VOIS-Plattform) sowie das IKS in der IT.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Prüffelder

- IT-Anwendung (Software),
- IT-Umfeld und IT-Organisation,
- IT-gestützte Prozesse und
- Datensicherheit.

Wir stellten im Wesentlichen Folgendes fest:

- Der elektronische Zugangskanal zwischen den Antragstellenden, die ihre Daten auf dem Landesportal erfassen, und der jeweiligen Behörde ist eröffnet und kann für eventuell bei der Behörde entstehende Nachfragen oder für die elektronische Zusendung eines Verwaltungsbescheids genutzt werden. Was jedoch fehlt, ist die dafür notwendige Interoperabilität⁴, Kommunikation und Kompatibilität der einzelnen Verfahren untereinander [hier: Serviceportal BW und VOIS|GESO]. In der Praxis werden von der Stadtverwaltung Antragsdaten vom Landesportal per Hand in das städtische Programm übertragen; eine elektronische Datenübernahme findet nicht statt.
- Eine vollständige Verfahrensdokumentation zu VOIS|GESO, VOIS|GEKA und der Kassenschnittstelle liegt bisher nicht vor.
- Ein IT-Notfallplan in Form einer verbindlichen und schriftlichen Vorgabe fehlt.
- Ein schriftliches Berechtigungskonzept ist nicht vorhanden.
- Ein abgestimmtes Datensicherungskonzept und Archivierungskonzept liegt nicht vor.
- Eine vollständige Schnittstellenbeschreibung VOIS|GEKA zu SAP ist nicht vorhanden.
- Schriftlich fixierte, interne Vorgaben zum Löschen bestehen nicht. Ein Löschkonzept ist nicht vorhanden.
- Konzepte, wie ein IKS im Hinblick auf die Besonderheiten des Gewerberechts konkret ausgestaltet sein sollte, lagen beim Amt für öffentliche Ordnung nicht vor.
- Im Testsystem werden Echtdatei genutzt.
- Ein schriftliches Update/Patch- Konzept ist nicht vorhanden.
- Eine Datenschutzfolgeabschätzung wurde bisher nicht durchgeführt.

**Fehlende
Inter-
operabilität**

⁴ Zusammenspiel verschiedener Systeme, Techniken oder Organisationen

Die Prüfung zeigte, dass bisher vorhandene digitale Leistungen noch nicht allen Anforderungen einer digitalen Verwaltung gerecht werden. Gerade die interoperable Verknüpfung der leistungserbringenden Ebene bei der Stadt mit dem Portalverbund des Landes (einschließlich des daran angeschlossenen Nutzer*innen-Kontos) sollte forciert werden, um künftig alle Vorteile der Digitalisierung auch für die Verwaltung selbst nutzen zu können.

Des Weiteren fehlt es gänzlich oder in Teilen an einer angemessenen Dokumentation der IT. Eine solche ist jedoch erforderlich, denn die Gesamtheit aus Verfahrensdokumentation, Gefährdungsanalyse, Datensicherungs-, Berechtigungskonzept und weiteren Unterlagen, welche die Nachvollziehbarkeit des Verfahrensablaufs für einen sachverständigen Dritten beschreiben, sind Nachweis sowohl einer ordnungsmäßigen Haushaltsmittelbewirtschaftung als auch eines wirksamen IKS.

Das Amt für öffentliche Ordnung führt in seiner Stellungnahme aus, dass vorgesehen wird, den Onlinedienst von VOIS für Gewerbean-, Gewerbeum-, und Gewerbeabmeldungen zu nutzen. Die Einführung des Onlinedienstes steht jedoch noch aus, da zuvor noch allgemeine Programmoptimierungen notwendig sind. In der Zwischenzeit ist eine Antragstellung online über Service BW möglich.

Das Amt für öffentliche Ordnung sagte eine Umsetzung aller weiteren empfohlenen Maßnahmen zu. Teilweise ist dies bereits erfolgt. An weiteren Feststellungen wird derzeit bereits oder zeitnah gearbeitet.

6.3.7 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

Umwelt- und Mobilitätsberatung

Gegenstand der Prüfung waren Aufgaben der Umwelt- und Mobilitätsberatung des Amtes für Umweltschutz in den Jahren 2018 bis 2021. Schwerpunkte waren die Geschäftsprozesse, Aufwendungen und Erträge von natur- und umwelpädagogischen Veranstaltungen für Grundschul- und Kindergartenkinder (Theateraufführungen, Naturexkursionen, Projektunterricht), die Erstellung der Mobilitätskarten und die Mobilitätsberatung für Betriebe. Auch wirtschaftliche Aspekte flossen in die Prüfung ein.

Insgesamt konnten wir feststellen, dass die Umwelt- und Mobilitätsberatung im Rahmen des Budgets eine Vielzahl an Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bürger*innen für das Thema Umweltschutz anbietet. Diese Angebote werden mit Ausnahme pandemiebedingter Einschränkungen auch rege nachgefragt.

Im Wesentlichen empfahlen wir, die Vergabeprozesse mit 10 DLZ abzustimmen, die Abläufe bei der Vertragserstellung bzw. -gestaltung mit externen Dienstleistern zu optimieren (z. B. Erstellung von Musterverträgen) und die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zu intensivieren. Die Erstellung der Mobilitätskarten sollte in Bezug auf Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte, insbesondere Auflagenhöhe, Verteilungsprozess und den Ausbau digitaler Formate, intern überprüft werden.

6.3.8 Teilhaushalt 370 – Branddirektion

Prüfung lohnsteuerrechtlicher Sachverhalte

Wir haben eine Prüfung zu lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten vorgenommen. Dabei werden Empfehlungen und Hinweise gegeben. Das Ergebnis der Prüfung teilen wir der Branddirektion in einem vertraulichen Bericht mit.

6.3.9 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

6.3.9.1 Kassenprüfung bei berufsbildenden Schulen

Bei den berufsbildenden Schulen Robert-Mayer-Schule, Steinbeisschule und Gewerbliche Schule Im Hoppenlau führten wir unvermutete Kassenprüfungen bei den dortigen Rektoratskassen (Zahlstellen) durch.

Wir stellten fest, dass die Bezeichnungen der Girokonten auf die Namen der Schulen lauteten. Die Bezeichnung des Girokontos beim Geldinstitut muss das Konto zweifelsfrei als ein Zweigkonto der Stadt erkennen lassen. Das Schulverwaltungsamt sagte uns eine Änderung der Bezeichnung zu. Das Schulverwaltungsamt teilte uns hierzu im Nachgang mit, eine erneute Abstimmung in dieser Frage mit der Stadtkasse habe ergeben, dass die Konten der Schulen nicht umbenannt werden können. Da die Konten privatrechtlich angelegt worden seien, müssen sie aufgelöst und neu als städtische Konten eröffnet werden. Das Schulverwaltungsamt teilte mit, die Konten zunächst so belassen zu wollen, bis das Projekt „Schulgirokonto“ abgeschlossen sei. Im Zuge dessen sei auch zuerst zu klären, welche Konten grundsätzlich bestehen bleiben. Die Konten, die nichtmehr benötigt werden, müssen laut Schulverwaltungsamt von den Schulen, die sie eingerichtet haben, selbst aufgelöst werden, da die Verwaltung hierauf keinen Zugriff habe.

Soweit die Konten auf Privatpersonen laufen, empfehlen wir dem Schulverwaltungsamt, diese aufzulösen und als städtische Konten einzurichten.

Die Dienstanweisung des Schulverwaltungsamts für die Rektoratskassen ist in wesentlichen Teilen ungenau und teilweise veraltet. Wir wiesen auf eine dringend notwendige Aktualisierung hin.

**Aktualisierung
der Dienst-
anweisung
erforderlich**

Ein wirksames IKS in Form von Vor-Ort-Prüfungen bei den Zahlstellen ist nicht vorhanden.

Bei der Robert-Mayer-Schule und der Gewerblichen Schule Im Hoppenlau wird das Online-Banking-Verfahren genutzt. Wir wiesen darauf hin, dass bei der dortigen Ausgestaltung die Trennung von Anordnung und Vollzug nicht sichergestellt ist. Das Schulverwaltungsamt hat zugesagt, in Zukunft darauf zu achten, dass die sachliche und rechnerische Feststellung, Anordnung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs künftig auf drei Personen verteilt wird.

6.3.9.2 Kassengeschäfte an allgemeinbildenden Schulen

Bei den allgemeinbildenden Schulen erfolgen Kassengeschäfte mit Einzahlungen. Es sind jedoch keine Zahlstellen eingerichtet. Dies hatten wir bereits in den Schlussberichten 2016 ff. thematisiert. Prüfungsfeststellungen u. a. zu fehlenden konkreten Vorgaben zur Führung der Kassengeschäfte, fehlenden jährlichen Kassenprüfungen des Schulverwaltungsamts im Rahmen des IKS oder rechtlich unklare Bezeichnungen der Girokontoinhaber konnten bisher nicht ausgeräumt werden.

Die GPA beanstandete in ihrer letzten Prüfung der Stadt ebenfalls, dass die Abwicklung der Kassengeschäfte bei den allgemeinbildenden Schulen nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Zur Aufarbeitung und Ausräumung der Feststellungen wurde im Jahr 2018 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter*innen der Stadtkämmerei und des Schulverwaltungsamts, eingerichtet. Ziel der Arbeitsgruppe ist, die Kassenvorgänge im städtischen Rechnungswesen abzuwickeln und die Schulkonten aufzulösen, so dass an allgemeinbildenden Schulen nur noch Handvorschüsse geführt werden. Die Arbeitsgruppe hat noch kein abschließendes Ergebnis vorgelegt.

Solange das Ziel der Arbeitsgruppe nicht umgesetzt wird, haben unsere Feststellungen weiterhin Bestand. Sollte die Verlagerung der Kassenvorgänge an den allgemeinbildenden Schulen in das städtische Rechnungswesen nicht gelingen, sind an den allgemeinbildenden Schulen Zahlstellen einzurichten.

6.3.10 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

Kulturförderung

Wir untersuchten die Prozesse der institutionellen Förderung, der Projektförderung sowie den Prozess zur Prüfung von Verwendungsnachweisen. Weiter wurde die institutionelle Förderung und die Projektförderung von speziellen Kultureinrichtungen und Kulturangeboten von der Antragstellung bis zum Einreichen des Verwendungsnachweises geprüft. Gegenstand der Prüfung waren ebenfalls Sonderzuwendungen der institutionellen Förderung, der Projektförderung und sonstiger Kulturförderung während der Schließungen infolge der COVID-19-Maßnahmen. Investitionszuwendungen für Bauvorhaben oder die Beschaffung von Gegenständen prüften wir nicht.

Beschreibungen der internen Geschäftsprozesse der Kulturförderung sowie der Prüfung von Verwendungsnachweisen regeln die internen Zuständigkeiten, die Arbeitsabläufe und die Rechtsgrundlagen des Handelns. Eine Rechtssicherheit aller Zuwendungsbescheide sowie die Gleichbehandlung aller Antragstellenden wird dadurch gewährleistet. Die Erstellung der fehlenden Prozessbeschreibungen wurde durch das Kulturamt zugesagt. Aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen ist jedoch keine kurzfristige Erledigung möglich.

Bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen bestehen erhebliche Rückstände. Der Abbau der Rückstände wird, nach Aussage des Kulturamts, durch eine Anpassung des Prüfverfahrens vorangetrieben. Die Nachbesetzung der offenen Stellenanteile soll die Rückstände ebenfalls verringern, wobei sich hier die Personalgewinnung äußerst schwierig gestaltet.

Die Frist zur Erstellung und Einreichung von Verwendungsnachweisen durch die Antragsteller wird oft nicht eingehalten. Wir baten das Kulturamt, ein einheitliches und konsequentes Erinnerungsverfahren einzurichten und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber säumigen Zuwendungsempfängern zu prüfen und zu regeln. Das Verfahren wäre im internen Geschäftsprozess aufzunehmen.

**Einheitliche
Regelung
notwendig**

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung war die institutionelle Förderung der Volkshochschule Stuttgart e. V. (VHS). Im Jahr 2020 erhielt die VHS eine Zuwendung von 5,76 Mio. € als Festbetragsfinanzierung sowie eine coronabedingte Sonderzuwendung von 2 Mio. €.

Am Jahresende wies die VHS einen hohen Betrag an vorhandenen Kassenmitteln aus. Es wurde eine bedeutende Betriebsmittelrücklage sowie höhere zweckgebundene Rücklagen gebildet. Konkrete Planungen über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen waren nicht ersichtlich. Des Weiteren war ein nicht unerheblicher Betrag an Rückstellungen veranschlagt. Insgesamt konnte eine gute Liquidität der VHS festgestellt werden.

Angesichts der guten Liquidität der VHS baten wir das Kulturamt, die VHS aufzufordern, zu der Höhe und der Notwendigkeit der Rücklagen und Rückstellungen Stellung zu nehmen. Weiter ist bei der zweckgebundenen Rücklage auf die Erstellung einer detaillierten Beschaffungs- und Projektplanung durch die VHS einzuwirken.

**Höhe und
Notwendigkeit
von
Rücklagen
und Rück-
stellungen
sind zu prüfen**

Im Rahmen des Nachtragshaushalts erhielt die VHS 2 Mio. € als einmalige coronabedingte Sonderzuwendung bewilligt (GRDRs 619/2020 vom 20. Juli 2020). Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 wurde ersichtlich, dass nur etwa die Hälfte der Sonderzuwendung in Anspruch genommen wurde. Für den nicht in Anspruch genommenen Anteil der Sonderzuwendung wurde verwaltungsseitig entschieden, diesen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Betriebs der VHS im Jahr 2021 zu belassen. Liquiditätsprobleme konnten wir nicht erkennen.

Da die Sonderzuwendung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte, hätte dies zu einer Rückforderung der nicht benötigten Mittel führen müssen. Die Sonderzuwendung soll keine Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Zuwendungsempfängers bewirken und die Gleichbehandlung anderer Antragsteller von Sonderzuwendungen sicherstellen. Der Gemeinderat hat über einen möglichen endgültigen Verzicht auf die Rückforderung zu entscheiden.

**Entscheidung
des
Gemeinderats
ist herbei-
zuführen**

6.3.11 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

6.3.11.1 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII

Offene Forderungen und nicht verteilte IST-Einzahlungen im Transferleistungsbereich des Sozialamts

Wir prüften die Recht- und Ordnungsmäßigkeit von offenen Forderungen und nicht verteilten IST-Einzahlungen im Transferleistungsbereich des Sozialamts sowie der Zahlungskklärungsbestand des Sozialamts bei der Stadtkämmerei.

Bei offenen Forderungen besteht das Risiko, dass diese nach einigen Jahren zu verjähren bzw. verwirken. Verjährte bzw. verwirkte Forderungen sind nicht einbringlich und müssen ausgebucht werden. Wir prüften offene Forderungen aus dem Altverfahren WAUS und aus dem IT-Verfahren OPEN/PROSOZ. Hierbei handelte es sich um öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen nach dem SGB IX, SGB XII und dem AsylbLG. Die offenen Forderungen betragen zum Zeitpunkt unserer Prüfung (März 2021) 8,2 Mio. €. Wir prüften 75 Fälle aus verschiedenen Dienststellen des Sozialamts und der Bezirksämter.

Bei den nicht verteilten IST-Einzahlungen handelte es sich um Zahlungseingänge, die im IT-Verfahren OPEN/PROSOZ als nicht verteilte Einzahlungen zum Fall erscheinen und noch nicht dem Haushalt des Sozialamts zugeordnet sind. In diesen Fällen konnte den Zahlungseingängen systemseitig kein Buchungszeichen zugeordnet werden. Die Gesamtsumme betrug zum Zeitpunkt unserer Prüfung 0,9 Mio. €. Unsere Stichprobe umfasste 25 Fälle aus verschiedenen Dienststellen des Sozialamts und den Bezirksämtern.

Die Zahlungskklärungsbestandliste des Sozialamts bei der Stadtkämmerei beinhaltet Einzahlungen, bei denen unklar ist, ob diese zum Haushalt des Sozialamts gehören. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung hatte diese einen Stand von 30.000 €. Von dieser Guthabenliste haben wir 25 Klärungsfälle geprüft.

Wir stellten fest, dass sich der Bestand an offenen Forderungen und nicht verteilten IST-Einzahlungen im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verringert hat und sich auf einem hohen Niveau befindet.

Den Fokus auf offene Forderungen legen

Basierend auf unseren Prüfungsergebnissen empfahlen wir neben der Implementierung eines neuen Qualitätsverbesserungsbogens, den Fokus künftig verstärkt auf die Einnahmeseite zu legen und die offenen Forderungen auf Verjährung und Verwirkung zu überprüfen. Ebenso wiesen wir daraufhin, die offenen Forderungen dahingehend zu prüfen, ob ein Mahnverfahren mit anschließender Vollstreckung eingeleitet werden kann.

Bei den nicht verteilten IST-Einzahlungen empfehlen wir eine zeitnahe Verbuchung sowie eine schnelle Rückzahlung an den Einzahler, wenn diese dem Sozialamt oder einer anderen städtischen Einheit nicht zugeordnet werden kann (Überzahlungen, Irrläufer, etc.). Wir schlugen Verbesserungen bei den Prozessabläufen vor und die Umsetzung der Kleinbetragsregelung gemäß der Dienstanweisung der Stadtkämmerei.

Das vorhandene IKS ist für den Bereich der offenen Forderungen und nicht verteilten IST-Einzahlungen nicht ausreichend.

Das Sozialamt wird unsere Prüfungsfeststellungen in die geplante Aktualisierung des Amtrundschreibens in 2023 einarbeiten. Die Bezirksämter sagten uns die Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes zur Reduzierung der offenen Forderungen und nicht verteilten IST-Einzahlungen zu. Die Stadtkämmerei hat ihre Prozessabläufe beim Zahlungsklarungsbestand optimiert.

6.3.11.2 IT-Prüfung zu IT-Anwendung „OPEN/PROSOZ“ (O/P)

Gegenstand der Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung war die IT-Anwendung OPEN/PROSOZ sowie Teile des zugehörigen IKS der IT. O/P stellt eine „Standardsoftware“ dar und wird durch die Sachbearbeitung des Sozialamts und der Bezirksämter bedient. O/P dient u. a. der Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, der Altersgrundsicherung oder der Kriegsopferfürsorge) sowie der Vereinnahmung von Forderungen. Im Jahr 2020 erfolgten über O/P Auszahlungen in Höhe von ca. 325 Mio. € sowie eine Vereinnahmung in Höhe von ca. 14,3 Mio. €. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 bestanden in O/P 19.226 aktive Fälle. Wir stellen u. a. folgende wesentliche Mängel fest:

- Zu O/P ist keine fachliche Zuständigkeit definiert und zugewiesen. Zudem sind weitere organisatorische Rollen mit Bezug zur IT-Anwendung O/P teilweise nicht, unvollständig oder nicht aktuell beschrieben.
- Das O/P-seitige IKS ist aufgrund von Defiziten an steuernden IT-Vorgaben nur bedingt angemessen.
- Eine Funktionstrennung erfolgt im Sachgebiet 50-121 IuK nicht. Obwohl jedoch kritische Aufgaben bzw. Funktionen bestehen, sind sie für das Sachgebiet 50-121 IuK nicht definiert. Kontrollen zur Risikoreduktion (u. a. aufgrund bestehender Funktionstrennungskonflikte), zur Fehlerrückmeldung und -überwachung werden nicht angewandt.
- Im Sozialamt erfolgt i. d. R. durch dieselbe Person (der Sachbearbeitung) eine Anlage von Stammdaten des Leistungsempfängers, eine Prüfung und Zuweisung von Leistungen inkl. Fallberechnung sowie eine Prüfung und Bestätigung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit. Es fehlt die Funktionstrennung. Eine nach dem Risiko ausgerichtete Qualitätskontrolle in Stichproben zur Fallbearbeitung findet nicht statt.
- Eine Schutzbedarfsfeststellung zu Informationssicherheitszielen erfolgte bislang nicht. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen – auch zu technischen Schnittstellen – entsprechen nicht dem (heutigen) Stand der Technik und sind in deren Zusammenwirken als nicht angemessen einzustufen.

**Funktions-
trennungs-
konflikte,
fehlende
Kontrollen**

- Die Verfahrensdokumentation verfügt über deutliche Mängel zu den Aspekten Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit.
- Die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Testkonzeption, zu durchgeführten Testaktivitäten und zur Testfreigabe bei Programmänderungen ist eingeschränkt. Die angewandte Testmethode sowie der eingeschränkte Testobjektumfang erhöhen u. a. das Risiko, dass Softwarefehler nicht oder zeitverzögert identifiziert werden.
- Die Anforderungen an eine revisions sichere Archivierung ausgelagerter Daten sind nicht erfüllt.

Das Sozialamt kann die Handlungsempfehlungen nachvollziehen. Teilweise ist eine interne Prüfung, bzw. eine abschließende Stellungnahme noch ausstehend. Zu bereits zurückgemeldeten Empfehlungen ist die Umsetzung geplant und teilweise bereits initiiert. Die empfohlenen Handlungsempfehlungen stellen aus Sicht des Sozialamts jedoch eine große ressourcentechnische Herausforderung dar, welche mit vorhandenen Ressourcen praktisch nicht umgesetzt werden können.

6.3.12 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

6.3.12.1 Jugendhilfeplanung und Gemeinwesenarbeit

Projektmittelfonds Zukunft der Jugend

Aus dem Projektmittelfonds „Zukunft der Jugend“ fördert die Stadt jährlich Projekte zu aktuellen Themen der Jugendförderung. Es handelt sich dabei um städtische Zuwendungen. Die Verteilung dieser Zuwendungen an die Antragsteller erfolgt auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses und wird von der Dienststelle 51-00-74 des Jugendamts umgesetzt. Für die Gewährung von städtischen Zuwendungen sind die „Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen“ sowie die Anlage „Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid“ zu beachten und anzuwenden.

Wir prüften anhand 16 zufällig ausgewählter Projekte die Gewährung der Zuwendung aus dem Projektmittelfonds.

Wir stellten fest, dass die Bescheide (Zuwendungsbescheid, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid, Ablehnungsbescheid) nicht den formellen und materiellen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen genügen. Zudem enthielt kein Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung, weshalb sich die Widerspruchsfrist nach § 58 VwGO auf ein Jahr verlängert. Wir baten um Anpassung der Vordrucke, was inzwischen durch das Jugendamt erledigt wurde.

**Bescheide
genügen nicht
den
verwaltungs-
rechtlichen
Voraus-
setzungen**

Weiter stellten wir fest, dass in den Jahren 2020 und 2021 Zuwendungen an das Gesundheitsamt, eine innerstädtische Stelle, gewährt wurden. Eine Gewährung von städtischen Zuwendungen an Stellen innerhalb der Stadtverwaltung widerspricht der Geschäftsanweisung für die Gewährung städtischer Zuwendungen. Die Dienststelle wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung zu beachten ist. Das Jugendamt äußerte dazu, dass es künftig eine Abwicklung entsprechend der Geschäftsanweisung für die Gewährung städtischer Zuwendungen vornehme, indem förderwürdige Projekte in städtischer Regie durch Budgetumbuchungen zu Lasten des Projektmittelfonds mit den benötigten Finanzierungsmitteln ausgestattet würden.

Sowohl das Rechtsamt als auch das Amt für Revision haben dem Jugendamt mitgeteilt, dass die Geschäftsanweisung für die Gewährung städtischer Zuwendungen keine Zahlungen an innerstädtische Stellen legitimiert. Wir merkten an, dass eine künftige Förderung von Projekten innerhalb der Stadtverwaltung erst nach einer Änderung der Förderrichtlinien unter Beteiligung des Gemeinderats und Beachtung der rechtlichen Regelungen erfolgen kann.

Bei unserer weiteren Prüfung ergab sich, dass bei keinem der geprüften Projekte ein Nachweis über eine stattgefundene Prüfung im Rahmen des IKS durch einen Vorgesetzten erfolgt ist. Wir konnten keine Hinweise finden, dass eine Checkliste zum Verfahrensablauf verwendet oder die interne Überprüfung dokumentiert wird. Die Dienststelle wurde auf die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt hingewiesen. Danach obliegt Mitarbeiter*innen mit Leitungsfunktion die Dienst- und Fachaufsicht, die u. a. die Verantwortung für eine rechtmäßige Aufgabenerledigung umfasst. Wir empfehlen die Einführung und regelmäßige Durchführung eines IKS.

6.3.12.2 Förderung der Erziehung (HzE)

Entgeltfinanzierung

Gegenstand der Prüfung waren die durch die Dienststelle Entgeltfinanzierung 51-FJ-30 finanzierten Träger unter Beachtung der Rahmenvereinbarung, der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, sowie der Finanzierungsvereinbarungen bei der sozialräumlichen Finanzierung.

Wir haben zwei Sozialraumträger ausgewählt und die Finanzierung für das Jahr 2020 geprüft. Die Jahresendabrechnungen 2020 dieser Träger waren nachvollziehbar und plausibel.

Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII notwendige Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vom Jugendamt nicht abgeschlossen werden. Das Jugendamt sagte uns dazu eine interne Prüfung und Abstimmung mit den Trägern zu. Das Ergebnis steht noch aus.

Zahlungsbegründende Unterlagen sind beim Fachamt nicht vorhanden.

Aufgrund der sozialräumlichen Finanzierung in Stuttgart wiesen wir auf Abweichungen zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII und auf die nicht vorhandene Kostentransparenz auf Seite der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hin.

In Bezug auf das IKS teilte uns die Dienststelle mit, dass regelmäßig im Rahmen vom Controlling Maßnahmen, Überschneidungen und Plausibilitäten überprüft würden. Wir halten es wegen des hohen Finanzvolumens für sinnvoll, stichprobenhaft Trägerabrechnungen anhand einer Checkliste zu überprüfen.

6.3.13 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen

6.3.13.1 Wohnraumversorgung und -förderung

Gegenstand der Prüfung war das städtische Förderprogramm „Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher“ (MME-Förderprogramm). Schwerpunkt der Prüfung waren die Belegungen von im Jahr 2017 bezugsfertigen „Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher“ (MME-Wohnungen), die in Stichproben bei Wohnungen geprüft wurden.

Ziel des städtischen MME-Förderprogramms ist, die Lücke zwischen dem sozialen Mietwohnungsbau und dem frei finanzierten Wohnungsbau zu schließen. Bei der Zielgruppe des städtischen MME-Förderprogramms handelt es sich folglich um Haushalte mit mittlerem Einkommen. Im Rahmen der Prüfung stellten wir fest, dass MME-Wohnungen auch mit Haushalten belegt wurden, die die Einkommensgrenzen für Sozialmietwohnungen nicht überschreiten.

Die Gleichbehandlung von Haushalten mit geringem Einkommen im Vergleich zu Haushalten mit mittlerem Einkommen bei der Belegung von MME-Wohnungen könnte – von Härtefällen abgesehen – nach unserem Verständnis mit dem Ziel der Förderung von MME-Wohnungen nicht im Einklang stehen. Durch die Definition von Einkommensuntergrenzen könnte dem entgegengewirkt werden. Die Möglichkeit, im Einzelfall auch Haushalte mit geringem Einkommen einzubeziehen, könnte mitgeregelt werden.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen hält die Einführung einer Einkommensuntergrenze dagegen nicht für zielführend, da für die Wohnungsbauunternehmen bei der Vermarktung des Objekts „das Korsett für mögliche Mieter zu eng geschnürt wird“. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen will aber auf die Wohnungsunternehmen zugehen, um wenige Sonderfälle zu vermeiden, bei denen die Wohnungsbauunternehmen Mieter*innen mit einem Wohnberechtigungsschein ausgewählt haben, die die Miete nicht selbstständig leisten können.

Wir regten an, die Sonderfälle zu definieren, um eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens konnten wir keine einheitliche Vorgehensweise erkennen. Die Überwachung der Belegungs- und Mietpreisbindungen wies Lücken auf. Vermögenswerte werden mangels einer entsprechenden Regelung in den MME-Richtlinien nicht berücksichtigt. In einem Fall verfügte ein Haushalt über Sparguthaben im Wert von rund 199.000 €. In einem anderen Fall verfügte ein Haushalt über Wohnungs-/Hauseigentum.

**Keine
einheitliche
Ermittlung des
Einkommens**

Wir regen an, für alle wesentlichen Prozessabläufe bei der Belegung von MME-Wohnungen einschließlich der Überwachung der Mietpreis- und Belegungsbindung Sollkonzepte zu erstellen. Die Einhaltung der Sollkonzepte sollte durch ein angemessenes IKS sichergestellt und die entsprechenden IKS-Maßnahmen systematisch und nachprüfbar dokumentiert werden.

Belegungs- und Mietpreisbindungen werden nur lückenhaft überwacht

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen will für eine einheitliche Fallbearbeitung ein Nachschlagewerk und Arbeitshilfen z. B. für die Einkommensberechnung erstellen. Zur Berücksichtigung von Vermögenswerten wird das Amt für Stadtplanung und Wohnen den MME-Antrag hinsichtlich des verwertbaren Vermögens entsprechend anpassen und in der MME-Richtlinie bei Fortschreibung auf die landesrechtlichen Bestimmungen zum verwertbaren Vermögen verweisen.

6.3.13.2 Ersätze aus städtebaulichen Verträgen

Wir prüften die Geschäftsprozesse und das IKS zur Sicherstellung der Qualität des Forderungsmanagements für die in der Ergebnisrechnung auf dem Sachkonto „Ersätze aus städtebaulichen Verträgen“ ausgewiesenen Umsätze.

In den vorgelegten Geschäftsprozessbeschreibungen waren die zugrundeliegenden Prozesse des Forderungsmanagements nicht hinreichend dokumentiert. Schriftliche Vorgaben über Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Prozessabläufe wurden uns nicht vorgelegt. Eine Dokumentation über tatsächlich durchgeführte Kontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse fand nach den uns vorgelegten Informationen nicht statt.

Forderungsmanagement ist zu verbessern

Im Prüfungszeitraum wurden in den städtebaulichen Verträgen Fälligkeiten in Abhängigkeit von der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes vereinbart. In den von uns eingesehenen Verträgen wichen die im Rechnungswesen ausgewiesenen Fälligkeiten von den vertraglichen Regelungen durchgängig ab.

Wir empfehlen,

- die Prozesse des Forderungsmanagements für städtebauliche Verträge in Abstimmung mit der Stadtkämmerei zu überprüfen,
- für die Bestimmung der Fälligkeit und der Folgen des Zahlungsverzuges möglichst standardisierte vertragliche Regelungen zu entwickeln und künftig zu vereinbaren, und
- in den eingesetzten IT-Programmen Kontrollmechanismen zu implementieren.

Eine Stellungnahme des Amtes für Stadtplanung und Wohnen zu unserem Prüfungsbericht und unseren Feststellungen lag uns bis zur Fertigstellung des Schlussberichtes nicht vor, wurde aber zugesagt.

6.3.14 Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt

Abrechnung von Erschließungsgebieten

Wir prüften die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen. Diese wurden unter Federführung des Stadtmessungsamts und unter Mitwirkung des Tiefbauamts sowie des Garten-, Friedhofs- und Forstamts erstellt. Schwerpunkte der Prüfung waren die Prozesse, die Wirksamkeit der eingesetzten IKS und die Dokumentationen der wesentlichen (Kern-) Prozesse

- für die Abrechnung von erschließungsbeitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen,
- für die Übergabe von Forderungen aus Bescheiden zu Erschließungsbeiträgen an das Rechnungswesen der Stadt (SAP) und
- für die zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen verwendeten pauschalisierten Einheitssätze oder tatsächlichen Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Straßen.

Für die Abrechnung von Erschließungsgebieten wurde uns keine von den beteiligten Stellen, insbesondere dem Tiefbauamt und dem Stadtmessungsamt, unterzeichneten Geschäftsprozessbeschreibungen oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt. Ferner wurden uns keine internen Kontrollmechanismen dargelegt, die eine lückenlose Erhebung von Erschließungsbeiträgen für alle erschließungsbeitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen sicherstellen.

Für die Übergabe von Daten des eingesetzten IT-Verfahrens zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen (KKG-Kostenrechnung für die kommunale Gebietsentwicklung) an die Datenschnittstelle (zentrales Schnittstellenprogramm der Datenzentrale) und damit an das städtische SAP wurden uns keine dokumentierten Geschäftsprozesse des Stadtmessungsamts übergeben. Ausreichende Kontrollmaßnahmen im Rahmen des IKS, welche die Datenübergaben aller Forderungen aus erstellten Beitragsbescheiden an das Rechnungswesen der Stadt richtig, vollständig und nachprüfbar dokumentieren, wurden uns nicht vorgelegt.

Ein erforderlicher Beschluss des Gemeinderats, Erschließungsbeiträge entweder nach den tatsächlichen Kosten oder pauschal nach Einheitssätzen abzurechnen, lag zur Prüfung nicht vor.

**Refinanzierung
des Aufwands
möglicherweise
unzureichend**

Die Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung 2009 wurden letztmals mit Beschluss des Gemeinderats vom 6. April 2017 (GRDRs 125/2017) neu festgesetzt. Die ausreichende Refinanzierung des Aufwands für erschließungsbeitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen war nicht nachprüfbar belegt. Es ergaben sich Anhaltspunkte für eine mögliche unzureichende Refinanzierung.

Wir regten an, die wesentlichen Prozesse vollständig und für die beteiligten Ämter verbindlich zu beschreiben. Die IKS zur Erstellung und Umsetzung sollten ausgebaut und verbessert werden. Ferner schlugen wir vor, Kontrollmechanismen - soweit möglich und wirtschaftlich - in IT- Anwendungen zu integrieren und zu automatisieren.

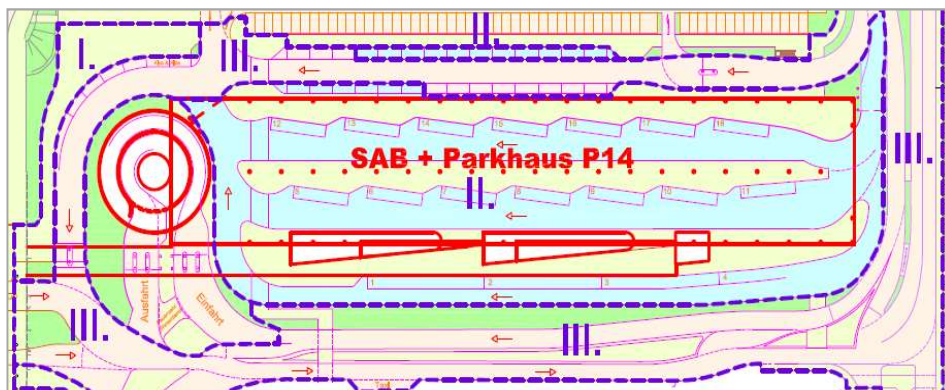
In der gemeinsamen Stellungnahme des Stadtmessungsamts und des Tiefbauamts wurden Maßnahmen zugesagt. Mit Vorbereitungen hierzu sei bereits in 2022 begonnen worden.

An der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach Einheitssätzen beabsichtigt die Verwaltung festzuhalten. Dennoch soll eine Abwägungsentscheidung des Gemeinderates hierzu herbeigeführt werden. Falls eine Entscheidung des Gemeinderates ergeben sollte, dass künftig nicht mehr nach Einheitssätzen, sondern nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen ist, würde nach Einschätzung der Ämter die derzeitige Personalausstattung nicht ausreichen, um eine Abrechnung nach tatsächlichen Kosten zu gewährleisten.

6.3.15 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt

Stuttgart Airport Busterminal (SAB)

Aufgrund der Baumaßnahmen für Stuttgart 21 musste der bisherige Zentrale Omnibusbahnhof am Hauptbahnhof verlegt werden. Ein geeigneter Standort wurde am Flughafen im Bereich des ehemaligen Frachthofgebäudes gefunden. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 6. Oktober 2011 die Verwaltung der Stadt ermächtigt, mit der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG)⁵ einen Vertrag über die Aufgabenübertragung, einen Investitionszuschuss und eine anteilige Tragung von Betriebsverlusten abzuschließen. Das SAB soll im Namen und auf Rechnung der Stadt betrieben werden. Die Betriebsführung sollte auf die FSG übertragen werden.



Finanzielle Entschädigung für die Verlegung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)

Das Land Baden-Württemberg hat den bestehenden Mietvertrag mit der Stadt über die Fläche des damaligen ZOB zum 31. Dezember 2009 gekündigt, da die Bahn ab dem Jahr 2010 diese Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche für S21 nutzen sollte.

⁵ Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) – Gesellschafter: 65 % Land Baden-Württemberg und 35 % Stadt Stuttgart

Für die Verlegung des Zentralen Omnibusbahnhofs entstanden der Stadt Kosten. Es war zu klären, ob diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Land oder der Deutschen Bahn AG abgeschlossen wurde, in der geregelt ist, wer für die durch die Verlegung zusätzlich entstandenen Kosten aufkommt.

Unseres Erachtens hätte die Verwaltung bei Kündigung des Vertrags prüfen müssen, ob der Stadt eine Entschädigung zusteht. Die Verwaltung teilte mit, dass keine Vereinbarungen bezüglich einer Entschädigung bekannt seien, und dass keine weiteren Unterlagen zur Verlegung des Zentralen Omnibusbahnhofs vorlägen.

Vorsteuerabzug

Nach den uns vorgelegten Unterlagen wurden die Flächenanteile für Fernbusse mit 88 % und für Busse des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit 12 % ermittelt. Danach wurde in den Jahren 2012 bis 2016 die Vorsteuer aus 88 % der Investitionskosten geltend gemacht.

Zunächst handelte es sich bei der Aufteilung um Planzahlen. Wir prüften, ob die Planung die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt. Die Verwaltung hat uns mitgeteilt, dass ab 2020 eine weitere Busspur für Zwecke des ÖPNV genutzt wurde. Eine entsprechend angepasste Berechnung des Flächenschlüssels sei der Stadtkämmerei vorgelegt worden; der vorsteuerabzugsberechtigte Anteil wurde auf 81,73 % gesenkt. In der Folge sei eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG durchgeführt worden. Ob die Vorsteuerquote im Geschäftsbereich 6602 für den laufenden Zeitraum tatsächlich auf 81,73 % angepasst wurde und eine entsprechende Aufwandsbuchung in der Finanzbuchhaltung erfolgt ist, wird derzeit von der Stadtkämmerei geklärt.

Vollständigkeit der Einnahmen

Die Fernbusunternehmen bezahlen für die Nutzung des SAB Entgelte zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Für die Unternehmen, die im Rahmen des ÖPNV tätig sind, ist die Nutzung kostenlos. Auf welcher Grundlage die Unentgeltlichkeit beruht, ist noch zu klären.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Entgeltordnung festzulegen und fortzuschreiben. Zuletzt wurden die Entgelte zum 1. Juli 2017 angepasst. Inzwischen wurde die Systematik der Entgelte aufgrund von Erfahrungen in den letzten Jahren angepasst. Dafür werden Leistungen wie die Bearbeitung von Erstantrag und Änderungen, Zuschläge für nicht angemeldete Fahrten oder Nutzung von Überliegerpositionen berechnet.

Mit den Busunternehmen wurden keine Verträge abgeschlossen. Mit erstmaliger Einfahrt in den SAB gilt die Benutzungs- und Hausordnung als anerkannt und es entsteht die Zahlungspflicht gemäß der Entgeltordnung für die Nutzung der Einrichtung.

In diesem Zusammenhang baten wir das Tiefbauamt uns mitzuteilen, wie sichergestellt wird, dass alle Einnahmen bzw. Entgelte, die im Rahmen des SAB eingenommen werden, auch an die Stadt abgeführt werden. Das Tiefbauamt teilte uns dazu mit, dass die monatlichen Einnahmen in einer Summe von der betriebsführenden Gesellschaft an die FSG gemeldet werden.

Das Reporting über die Einnahmen, Verkehrs- und Betriebsdaten des SAB sind im Vertrag mit der betriebsführenden Gesellschaft geregelt. Von ihr sind nach diesem Vertrag der FSG sowie dem Tiefbauamt folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Leistungserfassung der Einnahmen des SAB von Rechnungskunden in digitaler Listenform.
- Eine digitale Liste der Tageseinnahmen der Handkasse und des Kassenautomaten und eine digitale Gesamtaufstellung der Monateinnahmen (Soll).
- Die Einnahmen über Handkasse und von Rechnungskunden müssen getrennt nach Leistungsempfänger, Verkehrsart, Anzahl der abgewickelten Halte und Fahrten in Aufstellungen gelistet und aufsummiert dem Tiefbauamt zur Verfügung gestellt werden.

Dem Tiefbauamt lagen die Daten während der Prüfung nicht vor. Nun sollen die Daten monatlich in Ergänzung zur Einnahmenmeldung bereitgestellt werden. Erste Daten seien dem Tiefbauamt bereits vorgelegt worden.

Ergebnisse Stuttgart Airport Busterminal Geschäftsbereich 6602

Laut Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des BgA ergaben sich für den SAB einschließlich Auflösung des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (jährlich rund 237.000 €) in den Jahren 2016 bis 2021 folgende Verluste:

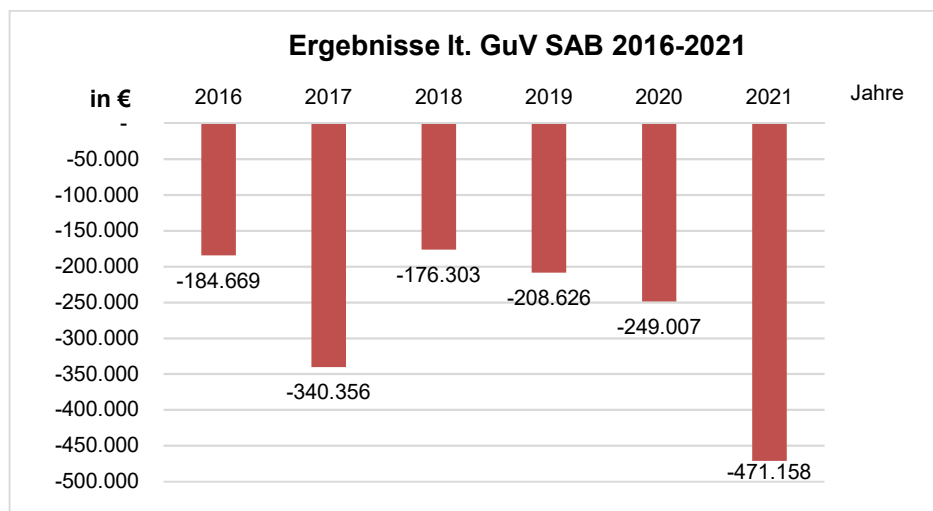


Abbildung 22: Jahresergebnisse SAB 2016 bis 2021

Verlustübernahme Flughafen Stuttgart

Im Vertrag mit der FSG vom 2. März/19. April 2016 wurde eine anteilige Defizitübernahme durch die FSG vereinbart. D. h. soweit aus dem Betrieb des SAB beim Flughafen ein Verlust entsteht, trägt der Flughafen 25 % des Defizits.

Die erzielten negativen Ergebnisse 2020 und 2021 werden mit der pandemiebedingten Geschäftsentwicklung beim SAB begründet. Auf Wunsch des Flughafens wurde deshalb eine Ergänzung zum Vertrag abgeschlossen, in der die Regelung zur „anteiligen Defizitübernahme“ für die Jahre 2020 und 2021 angepasst wurde. Danach übernimmt die Stadt nun für das Jahr 2020 auch den anteiligen Verlust der FSG in Höhe von 63.000 € und für das Jahr 2021 den anteiligen Verlust der FSG bis zur Höhe von 80.000 €.

6.3.16 Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Wir prüften die Personalaufwendungen, Teilbereich Rufbereitschaft, des Garten-, Friedhofs- und Forstamts. Rufbereitschaftsdienste werden für den Winterdienst an Friedhöfen, den Bestattungsdienst und das Leichenhaus eingerichtet. Außerdem gibt es einen Rufbereitschaftsdienst für die Kontrolle des Winterdienstes am Killesbergpark.

**Abschluss von
Dienstverein-
barungen
notwendig**

Für Rufbereitschaftsdienste sind grundsätzlich Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat abzuschließen. Im Fall der Rufbereitschaft Leichenhaus war die vorgelegte Dienstvereinbarung noch nicht vom Personalrat unterzeichnet. Für die restlichen Rufbereitschaften wurden uns keine Dienstvereinbarungen vorgelegt. Bei der Rufbereitschaft Winterdienst an Friedhöfen ist eine dauerhafte Rufbereitschaft für einzelne Personen über mehrere Wochen erkennbar. Wir empfehlen, dies arbeitszeitrechtlich zu prüfen und ggfs. eine entsprechende Regelung in die noch abzuschließende Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Der Abrechnungsprozess der Entgelte erfolgte auf Basis von handschriftlichen Nachweisvordrucken, die Erfassung der aufsummierten Leistungsdaten bis zur letztendlichen Zahlbarmachung der Entgelte dann elektronisch. Wir empfehlen, für den derzeitigen Prozess die bestehenden Regelungen fortzuschreiben, auch im Hinblick auf die Befugnisse der Prozessbeteiligten. Die Abrechnung der Rufbereitschaftsentgelte betrachteten wir mittels Stichproben für alle Dienste. Insgesamt regten wir für die tarif- und lohnsteuerkonforme Abrechnung von Einsätzen in der Rufbereitschaft die Überarbeitung der Vordrucke zur Erfassung der Datenbasis sowie Informationen der Mitarbeitenden an. Zur endgültigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entgeltabrechnung der Rufbereitschaftsdienste im Winterdienst an Friedhöfen sind noch Fragen mit dem Fachamt zu klären.

Derzeit wird die Rufbereitschaft Winterdienst an Friedhöfen durchgehend über die Wintermonate angeordnet. Wir regten Überlegungen für eine stärker am tatsächlichen Wetterbericht orientierte Vorgehensweise bei der Anordnung der Rufbereitschaft an, unter anderem auch im Hinblick auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine abschließende Stellungnahme zu unserem Prüfungsbericht lag uns bis zur Fertigstellung des Schlussberichts nicht vor.

6.3.17 Teilhaushalt 800 – Gemeinderat

Fraktionsfinanzierung

Aufgabe der Fraktionen bzw. der Gruppierungen in den kommunalen Volksvertretungen ist es vor allem, unterschiedliche Meinungen zwischen den Mitgliedern zu einem für richtig gehaltenen Standpunkt zusammenzuführen. Durch diese Bildung von klaren Mehrheiten wird die Zusammenarbeit im Gemeinderat erleichtert und eine zügige Beschlussfassung ermöglicht. Insoweit wirken die Fraktionen und Gruppierungen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat gemäß § 32a GemO mit.

Bei der Finanzierung der Tätigkeit der Fraktionen (nicht der Parteien, Wählergruppen) handelt es sich um Haushaltsausgaben für eigene städtische Zwecke. Anspruch besteht auf Budgetmittel zur Finanzierung der notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Erfüllung der teilorganschaftlichen Aufgaben im Gemeinderat. Anzuwenden sind damit nach der Gemeindeordnung sowohl das allgemeine Haushaltsrecht als auch das allgemeine Prüfungsrecht.

**Grundsätze
des
Haushalts-
rechts gelten
auch für
Fraktions-
finanzierung**

Die von der Stadt gewährten Budgetmittel dürfen dabei nur zu den in § 3 der Fraktionsfinanzierungssatzung (FFS) genannten Zwecken verwendet werden. Ausgaben für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen nur getätigt werden, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich des Gemeinderats gemäß § 3 Abs. 2 FFS betreffen. Ein Verbot gilt besonders für die Finanzierung von Wahlwerbung.

Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Budgetmittel sind dem Haupt- und Personalamt in den in der FFS genannten Fristen für jedes Haushaltsjahr die vorgesehenen Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese (einfachen) Nachweise werden dort nach § 8 Abs. 7 FFS ausschließlich auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit und Plausibilität überprüft.

Können dabei unklare Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden oder treten sogar Unstimmigkeiten auf, wird hierüber das Amt für Revision informiert. Die örtliche Prüfung erstreckt sich anschließend auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach der FFS.

Der genannte Verfahrensablauf nach der FFS kam zuletzt bei einer Darstellung der Verwendungsnachweise zur Anwendung. Wir führten 2021 die vorgesehene Prüfung durch und erstellten den entsprechenden Prüfbericht. Die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen werden vom Haupt- und Personalamt durchgeführt.

Einzelne Anfragen der Fraktionen oder Gruppierungen zur Verwendung der Budgetmittel sowie weitere Angelegenheiten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit werden in enger Abstimmung zwischen dem Haupt- und Personalamt und dem Amt für Revision geklärt. Eine einheitliche Rechtsauffassung innerhalb der Stadt ist dadurch gewährleistet.

6.3.18 Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt

Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft

Qualitätsentwicklungsfonds

Mit dem Qualitätsentwicklungsfonds werden Kooperationen von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs für die Kinder (Förderbereich I) sowie Konzepte zur Schulentwicklung an Grundschulen (Förderbereich II) gefördert. Dabei werden Projekte des Förderbereichs I von der Abteilung Jugendhilfeplanung des Jugendamts und Projekte des Förderbereichs II von der Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft bearbeitet. Die Mittel aus dem Fonds werden in Form von Zuwendungen als Zuschüsse an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung und als Zuweisungen an Stellen innerhalb der Stadtverwaltung vergeben.

Wir prüften insgesamt elf zufällig ausgewählte Projekte, die eine Förderung aus dem Qualitätsentwicklungsfonds erhalten.

Die Prüfung ergab, dass beide Abteilungen nicht zwischen Zuwendungen an eine externe Stelle und Zuweisungen an eine Stelle innerhalb der Stadtverwaltung differenzierten. Eine Unterscheidung ist wichtig, da sich je nach Förderungsart ein unterschiedliches Verwaltungsverfahren ergibt. Auf die Unterscheidung der Förderungsart und die Unterschiedlichkeit der Verwaltungsverfahren haben wir die Abteilungen hingewiesen und um Umsetzung gebeten.

Des Weiteren stellten wir fest, dass die Zuwendungsbescheide nicht alle gesetzlichen Pflichtbestandteile enthalten und daher nicht rechtssicher sind. Wir stellten in unserem Prüfungsbericht diese Pflichtbestandteile dar und baten die Abteilung darum, die Bescheidvorlagen anzupassen.

Zudem ergab die Prüfung, dass in beiden Abteilungen die Verwendungsnachweise nicht vollständig angefordert und nicht geprüft wurden. Diese Anforderlichkeit ergibt sich unter anderem aus der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen. Wir haben die Abteilungen auf diese Regelung und die Wichtigkeit der Prüfung der Verwendungsnachweise aufmerksam gemacht.

6.4 Betätigungsprüfung

Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA'27)

Finanzielle Ausstattung

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Vorbereitung, Beratung, Durchführung, Dokumentation von Projekten der IBA'27 sowie die Akquirierung von Mitteln.

Die Finanzierung dieser Aufgaben übernehmen

- die Stadt 45,0 %
- der Verband Region Stuttgart 25,1 %
- die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH 19,9 %
- die Architektenkammer Baden-Württemberg 5,0 %
- die Universität Stuttgart 5,0 %.

Zusätzlich zum Gesellschafterzuschuss erhält die Gesellschaft

- von der Stadt jährlich 400.000 € für 2022 bis 2027
- vom Verband Region Stuttgart jährlich 400.000 € für 2022 bis 2027
- vom Land Baden-Württemberg eine institutionelle Förderung
- Förderung durch Unternehmen im Jahr 2021 rund 83.000 €.

Beteiligte Kommunen

Im Zeitpunkt der Prüfung wies die Internetseite der StadtRegion Stuttgart GmbH folgende Projekte aus:

Stadt Stuttgart	Umland
Quartier C1 Wagenhallen	Quartiersentwicklung Hangweide Kernen
Neue Leonhardsvorstadt	Postareal Böblingen
Der neue Stöckach	Bahnstadt Nürtingen
Quartier Böckinger Straße	Quartier Mühlkanal Salach
Das genossenschaftliche Quartier Am Rotweg	Otto-Quartier Wendlingen
	Sindelfinger Krankenhausareal
	Quartier Backnang West
	Produktives Stadtquartier Winnenden
	Agriculture meets Manufacturing
	Quartier Neckarspinnerei
	Adaptives DemonstratorHochhaus (Universität Stuttgart)

Der finanzielle Anteil der Stadt beträgt 45 %. Außerdem leistet die Stadt seit 2022 einen jährlichen Betrag von 400.000 €. Zusätzlich zu diesen Beträgen finanziert die Stadt die StadtRegion Stuttgart GmbH über ihre finanziellen Leistungen an den Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH.

Keine finanzielle Beteiligung anderer Gemeinden

Die Stadt trägt damit einen Großteil der finanziellen Leistungen. Die Projekte der Kommunen im Umland sind zwar auch Bestandteil der IBA`27, die Kommunen beteiligen sich jedoch nicht finanziell. Vereinbarungen, die eine finanzielle Beteiligung der Umlandgemeinden vorsieht, gibt es nach Auskunft der Verwaltung nicht. Wir empfehlen, dies noch nach zu verhandeln bzw. zu vereinbaren.

6.5 Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen

6.5.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Prüfung von Vergabeverfahren im Bauwesen und für Beschaffungen, die Prüfung von Bauabrechnungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen im Bauwesen.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung im Bauwesen** wird uns entsprechend der vom Gemeinderat in der Vergabeordnung und im Rundschreiben Nr. 023/2019 vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vor deren endgültiger Beauftragung vorgelegt.

Da wir sowohl die Vergabeverfahren als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote prüfen, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt vor und nach ihrer Beauftragung einer laufenden kritischen Begleitung.

Im Gegensatz zur Prüfung im Bauwesen besteht für **Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen** keine Vorlagepflicht der Vergabeakten. Die Auswahl der Prüfungen erfolgt hier nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf der Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung.

Im Berichtszeitraum stellen sich die geprüften Vorgänge und die daraus resultierenden Feststellungen wie folgt dar:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Beträge in €			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Einsparungen
öffentliche Ausschreibung	207	167.080.000	0
beschränkte Ausschreibung	13	3.992.000	0
Verhandlungsverfahren	5	6.715.000	0
freihändig	135	9.468.000	25.000
Nachtragsangebot	480	17.791.000	361.000
Honorarvertrag	272	64.308.000	86.000
Honorar-Zusatzvertrag	155	9.262.000	398.000
Aufhebung	36		
Summe	1.303	278.616.000	870.000

Über die in der Tabelle aufgeführten Einsparungen von 0,9 Mio. € hinaus sind aus unserer Sicht vermeidbare Mehrausgaben von 0,5 Mio. € entstanden.

**1,4 Mio. €
Feststellungen**

Neben der Vergabeprüfung stehen wir den Ämtern, den Eigenbetrieben und dem Klinikum auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert und Fehlentscheidungen vermieden werden, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen im Hochbauamt (DLZ Bau), dem Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts (10 DLZ) und dem Klinikum findet ein regelmäßiger Austausch zu Fragen des Vergabewesens statt.

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine angemessene Abdeckung der Ämter, der Eigenbetriebe und des Klinikums entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB/B bzw. HOAI und nach den weiteren einschlägigen Vorschriften abgerechnet wurden. Bei Großbauvorhaben prüfen wir auch baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Außerdem beraten wir die Verwaltung auf Anfrage bei Abrechnungsthemen während der Bauausführung.

Im Berichtszeitraum prüften wir die Bauabrechnungen von sechs Baumaßnahmen. Die Abrechnungssumme der geprüften Gewerke betrug 18,5 Mio. €.

In **Querschnittsprüfungen** untersuchen wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Querschnittsprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich teilweise zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Darüber hinaus prüfen wir in Einzelfällen, ob bei **städtischen Investitionszuschüssen** die Vorgaben und Regelungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.

6.5.2 Städtische Ämter und Eigenbetriebe

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie zeigen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen auf, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders herausgestellt werden sollen.

6.5.2.1 Regelungen zu Preisgleitklauseln und § 313 BGB angeregt

Bedingt durch die derzeitige wirtschaftliche Situation werden an die Stadt in zunehmendem Maße Forderungen nach einer Erhöhung vertraglich vereinbarter Preise wegen Lieferschwierigkeiten und drastisch erhöhter Einkaufspreise für Rohstoffe und Baumaterialien herangetragen. Angebote werden entweder zu hohen Preisen eingereicht, um die Risiken aufzufangen, oder nur unter dem Vorbehalt der Lieferbarkeit, dem Einhalten der Ausführungsstermine und evtl. erforderlicher Erhöhung der Preise unterbreitet.

Wir regten ein Gespräch zwischen dem Dienstleistungszentrum beim Haupt- und Personalamt, dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt, dem Rechtsamt und uns an, um eine diesbezügliche einheitliche und der Situation angemessene Handlungsweise der Stadt gegenüber ihren Vertragspartnern zu erreichen.

Grundsätzlich können bestehende Verträge nicht geändert werden. Eine Anpassung der Preise kann allenfalls bei Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB in Frage kommen. Hierüber muss ggf. das Rechtsamt entscheiden.

**Preisgleit-
klauseln bei
Stoffpreisen
möglich**

Um Bietern im Bauwesen eine wirtschaftliche und möglichst sichere Berechnung ihrer Preise zu ermöglichen, können für Stoffe, die starken Preisschwankungen unterliegen, Preisgleitklauseln vereinbart werden. Diese beruhen in der Regel auf den Indizes für Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamts, so dass ein Ausgleich objektiv ermittelt werden kann. Bieter sind damit nicht gezwungen, unkalkulierbare Risiken in ihre Preise einzurechnen, während die Stadt nicht befürchten muss, auf Angebote mit hohen Risikozuschlägen zurückgreifen zu müssen. Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise liegen noch nicht vor.

In Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen werden schon seit längerer Zeit Möglichkeiten der Preisanpassung vorgesehen, soweit dies erforderlich erscheint oder branchenüblich ist.

6.5.2.2 Neubau Sporthalle Falkerschule/Schloss-Realschule – Änderung des Bauentwurfs führt zu Mehrkosten

Nach der Ausschreibung der Hauptgewerke stellte sich heraus, dass die Kostenermittlung mit den vorliegenden Angeboten weit überschritten wurde. Das Hochbauamt musste Einsparungspotentiale ermitteln und Fragen der Finanzierung klären. Der Baubeschluss für die Vergabe der Rohbauarbeiten konnte deshalb nicht innerhalb der Zuschlagsfrist gefasst werden.

Der günstigste Bieter für die Rohbauarbeiten hat einer Verlängerung der Zuschlagsfrist ohne Bedingungen zugestimmt. Der nachfolgenden Auftragserteilung widersprach er aber und meldete eine Erhöhung seines Angebots um rund 300.000 € an, weil der Nachunternehmer für Beton-Fertigteile durch die Fristverlängerung nicht mehr zur Verfügung stehe. Das Hochbauamt war bestrebt, die geplante Bauzeit einzuhalten und stimmte deshalb dem Vorschlag des Auftragnehmers zu, die Fassade statt mit den vorgesehenen Fertigteilen aus Ort beton zu erstellen. Die Prüfung der Preise blieb dabei vorbehalten.

Aus unserer Sicht bestand dazu aber keine Notwendigkeit. Die vom Bieter vorgebrachten Gründe waren nicht stichhaltig, um eine Mehrforderung zu begründen. Innerhalb der Zuschlagsfrist ist ein Bieter an sein Angebot gebunden. Das Hochbauamt hätte der Änderung des Bauentwurfs allenfalls bei Kostenneutralität zustimmen dürfen.

Erst vier Jahre später konnte das Hochbauamt vom Auftragnehmer einen vollständigen und prüfbar Nachweis seiner Mehrforderung von 670.000 € (ohne gegenzurechnende entfallende Leistungen) erhalten und uns zur Prüfung vorlegen. Das Hochbauamt hält an seiner ursprünglich getroffenen Einordnung der Anspruchsgrundlage fest. Voraussichtlich entstehen der Stadt durch die Änderung des Bauentwurfs vermeidbare Mehrausgaben von etwa 200.000 €.

**Mehrkosten
wegen
Änderung des
Bauentwurfs**

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

6.5.2.3 Abbruch und Neubau AWS Betriebsgebäude Wangen – zeitliche Verschiebung des Abbruchs

Für die Abbrucharbeiten am Betriebsgebäude Wangen des Eigenbetriebs AWS wurde unter anderem die Entsorgung von Stahlschrott, Metallen und Aluminium zusammengefasst in einer Position vertraglich vereinbart. Der Auftragnehmer gewährt hierfür eine Rückvergütung von 2.201,92 € je Tonne.

Aufgrund im Bauwerk brütender Vögel mussten die Abbrucharbeiten um fast vier Monate verschoben werden. Der Auftragnehmer forderte deshalb mit einem Nachtragsangebot geänderte Vergütungen für die einzelnen Metallarten. Insgesamt hätte sich die Rückvergütung gegenüber dem Vertrag dadurch zum Nachteil der Stadt verringert.

Wir stellten fest, dass der Auftragnehmer bei seiner Kalkulation der vertraglich vereinbarten Rückvergütung nur die Entsorgung von hochwertigen Metallen angesetzt hatte. Gemischter Schrott, der bei Abbrucharbeiten den Hauptanteil darstellt, aber nur einen geringen Erlös erzielt, war nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu war der Auftragnehmer bei der Ermittlung der Rückvergütung für die zeitlich verzögerte Leistung von den tatsächlich angefallenen und zu entsorgenden Metallen und Mengen ausgegangen.

Vergütung auf Grundlage der ursprünglichen kalkulatorischen Annahmen

Da sich die Menge und die Art der anfallenden Stoffe durch die Verschiebung der Bauzeit aber nicht verändert hat, forderten wir die Ermittlung der Rückvergütung entsprechend der ursprünglichen kalkulatorischen Annahmen ohne Mischschrott unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich entstandenen Mehr- und Minderkosten. Unter diesen Voraussetzungen hätte sich die Rückvergütung auf 2.308,60 € je Tonne erhöht.

Das Hochbauamt wies das Nachtragsangebot zurück und schlug dem Auftragnehmer vor, die Rückvergütung nach dem Vertrag zu ermitteln. Gegenüber dem Ansinnen des Auftragnehmers würde sich eine um 73.892,25 € höhere Rückvergütung ergeben. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

6.5.2.4 SWR-Gebäude Villa Berg – unberechtigte Mehrforderungen für Abbrucharbeiten

Beim Abbruch der ehemaligen Gebäude des SWR im Park der Villa Berg musste eine Dachabdichtung entfernt werden, deren Aufbau mit teilweise schadstoffhaltigen Materialien vor Beginn der Arbeiten nicht bekannt war. Der Auftragnehmer forderte hierfür mit einem Nachtragsangebot eine Vergütung von insgesamt 63.000 €.

Der Vertrag mit dem Abbruchunternehmer enthielt aber eine Position für den Abbruch und die Entsorgung derartiger Dachabdichtungen. Das Nachtragsangebot durfte deshalb vom Hochbauamt nicht anerkannt werden. Die Abrechnung der Arbeiten nach dem Vertrag ergab eine um 32.000 € geringere Vergütung.

Für das gleiche Bauvorhaben war die Zerlegung und Entsorgung von Flanschen mit asbesthaltigen Dichtungen vertraglich vereinbart. Die Menge erhöhte sich von geschätzten 250 auf 3.066 Flansche. Der Auftragnehmer forderte hierfür eine zusätzliche Vergütung von 127.000 €. Das Hochbauamt beabsichtigte, die Forderung auf 86.000 € gekürzt anzuerkennen.

Einsparung von 92.000 € erreicht

Wir wiesen darauf hin, dass die Entsorgung der Flansche zusammen mit anderen Abfallstoffen in drei Pauschalpositionen enthalten war. Am Preis einer Pauschalposition ist grundsätzlich festzuhalten. Die Forderung wurde deshalb abgelehnt. Der Auftragnehmer war hiermit nicht einverstanden und berief sich auf die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB. Um einen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang zu vermeiden, einigte sich das Hochbauamt in Abstimmung mit dem Rechtsamt mit dem Auftragnehmer auf eine Vergütung von 26.000 €.

6.5.2.5 Reinigung und Instandhaltung der Stadtbrunnen – Vertragskündigung führt zu Mehrkosten

Mit der Wartung und turnusmäßigen Reinigung der städtischen Brunnen wird seit Jahren ein Dienstleister mit einem Rahmenvertrag beauftragt.

Der Rahmenvertrag für die Jahre 2019 bis 2021 hat sich um ein Jahr verlängert. Hierüber haben wir bereits in unserem Schlussbericht 2020 (Nr. 6.5.2.4.) berichtet. Der bisherige Auftragnehmer forderte eine um 40 % höhere Vergütung. Da er den Vertrag aber nicht gekündigt hatte, war er verpflichtet, ein weiteres Jahr zu den vereinbarten Konditionen zu arbeiten.

Anstatt eine Kündigung des Auftragnehmers abzuwarten, kündigte das Tiefbauamt den Vertrag zum 31. März 2022 selbst und führte eine neue Ausschreibung durch. Der bisherige Auftragnehmer war der einzige Anbieter. Wie zu erwarten war, liegen die geforderten Preise weit (in der Summe um 66 %) über denjenigen aus 2019. Ohne Kündigung hätte sich der Vertrag um ein weiteres Jahr zu den bisherigen Konditionen verlängert. Durch die neue Ausschreibung entstehen der Stadt Mehrkosten von jährlich rund 130.000 €.

**Mehrkosten
infolge
Vertrags-
kündigung**

Das Tiefbauamt hat unsere 2004 und 2019 vorgeschlagenen Empfehlungen zu den Vorgaben in der Ausschreibung der Leistungen nicht umgesetzt. Dadurch wurde aus unserer Sicht der Wettbewerb eingeschränkt, weil die Bieter unzutreffende Angaben erhalten haben. Eine erneute Ausschreibung konnte wegen der bevorstehenden Inbetriebnahme der Brunnen im Frühjahr nicht mehr durchgeführt werden.

6.5.2.6 Prüfungen beim Tiefbauamt – wiederkehrende Feststellungen

Bei der Prüfung der Bauabrechnungen zu mehreren Baumaßnahmen des Tiefbauamts ergaben sich wiederkehrende Feststellungen, welche nachfolgend zusammengefasst aufgeführt werden.

Abrechnung von Erdarbeiten

Die Bilanz der ausgehobenen, der wieder eingebauten, der gelieferten und der entsorgten Mengen an Erdmaterial und mineralischen u. ä. Baustoffen enthielt teilweise erhebliche Differenzen und Widersprüche.

Bei der Prüfung der Liefer- und Wiegescheine stellten wir teilweise doppelt abgerechnete Mengen fest. Zudem fanden wir Nachweise, die keinen Bauvorhaben der Stadt zugeordnet werden konnten. Wir stellten mehrfach fest, dass dasselbe Fahrzeug zeitgleich zwei Entsorgungsfahrten hätte durchführen müssen oder dass die angegebenen Fahrtzeiten einzelner Fahrzeuge zum Entsorgungsort unrealistisch waren.

Die Dokumentation der Entsorgung von Erdaushub u. ä. Material war nicht durchgängig nachvollziehbar. Es fehlten Unterschriften des Auftraggebers, der Entsorger oder der Deponie. Oft handelte es sich um kopierte Unterlagen. Die Begleitscheine müssen aber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Abfallerzeuger im Original vorliegen und unterschrieben sowie dokumentenecht sein.

Unserer Empfehlung, grundsätzlich im Zuge der Abrechnung eine Mengenbilanz zu erstellen, möchte das Tiefbauamt künftig nachkommen, um die aufgeführten Unstimmigkeiten zu verhindern.

Verstöße gegen Abrechnungsregeln

Wiederkehrende Feststellungen bei der Rechnungsprüfung

Bei den geprüften Baumaßnahmen stellten wir fest, dass Auftragnehmer die Abrechnungsregeln des Leistungsbuches für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau des Tiefbauamts oder der VOB nicht beachtet haben und dies von den beauftragten Ingenieurbüros bzw. dem Tiefbauamt bei ihrer Rechnungsprüfung nicht bemerkt wurde. Außerdem konnte unseres Erachtens die Rechnungsprüfung von diesen wegen fehlender Aufmaßunterlagen ohnehin nicht mit der gebotenen Genauigkeit durchgeführt werden. Unter anderem wurden Verbauüberstände falsch abgerechnet, unzutreffende Umrechnungsfaktoren bei Erdarbeiten angewendet oder abzuziehende Flächen übermessen.

Bei unseren Prüfungen ermittelten wir Überzahlungen der ausführenden Firmen, welche im Anschluss vom Tiefbauamt teilweise zurückgefordert wurden.

Abrechnung von Baustraßen

Baustraßen mehrfach doppelt abgerechnet

Bei mehreren Projekten wurde die Baustraße doppelt abgerechnet. Die Baustraße war in der pauschalen Vergütung der Baustelleneinrichtung enthalten. Zusätzlich wurde sie aber über einzelne vertragliche, hierfür nicht vorgesehene Leistungspositionen abgerechnet. Dies führte zu Rückforderungen bei den betroffenen Firmen.

Stundenlohnarbeiten

Die nach VOB/B erforderliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten wurde nicht durchgeführt. Auch eine Dokumentation der Arbeiten war nicht immer vorhanden. Die Vorgaben der VOB/B bezüglich der zeitnahen Einreichung, der Unterschriftenregelung und der Anerkennung der Nachweise („Rapportzettel“) durch den Auftraggeber wurden häufig nicht eingehalten.

Mit der Einführung der „Dienstanweisung zur Anordnung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten bei Bauverträgen nach VOB/B“ im Mai 2022 wurde die Prüfungsfeststellung der GPA in deren Bericht vom 18. Dezember 2019 zu fehlenden Stundenlohnvereinbarungen aufgenommen und ein einheitliches Vorgehen für die städtischen Bauprojekte vorgegeben. Wir erwarten, dass Stundenlohnarbeiten von der Verwaltung damit künftig sachgerecht abgewickelt werden.

6.5.2.7 Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen

Die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erfordert ab bestimmten Wertgrenzen eine nationale oder europaweite Ausschreibung. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von möglichen Schäden aufgrund von Wettbewerbsverletzungen müssen dabei die jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Im Berichtszeitraum trafen wir u. a. folgende Feststellungen, die zur Optimierung künftiger Vergabeverfahren beitragen:

Prüfung der Beschaffungsprozesse beim Eigenbetrieb AWS

Aufgrund von geänderten Verantwortlichkeiten im Vergabeverfahren der städtischen Eigenbetriebe prüften wir die Beschaffungsprozesse beim Eigenbetrieb AWS. Wir stellten fest, dass im Sachgebiet Materialwirtschaft und im Sachgebiet Fuhrpark keine bzw. veraltete Dokumentationen der Beschaffungsprozesse vorhanden sind. Aktuelle Prozessbeschreibungen sollten aber als Element für den Arbeitsablauf vorliegen und die Verantwortungen regeln. Zudem bestehen zwischen den Prozessbeteiligten Unklarheiten über Zuständigkeiten und Verantwortungen. Bei unseren Gesprächen mit den beteiligten Personen herrschte Uneinigkeit, wer den Gesamtbedarf einer Warengruppe innerhalb des Eigenbetriebs zu bündeln hat und für die Vergabeunterlagen verantwortlich ist.

**Unklare
Zuständig-
keiten bei
Beschaffungen**

Die festgestellten Reibungsverluste zwischen den Beteiligten aufgrund der unklaren Zuständigkeiten machen die Beschreibung und Dokumentation der Beschaffungsprozesse erforderlich. Durch die Darstellung der Prozessabläufe können die Verantwortlichkeiten visualisiert werden.

Beauftragung von Druckerzeugnissen

Zur Zuständigkeit der Abteilung Kommunikation (L/OB-K) gehört die Herstellung und Produktion von Druckerzeugnissen. Bisher werden für diese Leistung zu Jahresbeginn bei verschiedenen Druckereien Angebote eingeholt. Die Druckerzeugnisse unterscheiden sich in Seitenanzahl und Auflagenhöhe, so dass insgesamt rund 100 verschiedene Druckerzeugnisse abzufragen sind. Im Jahr 2021 betrug der Gesamtauftragswert rund 200.000 € netto. Die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung über einen Zeitraum von vier Jahren erfordert bei diesem Auftragswert eine europaweite Ausschreibung der Druckerzeugnisse. Sofern mehrjährige Verträge nicht branchenüblich sein sollten, könnte allerdings auch eine jährliche nationale Ausschreibung vergaberechtskonform sein.

L/OB-K hält den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für nicht praktikabel. Das seitherige Verfahren soll deshalb beibehalten werden.

Belieferung der Werkskantinen des Tiefbauamts mit Lebensmitteln

Die vier Werkskantinen des Tiefbauamts und des Eigenbetriebs SES wurden im Jahr 2021 mit Lebens- und Verbrauchsmitteln im Wert von rund 120.000 € netto beliefert. Bereits seit mehreren Jahren erfolgt nach Aussage des Amts die Bestellung im Rahmen von Direktaufträgen an etwa zehn Hauslieferanten. Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren fand nicht statt.

Der Wert eines Auftrags gibt das anzuwendende vergaberechtliche Verfahren vor. Der jährliche Auftragswert ist bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit nach § 3 Abs. 11 VgV zu vervierfachen. Die Auftragswertschätzung von 480.000 € im vorliegenden Fall macht eine europaweite Ausschreibung der Leistung notwendig, um mögliche Schäden aufgrund von Wettbewerbsverletzungen für die Stadt zu vermeiden.

Zukünftig sollen für die Kantinen des Technischen Referats gemeinsame Rahmenverträge abgeschlossen werden. Die Ausschreibungen sollen über das Haupt- und Personalamt erfolgen.

6.5.3 Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart

Das Klinikum unterliegt seit seiner Ausgliederung in eine selbstständige Kommunalanstalt nicht mehr den Regelungen der Stadt zur Beteiligung des Amts für Revision bei der Beauftragung von Bauleistungen. Mit § 13 Abs. 2 der Anstaltsatzung wurde uns aber die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren für Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Verträgen übertragen.

Mit dem Klinikum stimmten wir einen Leitfaden ab, mit dessen Hilfe u. a. die Bereitstellung von Unterlagen optimiert werden soll, um eine effiziente Durchführung unserer Prüfungen zu unterstützen.

Die von uns geprüften Vergabeverfahren des Klinikums sind in den Zahlen in der Tabelle in Nr. 6.5.1 enthalten.

Unsere Prüfungen führten mehrfach zu Hinweisen zur vergaberechtskonformen Durchführung von Vergabeverfahren. In einigen Fällen konnten durch unsere Prüfungen Reduzierungen von Honoraren und von Nachtragsforderungen erreicht werden. Folgende Vorgänge sind dabei hervorzuheben:

6.5.3.1 Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Honorarreduzierung erreicht

In unserem Schlussbericht 2020 berichteten wir unter Nr. 6.5.3.4 über einen Vertrag über die HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 für Technische Anlagen im Haus ABE. Ein seit August 2019 vorliegendes Angebot mit stark überhöhten Preisen für frei zu vereinbarende Besondere Leistungen hatte das Klinikum bis zur Vorlage zur Prüfung bei uns im März 2021 nach unserem Eindruck nicht verhandelt. Unsere mehrmaligen Aufforderungen zur Stellungnahme und dringenden Nachverhandlung der Preise blieben, trotz unserer Hinweise auf drohende Mehrkosten von 500.000 €, bis zum Erscheinen unseres letztjährigen Schlussberichts im November 2021 unbeantwortet.

Mittlerweile wurde uns ein überarbeiteter Vertragsentwurf erneut zur Prüfung vorgelegt. Das Klinikum führte hierzu aus, das überhöhte Angebot vom August 2019 sei seinerzeit doch verhandelt worden. Im jetzt vorgelegten, auf unseren Hinweis erneut verhandelten Vertragsentwurf konnte das Honorar um 350.000 € reduziert werden.

**Überhöhtes
Honorar um
350.000 €
reduziert**

6.5.3.2 Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Honorarverträge für die Leistungsphasen 3 bis 9 HOAI

In unserem Schlussbericht 2020 berichteten wir unter Nr. 6.5.3.5 über Musterverträge für die Beauftragungen der Leistungsphasen 3 bis 9 HOAI, die das Klinikum mit Unterstützung durch eine Kanzlei erstellt und uns bereits vor Beginn der Vergabeverfahren vorgelegt hatte. Offensichtlich ging man grundsätzlich davon aus, dass das Haus ABE als ein Objekt im Sinne der HOAI betrachtet und die Honorare der Planer entsprechend ermittelt werden sollten. Jedoch hätten die Verträge nach unserem Verständnis den Auftragnehmern die Möglichkeit eröffnet, ab der Leistungsphase 4 die Häuser A und BE als jeweils eigenständige Objekte abzurechnen, womit sich wesentlich höhere Honorare ergeben hätten.

Wir empfahlen dem Klinikum deshalb eine eindeutige Formulierung. In einem ersten überarbeiteten Mustervertrag war unser Hinweis allerdings noch nicht vollständig umgesetzt. Der Vorgang war deshalb beim Erscheinen unseres letztjährigen Schlussberichts noch nicht abgeschlossen.

Nach weiteren Hinweisen unsererseits wurde nun in den konkreten Verträgen bis auf eine Ausnahme eine vertragliche Regelung angewendet, die unseres Erachtens das Risiko von bis zu 10 Mio. € höheren Honoraren ausschließt.

**Mehrkosten-
risiko von
10 Mio. €
weitestgehend
ausge-
schlossen**

6.5.3.3 Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Honorar für externe Projektsteuerung bei Bauzeitverlängerung

Für die Projektsteuerungsleistungen wurde uns bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens vom Klinikum ein mit Unterstützung durch eine Kanzlei erstellter Vertragsentwurf vorgelegt. In diesem war für den Fall einer Verlängerung der Bauzeit über eine Karenzzeit hinaus ein zusätzliches Honorar vorgesehen. Allerdings würden mit den vorgesehenen Formulierungen eine erst nach der Karenzzeit erstmalig erbrachte Leistung doppelt vergütet. Wir empfahlen dem Klinikum dringend, nur den „nachgewiesenen tatsächlichen Mehraufwand“ zu vergüten, da bei Haus ABE bereits bei der Auftragsvergabe Verzögerungen auftreten und somit nach unserer Ansicht Bauzeitverlängerungen nicht auszuschließen sind. Das Klinikum sicherte uns daraufhin zu, unseren Hinweis im nächsten Vertragsentwurf zu berücksichtigen. Dies erfolgte im Vergabeverfahren und im verhandelten Vertrag zunächst nicht.

Nach unserem wiederholten Hinweis, enthielt der mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag dann doch die Vergütung des „nachgewiesenen tatsächlich erforderlichen Mehraufwands“ bei zwei von drei Vertragsstufen. Mit dieser Formulierung konnte das Risiko hoher vermeidbarer Mehrkosten immerhin erheblich reduziert werden.

**Kostenrisiko
reduziert**

6.5.3.4 Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung für Planungsleistungen

Das Klinikum beauftragte eine Wirtschaftskanzlei mit der Durchführung der Vergabeverfahren einschließlich der Ausarbeitung der zugehörigen Honorarverträge.

Vorabprüfung Musterverträge

Bereits vor dem Beginn der Vergabeverfahren prüften wir einen Mustervertrag, der von der beauftragten Kanzlei erstellt worden war. Unserer Empfehlung, die bei der Stadt eingeführten und bewährten Vertragsmuster zu verwenden, folgte das Klinikum nicht. Der vorgelegte Mustervertrag war nach unserer Prüfung unvollständig und unübersichtlich aufgebaut. Er enthielt eine Vielzahl von Querverweisen auf andere Paragraphen und Anlagen, die zu einem unübersichtlichen und widerspruchsfährdeten Vertragswerk führen und mangelbehaftet war.

Prüfung endverhandelte Verträge

Bei den mit den Bietern endverhandelten und uns zur Prüfung vorgelegten Verträgen stellten wir erneut eine Vielzahl von Unstimmigkeiten fest. Wir machten das Klinikum beispielhaft auf einige Mängel aufmerksam und baten um eigenständige Korrektur der Unterlagen. Die explizit benannten Mängel wurden zwar behoben, trotzdem verblieben unzutreffende Querverweise. Teilweise waren Anlagen in dem ohnehin schon umfangreichen Vertragswerk vorhanden, die aus unserer Sicht unnötig sind, wie z. B. unausgefüllte Honorarformblätter.

Da die Angebote der Auftragnehmer Vertragsbestandteil wurden, ergaben sich Widersprüche mit den vertraglichen Regelungen zur Honorierung. Mehrfach wurden uns Verträge auf der Grundlage unzutreffend berechneter Honorare vorgelegt. Bei einem Vertrag sollte ein zu niedrig berechnetes Honorarangebot beauftragt werden, das zum einen dem Auftragnehmer bei der Abrechnung Anspruch auf ein weit höheres Honorar ermöglicht hätte und das zum anderen die Wertung des Vergabeverfahrens unzulässig beeinflusste.

Dauer des Vergabeverfahrens

Die Vergabeverfahren zogen sich erheblich in die Länge. Bei einem der Vergabeverfahren hat der mit Abstand geeignetste Bieter deshalb kein letztverbindliches Angebot mehr abgegeben. Der Abstand zu dem nun beauftragten Bieter wäre noch größer gewesen, wenn die Wertung fehlerfrei gewesen wäre.

Die lange Dauer bis zur Beauftragung führte auch dazu, dass die Ausführungsfristen der ersten geschlossenen Verträge nicht mehr mit den später geschlossenen korrespondieren. Da vertraglich geregelt ist, dass in der Leistungsphase 3 noch mit allen Beteiligten ein gemeinsamer Rahmenterminplan zu vereinbaren ist, können Abweichungen zwischen diesem und den Vertragsterminen zu Mehrkosten führen. Begründet wurden die Verzögerungen mit einer Überarbeitung der Vorplanung sowie dem Wechseln der Projektleitung des Klinikums und des externen Projektsteuerers. Dieser Erklärung können wir allerdings nur bedingt folgen.

Unsere weiteren inhaltlichen Hinweise, insbesondere zum Honorar, wurden teilweise nur erheblich verzögert oder fehlerhaft umgesetzt. Hierzu verweisen wir beispielhaft auf die Nummern 6.5.3.2 und 6.5.3.3 dieses Schlussberichts.

Da derart umfangreiche Vertragswerke ein weit höheres Maß an Sorgfalt erfordern, haben wir das Klinikum deshalb gebeten, auf eine engagiertere und wertigere Leistungserbringung zu dringen.

Nach Aussage des Klinikums ist beabsichtigt, nach Abschluss der bereits begonnenen Vergabeverfahren die anstehenden Weiterbeauftragungen sowie die Vergabe der Bauleistungen durch die eigene Vergabestelle des Klinikums ohne externe Hilfe durchzuführen. Aufgrund der aus unserer Sicht unbefriedigenden Ergebnisse haben wir das Klinikum erneut darum gebeten, bis dahin auf die Qualität der externen Zuarbeit zu achten.

Über den Fortgang werden wir im nächsten Schlussbericht informieren.

6.6 EU-Projekte

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-geförderten Projekten verweisen wir auf die Nr. 2.1.5.

Im Berichtsjahr wurde die folgende Maßnahme geprüft und testiert:

FCCP – Fuel Cell Cargo Pedelecs (Brennstoffzellen-Lastenräder)

(Projektverantwortliche Stelle: S-Mobil Abteilung Mobilität)

Im EU-Projekt FCCP (Fuel Cell Cargo Pedelecs) testen die Städte Stuttgart, Aberdeen, Den Haag, Groningen und Issy-les-Moulineaux Räder mit einem Brennstoffzellen-Antrieb. Die Pedelecs werden von einem Firmenkonsortium unter Leitung des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrt entwickelt und gebaut, ein Prototyp wurde bereits in Stuttgart auf dem Autofreien Sonntag im September 2019 präsentiert.

Das Projekt fügt sich in die Strategie der Stadt ein, mehrere Entwicklungspfade auf dem Gebiet der emissionsarmen Antriebe nicht nur zu beobachten, sondern aktiv zu begleiten. Das Projekt dauert bis Ende August 2023 und wird zu 60 % aus den Mitteln des Förderprogramms Interreg NORTH-WEST EUROPE der Europäischen Union gefördert.

Entsprechend den Fördervorschriften prüften wir den Verwendungsnachweis des Jahres 2021 und konnten am 22. Februar 2022 städtische Projektkosten von rund 13.688 € zertifizieren.

6.7 Eigenbetriebe

6.7.1 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Die D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) ist eine Unterart der Haftpflichtversicherung und eng mit der Vermögensschadenhaftpflicht verwandt. Die Versicherung soll aufgrund der zunehmenden persönlichen Haftung vor allem Manager*innen, Geschäftsführer*innen und Vorstände von Gesellschaften gegen Ansprüche des Unternehmens (Innenhaftung) und Dritter (Außenhaftung) schützen.

Für drei der vier Eigenbetriebe wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Lediglich der Eigenbetrieb SES verfügt über keine D&O-Versicherung. Vorgaben der Stadt hinsichtlich der D&O-Versicherung, die für die Beteiligungsunternehmen und die Kommunalanstalt im städtischen PCGK geregelt sind, bestehen für die Eigenbetriebe hingegen nicht.

Nennenswerte Entschädigungszahlungen konnten bei den Eigenbetrieben nicht festgestellt werden.

Wir baten das Referat WFB, uns mitzuteilen, welche Erwägungen und haftungsrechtliche Aspekte die Verwaltung veranlassten, den Betriebsleiter*innen in den Anstellungsverträgen eine D&O-Versicherung zuzusichern.

Die Antwort des Referats steht noch aus.

6.7.2 Eigenbetrieb Leben und Wohnen (ELW)

Ein elektronischer Rechnungseingangsempfang und eine elektronische Rechnungsverarbeitung bestehen beim Eigenbetrieb Leben und Wohnen bisher nicht. Die in Papierform oder als PDF-Datei erhaltenen Rechnungen werden manuell in der Finanzbuchhaltung erfasst und bearbeitet.

**Digitalisierung
der
Rechnungs-
bearbeitung
empfohlen**

Auch die Debitoren-Rechnungen, die elektronisch bearbeitet werden, müssen auf Papier ausgedruckt und in Ordnern archiviert werden. Wir haben dem Betrieb empfohlen zu prüfen, ob das Ausdrucken der Debitorenrechnungen sowie das Ablegen der Papierrechnungen in Ordnern noch notwendig ist.

Weiter empfahlen wir, die eingesetzten Programme hinsichtlich der aktuellen Digitalisierungsmöglichkeiten zu überprüfen und ggf. die derzeit bestehenden Fördermaßnahmen für IT-Projekte in Anspruch zu nehmen.

Außerdem empfahlen wir dem Eigenbetrieb, den Bereich Kreditorenbuchhaltung hinsichtlich des „Tax Compliance Management Systems“ zu analysieren und zu bewerten sowie das IKS zu erweitern. Das bestehende IKS sollte Bestandteil der künftigen Verfahrensdokumentation sein.

6.7.3 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)

6.7.3.1 Prüfung IT

Bei der IT-Anwendung „Aguasplit“ und den Schmutzwasserdatenbanken bestehen Mängel bei der Umsetzung von haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben sowie bei den Anforderungen an Datenschutz und Ordnungsmäßigkeit. Hervorzuheben ist dabei die „Technische Verfahrensdokumentation“, das programmseitige bzw. konzeptionelle Berechtigungs- und Testwesen sowie die elektronische Daten- und Dokumentenarchivierung. Bei der neuen Schmutzwasserdatenbank wird gegen Ordnungsmäßigkeitsanforderungen verstoßen, wie z. B. gegen den Grundsatz der Unveränderbarkeit bzw. das Radierverbot gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO bzw. § 146 Abs. 4 AO (vgl. Nr. 4.3).

**Ordnungs-
mäßigkeit-
mängel der IT**

6.7.3.2 Neuausschreibung der Stromlieferungen

Durch die Stadt erfolgte 2021 eine Neuausschreibung der Stromlieferungen. Neben den Stadtwerken Stuttgart hat sich kein weiteres Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt. Der danach abgeschlossene Vertrag sieht ab 1. Januar 2022 eine komplizierte Preisberechnung vor. Die Faktoren „Terminmarktpreis“ und „Liefermenge“ beeinflussen letztlich den städtischen Einkaufspreis. Vertragsende ist frühestens am 31. Dezember 2024.

Die Ausschreibung und der daraus entstandene Vertrag sind ausgerichtet auf eine Lieferung von „Ökostrom“ (100 % aus erneuerbaren Energiequellen, mindestens 50 % aus Neuanlagen – nicht älter als 6 Jahre). Dies dürfte auch einer der Gründe sein, weshalb sich außer den Stadtwerken Stuttgart kein privater Anbieter um die Vergabe beworben hat.

Der Strompreis enthält auch einen Aufschlag für das „Strukturierungsrisiko“. Dieser Aufpreis ist aktuell höher, als von den Stadtwerken einkalkuliert.

Der Stadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt bei der sogenannten Energiewende durchaus eine Vorreiterrolle. Gleichzeitig sind die Kommunen, besonders im Gebührenrecht nach dem KAG, an den Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz nach § 77 Abs. 2 GemO gebunden. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist aber auch dann im Grundsatz erfüllt, wenn sich aus der Beachtung von Kriterien entsprechend der sogenannten Energiewende Mehrkosten ergeben (vgl. auch VG Köln, Urteil vom 10. Juni 2014).

Gleichwohl dürfte es hierbei gegenüber Gebührenzahler*innen doch Grenzen geben. Der Gemeinderat kann für die Stadtverwaltung bei der Vergabe von Stromaufträgen sicher sehr weit gehen, um die Energiewende voranzubringen. Bei öffentlichen Einrichtungen (§ 10 Abs. 2 GemO, § 14 Abs. 1 KAG), die die Regelungen nach §§ 14 ff. KAG zu beachten haben, sollten u. E. jedoch die Ausschreibungsbedingungen bei Energielieferungen so gewählt werden, dass bei der Vergabe ein Wettbewerb ermöglicht wird. Anderenfalls läuft der Sinn des Vergaberechts hinsichtlich des Wirtschaftlichkeitsgebots ins Leere.

**Wettbewerb
bei
Energiebezug
ermöglichen**

6.7.4 Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)

6.7.4.1 Duale Systeme Deutschland

Der Bereich „Duale Systeme Deutschland“ ist je nach Betrachtungsweise unterschiedlich kostendeckend. Der Eigenbetrieb AWS sollte Maßnahmen ergreifen, die eine Ergebnisverbesserung ermöglichen.

Vorsteuer-
abzug erfolgt
nur ein-
geschränkt

Der Vorsteuerabzug im Bereich „Duale Systeme Deutschland“, der zur Ergebnisverbesserung beitragen würde, wurde nur eingeschränkt wahrgenommen.

Das vom Eigenbetrieb vorgelegte Datenmaterial ist nicht immer einheitlich und führt deshalb zu unterschiedlichen Ergebnissen, was im Bereich Steuern und Gebührenkalkulation ein Risiko darstellt. Der Eigenbetrieb hat einheitliche Daten zu generieren, auch wenn die Daten abteilungsübergreifend ermittelt werden.

Der Jahresverlust für den Bereich „Duale Systeme Deutschland“ könnte geringer sein, als vom Eigenbetrieb in den steuerlichen Erklärungen dargestellt. Auf Grund der Betriebsprüfungszeiträume, die bei der Stadt weit in der Vergangenheit liegen, sowie der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die von der Finanzbehörde steuerlich nicht anerkannten Aufwendungen nicht mehr in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden. Damit entgehen dem Eigenbetrieb finanzielle Mittel.

6.7.4.2 Personalprüfung

Im Berichtsjahr erfolgte auch eine Personalprüfung beim Eigenbetrieb AWS. Dabei prüften wir in den Bereichen Einstellungen und Rufbereitschaft sowie lohnsteuerrechtliche Themen. Nach § 3 Abs. 2 GemPrO beschränkten sich die Prüfungen auf Stichproben.

6.7.4.2.1 Einstellungen

Im Zeitraum 1. Januar 2021 bis einschließlich 12. August 2021 prüften wir die Neueinstellungen beim Eigenbetrieb AWS. Es lagen 60 Neueinstellungen von TVöD-Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 2Ü – EG 11 vor. Es wurde geprüft, ob die Neueinstellungen entsprechend den gesetzlichen, tariflichen und städtischen Bestimmungen erfolgten. Die Schwerpunkte der Prüfung lagen auf den persönlichen Voraussetzungen zur Eingruppierung und der Stufenzuordnung. Weiter fragten wir das Vorhandensein von Arbeitsplatzbeschreibungen bzw. Stellenbewertungen der geprüften Fälle ab.

Hierbei stellen wir im Wesentlichen Folgendes fest:

- Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Mitarbeitenden sowie die Unterzeichnungsbefugnis von Arbeitsverträgen war nicht dokumentiert. Im Dienstverteilungsplan war eine solche Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis nicht enthalten. Die Übertragung der fehlenden Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse waren vorzunehmen und wurden nachgeholt.
- Um Eingruppierungen nach dem TVöD vorzunehmen, sind Stellenbewertungen notwendig. Die Bewertung der Arbeitsvorgänge als Zwischenschritt setzt eine Arbeitsplatzbeschreibung voraus. Entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen waren nachzuholen bzw. zu aktualisieren und die Bewertung der Arbeitsvorgänge waren vorzunehmen. Eine Stellenbewertung ist zu erstellen und die Entgeltgruppe ist festzulegen. Eine vollständige Stellenbewertung lag in keinem der geprüften Fälle vor. Zwei Arbeitsplatzbeschreibungen konnten vorgelegt werden. Überdies waren die von uns geprüften vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen mit einer niedrigeren Entgeltgruppe veraltet. Es erfolgte die Zusage einer Nachlieferung der entsprechenden Unterlagen inklusive einer Neubewertung.
- Die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation fehlte. Die Fachabteilung wurde gebeten, die entsprechende Anerkennung vorzulegen. Die fehlende Zeugnisbewertung eines ausländischen Hochschulabschlusses wurde nach Auskunft des Eigenbetriebs AWS durch den betroffenen Mitarbeiter selbst bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen veranlasst. Der Eigenbetrieb teilte zwischenzeitlich mit, dass der Mitarbeiter den Nachweis der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Personalstelle vorgelegt hat.

6.7.4.2.2 Rufbereitschaft

Beim Eigenbetrieb AWS sind ganzjährige Rufbereitschaftsdienste für die Unfallfolgebeseitigung eingerichtet. Außerdem gibt es in jeder Wintersaison eine Rufbereitschaft für den Winterdienst. Während der Sommermonate im Jahr 2021 wurde erstmals für die Reinigung öffentlicher Flächen bei Gefahr im Verzug (GiV) Rufbereitschaft angeordnet.

Wir prüften die Abrechnung von Rufbereitschaft, verbunden mit der Frage, ob in den geprüften Personalfällen die Arbeitszeitregelungen – ausgenommen die Regelungen zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung – eingehalten wurden. Es wurden auch innerdienstliche Regelungen wie z. B. die für die Rufbereitschaft notwendigen Dienstvereinbarungen v. a. im Hinblick auf arbeitszeitrechtliche Inhalte hin betrachtet. Nicht Thema war, ob die Voraussetzungen für Rufbereitschaft vorlagen.

Wir stellten im Wesentlichen Folgendes fest:

- Für die Rufbereitschaft Winterdienst wurden die Unterschriftsbefugnisse nicht für alle am Prozess Lohnschreibung Winterdienst beteiligten Stellen klar geregelt. Hinzu kam, dass im Winterdiensteinsatz Beschäftigte von zwei Abteilungen tätig waren. Dies hatte Überschneidungen im Prozess der Lohnschreibung zwischen den beiden Abteilungen zur Folge. Dadurch ergab sich eine mangelnde Beurteilungsfähigkeit zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Dies wurde durch fehlende Wahrnehmung der Unterschriftspflichten auf den Tagesberichten verstärkt. Insgesamt sollten die Unterlagen zur Darstellung der Zeichnungsbefugnisse entsprechend fortgeschrieben werden. Zur Risikominimierung sollte außerdem vermehrt auf die tatsächliche Wahrnehmung der Unterschriftspflicht auf den beiden Lohnschreibungsdokumenten „Nachweis Rufbereitschaft“ und „Tagesberichte“ geachtet werden.
- Der Eigenbetrieb AWS teilte mit, dass die Zuständigkeiten für die Unterschriftsbefugnisse geklärt sind und im neuen Dienstverteilungsplan berücksichtigt werden.
- Bei der Anforderung der geltenden Dienstvereinbarungen im Rahmen der Rufbereitschaften konnte uns für die Rufbereitschaft Unfallfolgebeseitigung keine Dienstvereinbarung (DV) vorgelegt werden. Wir baten, uns diese nachzureichen. Der Eigenbetrieb beabsichtigt, diese noch vorzulegen.
- Für die Rufbereitschaft Winterdienst empfahlen wir aufgrund der Notwendigkeit der Regelung der arbeitszeitrechtlichen Inhalte den Abschluss einer DV mit dem örtlichen Personalrat.
- Bei extremen Wetterlagen und unvorhersehbarem Schneefall muss im Sinne eines ordnungsgemäßen Winterdienstes ggf. von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Wir empfehlen, hier die Option des TVöD, entsprechende Abweichungen vereinbaren zu können, zu nutzen, und dies in die DV aufzunehmen. So könnte die Rechtssicherheit bezogen auf evtl. sich sonst ergebende Arbeitszeitverstöße verbessert werden. Der Eigenbetrieb beabsichtigt, eine Dienstvereinbarung für die Rufbereitschaft Winterdienst zu erstellen.
- Zur Abrechnung von Entgeltbestandteilen für die Rufbereitschaft gaben wir Empfehlungen und Hinweise. Der Eigenbetrieb AWS beabsichtigt, diese umzusetzen.

Dienstvereinbarungen
notwendig

6.7.4.2.3 Lohnsteuer

Wir prüften lohnsteuerrechtliche Sachverhalte und gaben dazu Empfehlungen und Hinweise. Das Ergebnis der Prüfung teilten wir dem Eigenbetrieb in einem vertraulichen Bericht mit.

6.8 Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart

6.8.1 Jahresergebnis 2021

Das Klinikum hat 2021 mit einem Defizit von 21,5 Mio. € abgeschlossen. Im Jahr 2021 erhielt das Klinikum 32,5 Mio. € an Corona-Hilfen (ohne Leistungen der Stadt), die ergebniswirksam zugeordnet wurden. Ohne diese Corona-Hilfen hätte der Jahresverlust des Klinikums 54 Mio. € betragen.

6.8.2 Zuschüsse Corona-Pandemie 2020 und 2021

Die erhaltenen Corona-Hilfen setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt	ertrags- wirksam 2020	ertrags- wirksam 2021	keine Auswirkung in der GuV
Beträge in Mio. €				
Freihaltepauschale (Bund)	70,867	40,617	30,250	
Corona-Mehrkosten-Pauschale (Bund)	4,998	2,703	2,295	
Intensivbettenpauschale (Bund)	11,700			11,70 ⁶
Finanzielle Landes-Hilfen für Krankenhäuser	14,331	5,436		8,895 ⁷
Gesamt	101,896	48,756	32,545	20,595

Abbildung 23: Erhaltene Coronahilfen Klinikum

6.8.3 Baupreissteigerung Haus ABE

Unseres Erachtens müssen in der aktuellen wirtschaftlichen Situation bei Haus ABE wesentlich höhere Baukostensteigerungen berücksichtigt und ausgewiesen werden als die in der GRDRs 554/2020 erwähnten 2 % pro Jahr.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg weist für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Baupreisentwicklung eine Steigerung von insgesamt 20 % aus. Diese liegt damit wesentlich höher als die im Budget berücksichtigten 8 % für den gleichen Zeitraum. Das Klinikum ermittelte auf Basis der Berechnungsmethode der Stadt bis Ende September 2021 bereits Mehrkosten von 34,6 Mio. €. Bis zum ursprünglich geplanten (aber nicht mehr realisierbaren) Fertigstellungstermin 2028 ergeben sich bei einer Annahme der Baupreissteigerungen von 5 % pro Jahr, nach unserer überschlägigen Berechnung hingegen Mehrkosten von mehr als 100 Mio. €.

**Realistische
Baupreis-
steigerungen
zugrunde
legen**

⁶Die Vereinnahmung erfolgte erfolgsneutral analog regulärer Fördermittel durch Bildung einer Verbindlichkeit bzw. eines Sonderpostens in gleicher Höhe.

⁷Die Vereinnahmung der Zuschüsse erfolgte gemäß regulärer Fördermittel erfolgsneutral mittels Bildung einer Verbindlichkeit.

Eine treffsichere Prognose der Gesamtkosten ist derzeit zwar praktisch unmöglich, doch dürfte es unrealistisch sein, von einem Rückgang der bereits eingetretenen Baupreisentwicklung für die vergangenen Jahre auszugehen. Vielmehr sieht es zumindest mittelfristig sogar nach einem Fortgang des Trends in der Baupreisentwicklung aus. Dies sollte dem Gemeinderat gegenüber deutlich – d. h. in Prognosezahlen – und zeitnah dargelegt werden, damit dieser seiner Steuerungs- und Kontrollfunktion – gerade auch im Hinblick auf die finanziellen Leistungen der Stadt aus den Vereinbarungen des Vier-Seiten-Vertrags – nachkommen kann. Zudem ist eine entsprechende realistische Veranschlagung der finanziellen Leistungen der Stadt an das Klinikum im städtischen Haushalt erforderlich.

Der Vorstand des Klinikums kündigte bereits entsprechend an, neben der regelhaften Bewertung der Baupreissteigerungen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden und Referat WFB fortlaufend auch die Mitglieder des Gemeinderats klar über mögliche Szenarien zu informieren.

6.8.4 IT-Prüfung

6.8.4.1 Direct INVOICE Control (DIC)

Funktions-trennungs-konflikte, fehlende Kontrollen

Durch die elektronische Rechnungsbearbeitung DIC werden jährlich über 120.000 per E-Mail oder Brief eingehende Belege verarbeitet. Das hierdurch bearbeitete Nettobetragsvolumen betrug im Betrachtungszeitraum über 290 Mio. €. Im Rahmen der Prüfung stellten wir wesentliche Mängel fest. So ist u. a. die Dokumentation des IKS verbesserungswürdig, es bestehen Konflikte bei der Funktionstrennung und der vergebene Benutzer- und Berechtigungsumfang geht über das erforderliche Maß hinaus.

Aufgrund der bestehenden Einschränkungen können wir keine Aussagen zur Vollständigkeit und Verlässlichkeit der durch DIC verarbeiteten Daten treffen. Laut Klinikum sollen die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden.

6.8.4.2 IT-Anwendung „Vertragsdatenbank“/Matrix42

Gegenstand der planmäßigen Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung waren Teile des Berechtigungswesens und der technischen Protokollierung der webbasierten Standardsoftware „Vertragsdatenbank“/Matrix42. Das Klinikum verfolgt mit der Vertragsdatenbank das Ziel einer zentralen, strukturierten Erfassung definierter Vertragsdaten, zugehöriger Vertragsdokumente sowie Informationen zu den Partnern. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren ca. 2.400 Verträge sowie ca. 13.900 Geschäftspartner innerhalb der Vertragsdatenbank erfasst.

Vorgefundene Mängel sind abzustellen

Im Rahmen der Prüfung stellten wir u. a. fest, dass Mängel zum Berechtigungskonzept, bei der technischen Berechtigungskonzeption (Aufbau der Rollen), bei der Einhaltung des Prinzips der minimalen Berechtigungsvergabe und der technischen Protokollierung bestehen. Hieraus ergeben sich u. a. Risiken für die Vertraulichkeit, Verbindlichkeit und Integrität erfasster Vertragsdaten. Das Klinikum sagte die Umsetzung empfohlener Maßnahmen zu.

6.8.4.3 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) und Informationssicherheits-Vorfallbehandlung

Das Klinikum unterliegt bei der Informationssicherheit (IS) den Anforderungen des IT-Sicherheitsgesetzes und der BSI-Kritis-Verordnung für Kritische Infrastrukturen im Sektor Gesundheit. Im Rahmen der Prüfung stellten wir u. a. folgende wesentliche Mängel fest:

- Es bestehen unterschiedliche, inhärente Interessenskonflikte. Hierbei ist der Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) disziplinarisch dem CIO (Chief Information Officer) unterstellt. Dem ISB ist zudem bei Abwesenheit des CIO die Rolle des stellvertretenden CIO zugewiesen. In 2020 übte der ISB dabei zeitweise die zugeteilte Rolle des kommissarischen CIO in Personalunion aus. Seit dem 1. September 2021 wurde dem ISB ferner die Rolle der ersten Stellvertretung des internen Datenschutzbeauftragten (DSB) zugewiesen.
- Eine sachgerechte Berichterstattung zum aktuellen, internen Informationssicherheitsstand gegenüber der Unternehmensleitung sowie den weiteren Mitgliedern des Informationssicherheitsgremiums erfolgte unregelmäßig.
- Das interne ISMS sowie dessen Informationssicherheitsrisikomanagement befindet sich im Aufbau. Zu Letzterem erfolgte bislang keine Berichterstattung an den Vorstand.
- Ein Nachvollzug der Planung, Umsetzung, Aktualisierung und Überwachung der internen Informationssicherheitsmaßnahmen ist (in angemessener Zeit) nicht möglich.
- Die Prozess- und Verfahrensbeschreibungen zur Informationssicherheitsvorfallbehandlung verfügen über Einschränkungen.

Laut Klinikum sollen die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, mit folgenden Ausnahmen: Aus Sicht des Klinikums sei eine Unabhängigkeit in der Entscheidungskompetenz des ISB gegeben. Sollte sich im Zuge der Um- und Neubesetzungen im Servicecenter IT (SC-IT) hingegen eine geeignete Person für die Position des stellvertretenden CIO finden, so werde eine mögliche Trennung der Rollen neu bewertet. Aufgrund der thematischen Nähe der Themen Datenschutz und Informationssicherheit erachtet das Klinikum die Übernahme der Stellvertretung des DSB durch den ISB für sinnvoll und effizient.

6.8.5 Ergebnisentwicklung Kioske

Die Kioske im Katharinenhospital (KH), Krankenhaus Bad Cannstatt (KBC), Olgahospital (OH)/Frauenklinik (FK) sowie das Patienten-Café weisen folgende Ergebnisse aus:

Ergebnisentwicklung	2018	2019	2020
Beträge in T€			
Umsatzerlöse	1.561	1.575	1.023
Wareneinkauf	889	1.005	787
Personalaufwand	896	1.003	1.101
Rohergebnis	-225	-433	-865
Sonstiges	104	109	108
Gemeinkosten	212	212	236
Ergebnis	-541	-755	-1.208

Abbildung 24: Ergebnisentwicklung Kiosk⁸

**Maßnahmen
wegen
zunehmend
defizitärer
Kioske
empfohlen**

Wir haben dem Klinikum empfohlen, auch im Hinblick auf das Jahresergebnis, zu prüfen,

- ob organisatorische und personelle Maßnahmen zur Reduzierung des Verlustes möglich sind,
- ob die Zuschlagssätze angemessen sind, auch im Bereich der Mitarbeitenden und
- ob eine Verpachtung der Einrichtungen möglich wäre.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass verbilligte Verkaufspreise in den Kiosken zu Risiken im Bereich Lohnsteuer und Sozialversicherung führen können.

⁸ In der Tabelle kommt es zu Rundungsdifferenzen.

6.8.6 Personalgestaltung im Zusammenhang mit der Umwandlung

Wir prüften die Umsatzsteuerpflicht bei Personalgestaltung und im Zusammenhang mit städtischen Dienstleistungen für aktive oder ehemaligen Beschäftigten bzw. Beamt*innen des Klinikums.

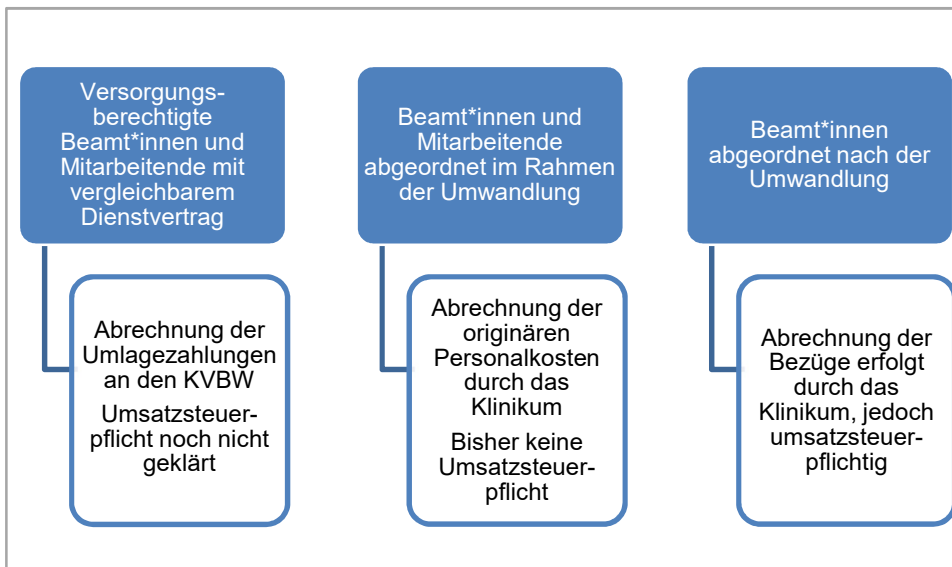


Abbildung 25: Personalgestaltung und Umsatzsteuerpflicht

Bei der Personalgestaltung im Zusammenhang mit der Umwandlung besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Personalgestaltung (18 Beschäftigte und 12 Beamt*innen) auf Grund der Einführung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig. Dabei hat das Klinikum mit einer zusätzlichen Umsatzsteuer von jährlich rund 0,5 Mio. € zu rechnen. Aufgrund unserer empfohlenen Maßnahmen ist der Vorgang zwischenzeitlich in Klärung mit der Stadtverwaltung und dem Klinikum.

**Ab 2023
Mehrbelastung
durch rund
0,5 Mio. USt.**

6.8.7 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind beim Klinikum seit 2018 – bei einem Basisjahr 2013 (= 100 %) – prozentual stärker angestiegen als die Umsatzerlöse. Bei zum Vergleich herangezogenen Kliniken (auch Maximalversorger) ergab sich hingegen ein anderes, positives Bild: Dort lagen die prozentualen Steigerungen der Umsatzerlöse oberhalb der Personalaufwandssteigerungen. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch im Vergleich der Kennzahl „Personal- und Materialkosten in Prozent der Umsatzerlöse“ (diese Quote war beim Klinikum seit 2018 am höchsten) mit der Kennzahl „Umsatzerlöse je Mitarbeiter“ (diese Kennzahl war beim Klinikum seit 2018 am niedrigsten) wider. Aus unserer Sicht besteht hier Handlungsbedarf.

**Entwicklung
Personalkosten
im Vergleich zu
Umsatzerlösen
negativ**

6.8.8 Medizinischer Dienst (MD)

6.8.8.1 Zentrum für Seelische Gesundheit (ZSG)

Die ökonomische Zentrumsleitung des ZSG führte die stationsäquivalenten Behandlungen (StäB) beim Klinikum ein. Patient*innen werden dabei von einem Fachteam in häuslicher Umgebung behandelt. In diesem Zusammenhang hat das Krankenhaus dafür Sorge zu tragen, dass in der Patientenakte die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung zusammen mit dem Aufnahmebefund und der Anamnese dokumentiert wird. Die Patientenakte hat dazu die Therapiezielplanung, die Verlaufsdokumentation, Prüfung der Eignung des häuslichen Umfelds usw. zu enthalten. Für jeden Behandlungsfall erfolgt in der Patientenakte die berufsgruppenbezogene namentliche Dokumentation der teilnehmenden und entschuldigten Mitglieder des Behandlungsteams an den wöchentlichen Fallbesprechungen.

Diese Dokumentation war beim Klinikum häufig nicht vollständig. Dies führte dazu, dass fast alle vom MD geprüften Behandlungsfälle aus 2018 und 2019 nicht anerkannt wurden. Dies betrifft eine Summe von insgesamt 700.000 €. Anfang 2020 zeigte sich, dass sich die Dokumentation im Bereich des StäB-Teams kaum verbessert hatte. Neben der medizinischen Aufgabe ist es wichtig, die Vollständigkeit der Einnahmen und damit die Sicherung der Liquidität und des Jahresergebnisses beim Klinikum zu gewährleisten. Diese Verpflichtung obliegt sowohl der Krankenhausleitung als auch den zuständigen Zentrumsleitern.

Wir empfehlen deshalb, in die Zielvereinbarungen der verantwortlichen außertariflichen Beschäftigten Kennzahlen zur Patientendokumentation bzw. Patientenabrechnung mit aufzunehmen.

Laut Klinikum handele es sich um sehr viele Prozessbeteiligte, was eine einzelfallbezogene Differenzierung bzw. Zuordnung hinsichtlich der Zielfestlegung und der Feststellung der Zielerreichung erschwere.

6.8.8.2 Durchführung und Umfang von Prüfungen durch den MD

Die Krankenkassen sind verpflichtet, eine gutachterliche Stellungnahme des MD einzuholen (sogenannte Einzelfallprüfung), wenn dies nach Art, Dauer oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist.

Im Jahr 2021 galt eine quartalsbezogene Prüfquote von bis zu 12,5 %. Ab dem Jahr 2022 gilt für die Krankenkasse bei der Prüfung von Schlussrechnungen für vollstationäre Krankenhausbehandlungen durch den Medizinischen Dienst eine quartalsbezogene Prüfquote je Krankenhaus in Abhängigkeit von dem Anteil unbeanstandeter Abrechnungen. Die quartalsbezogene Prüfquote beträgt, wenn der Anteil unbeanstandeter Abrechnungen

bei 60 % und mehr liegt	5 %,
zwischen 40 und 60 % liegt	10 %,
unter 40 % liegt	15 %.

Zielvereinbarungen ergänzen

Ab dem Jahr 2022 haben die Krankenhäuser nach der Prüfverfahrensvereinbarung (Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275c Absatz 1 SGB V - PrüfV) bei einem Anteil unbeanstandeter Abrechnungen unterhalb von 60 %, neben der Rückzahlung der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem geminderten Abrechnungsbetrag, einen Aufschlag auf diese Differenz an die Krankenkassen zu zahlen.

Nach der statistischen Auswertung der Abrechnungsprüfungen durch den GKV-Spitzenverband wurde die Anzahl der nicht beanstandeten Abrechnungen in 2021 wie folgt angegeben (Statistikdaten⁹ nach § 275c Abs. 4 SGB V):

	2. Quartal	4. Quartal	Prüfquote 2/22
Rems-Murr-Klinik Winnenden	43 %	42 %	10 %
Diakonie-Klinikum Stuttgart	51 %	51 %	10 %
Krankenhaus Leonberg	59 %	57 %	10 %
Robert-Bosch-Krankenhaus	55 %	56 %	10 %
Klinikum Ludwigsburg-Bietigheim	44 %	52 %	10 %
Klinikum Stuttgart	47 %	44 %	10 %
Klinikum Esslingen	57 %	46 %	10 %
Marienhospital	64 %	64 %	5 %
Sportklinik Stuttgart	33 %	27 %	15 %
Sana-Herzchirurgie	59 %	55 %	10 %
SLK Heilbronn	42 %	48 %	10 %

Das Absinken der unbeanstandeten Schlussrechnungen unter 40 % würde eine Prüfquote von 15 % bedeuten und somit ein Liquiditäts- und Ergebnisrisiko darstellen. Die Anzahl der beanstandeten Schlussrechnungen durch den MD ist im Quartalsbericht des Klinikums aufzunehmen.

Das Klinikum äußerte sich zu diesem Punkt wie folgt: „Die Einbindung dieser Zahlen in das offizielle Berichtswesen durch das kaufmännische Controlling ist in Vorbereitung, so dass diese in die Leistungszahlen des jeweiligen Zentrums eingehen und im Rahmen der Quartalsgespräche dem Vorstand gegenüber dargestellt werden“.

**Bericht-
erstattung
wird
verbessert**

Es seien bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfquote eingeleitet worden.

⁹ Nachfolgende Werte gerundet.

Risiko-
management-
system weist
Mängel auf

6.8.9 Risikomanagement

Der Vorstand des Klinikums ist verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem einzurichten. Bei der Prüfung stellten wir u. a. folgende wesentliche Mängel fest:

- Das verwendete Risikomanagement-Handbuch wurde seit 2006 nicht mehr überarbeitet.
- Es fehlt eine Verbindung des Risikomanagements zu den strategischen Zielen des Klinikums.
- Für die ersten drei Quartale 2020 wurden keine Risikoberichte erstellt, was eine wesentliche Einschränkung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems des Klinikums darstellte.
- Die vorgesehenen Diskussionen der Risikoberichte bei den Servicecenterleiter-Besprechungen fanden nicht statt.
- Die Risikoberichterstattung im Lagebericht des Jahresabschlusses 2020 enthielt nicht alle wesentlichen Risiken – es fehlte das Baukostenpreisrisiko.

Wir empfehlen, die vorgenannten Mängel abzustellen, eine bessere Berichterstattung an den Verwaltungsrat zur Risikosituation und zum Risikomanagementsystem vorzunehmen. Das Klinikum wird die genannten Empfehlungen umsetzen.

7 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Amt für Revision als Zentrale Antikorruptionsstelle (ZAKS) der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter*innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RevO).

7.1 Tätigkeitsfelder

7.1.1 Präventionsarbeit während und nach der Coronazeit

Der Fokus der Präventionsarbeit der Zentralen Antikorruptionsstelle liegt in der Aufklärung und Schulung der Mitarbeiter*innen u. a. über das richtige Verhalten beim Thema Korruption sowie dem richtigen Umgang mit Vorteilen. Bei den Führungskräften werden zudem weitere Themen intensiviert (z. B. IKS, Organisationsverschulden, ordnungsgemäße Delegation).

Bedingt durch die getroffenen Pandemie-Maßnahmen wurden die Schulungen der Zentralen Antikorruptionsstelle als Online-Veranstaltungen angeboten und zahlreich nachgefragt. Hierdurch konnte die Präventionsarbeit fortgesetzt werden. Gleichzeitig zeigte sich zunehmender Bedarf an einem E-Learning-Angebot, welches mit der geplanten Einführung einer städtischen E-Learning-Plattform weiterverfolgt wird.

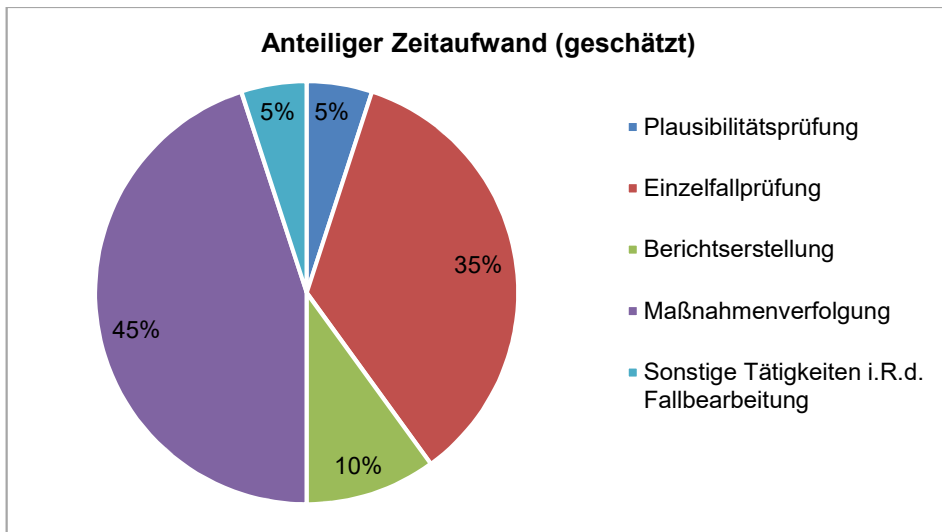
Seit kurzem nimmt die Anfrage nach Präsenzs Schulungen wieder merklich zu. Dies liegt vor allem daran, dass vielen Teilnehmer*innen bei unseren Veranstaltungen der persönliche Austausch sowie das Eingehen auf individuelle Fragen besonders wichtig sind und dies bei den Online-Schulungen nur bedingt möglich ist. Ein Angebot aus Präsenzveranstaltungen und online abrufbaren Lerneinheiten sollte daher künftig das Ziel der Zentralen Antikorruptionsstelle sein.

7.1.2 Folgen repressiver Aufarbeitung

Die bei der Zentralen Antikorruptionsstelle eingehenden Verdachtshinweise unterliegen zunächst einer Plausibilitätsprüfung. Wird ein Hinweis als plausibel befunden, folgt die interne Aufarbeitung der Verdachtsmomente. Diese Tätigkeit erweist sich aufgrund komplexer Sachverhalte oftmals als aufwendig und zeitintensiv. Gleichzeitig liegt der Fokus nicht nur bei den im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen gegen die verdächtige Person, sondern auch in der Aufdeckung und Beseitigung von internen Defiziten, die ein Fehlverhalten überhaupt ermöglichen. Zur näheren Verdeutlichung zeigen die nachfolgenden Statistiken den Umfang der internen Aufarbeitung anhand zweier abstrahierter und anonymisierter Fälle.

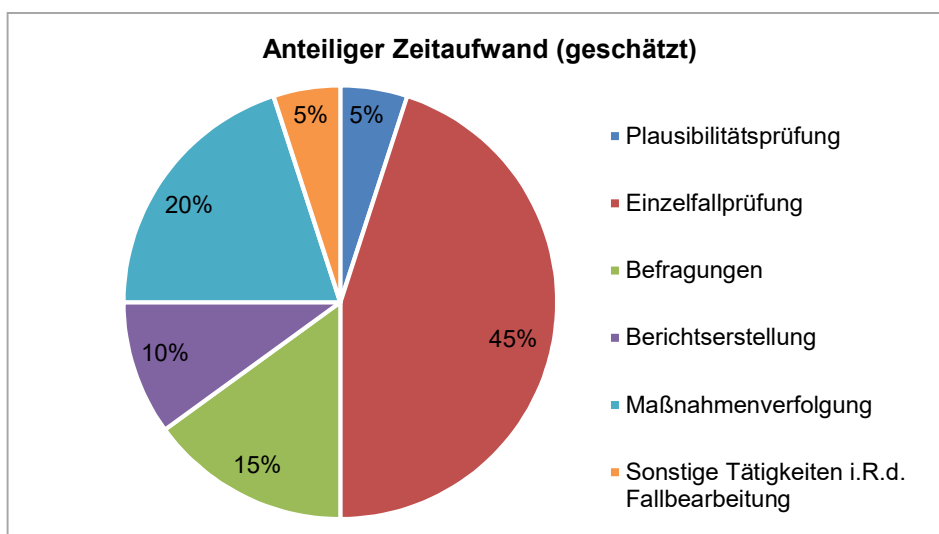
7.1.2.1 Fall 1

Hinweisquelle	Interner Hinweis
Prüfungszeitraum	ca. acht Monate (drei Einzelprüfungen mit Unterbrechungen)
Prüfungsumfang	Umfassende Prüfung von ca. 68 Einzelsachverhalten
Abschluss	Drei umfangreiche Prüfberichte sowie Folgeprüfungen aus abgeleiteten Themenkreisen in Bezug auf IKS und die IT
Folgemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterführende strafrechtliche Verfolgung der Fälle durch die Strafverfolgungsbehörden – Prüfung/Einleitung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Folgemaßnahmen – Prüfung zivilrechtlicher Folgemaßnahmen – Aufdeckung interner Schwachstellen – Umfassende Aufarbeitung und Beseitigung der aufgedeckten Schwachstellen



7.1.2.2 Fall 2

Hinweisquelle	Anonymer interner Hinweis über den Vertrauensanwalt
Prüfungszeitraum	Drei Monate
Prüfungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> - Umfassende Prüfung von ca. 41 Einzelsachverhalten - Fünf Befragungen
Abschluss	Umfangreicher Prüfbericht samt tiefergehender Darstellungen interner Kontrolldefizite sowie Verbesserungsmöglichkeiten
Ergebnis der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Ergreifung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Folgemaßnahmen - (Geplante) Aufarbeitung und Verbesserung interner Vorgänge/Prozesse sowie interner Regelungen durch die betroffenen Bereiche - (Geplante) Maßnahmen zur Optimierung der Schriftlichkeit und Transparenz - (Geplante) Maßnahmen zur Optimierung des internen Buchungswesens - Behebung weiterer geringfügiger Kontrolldefizite - Anstoß zu internen Sensibilisierungsmaßnahmen



7.2 Fachliche Themen

7.2.1 Neuer Referentenentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz

Zum 17. Dezember 2021 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (2019/1937) in nationales Recht verstrichen. Im Frühjahr 2022 wurde ein zweiter Referentenentwurf zu einem nationalen Hinweisgeberschutzgesetz durch das Bundesjustizministerium veröffentlicht. Mit einer Umsetzung wird zeitnahgerechnet.

Der Referentenentwurf sieht u. a. folgende Punkte vor:

- Der persönliche Anwendungsbereich erfasst alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis über Verstöße erlangen.
- Der sachliche Anwendungsbereich soll weit gefasst werden. Ihm sollen sämtliche strafbewehrten Verstöße unterfallen. Auch bußgeldbewehrte Verstöße, die dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen, werden umfasst.
- Der Schutz der Identität der hinweisgebenden Person sowie weiterer betroffener Personen wird als besonders hoch angesehen und ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- Entsprechend der Richtlinie sind gegen die hinweisgebende Person gerichtete Repressalien (u. a. Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Rufschädigung oder Mobbing) verboten. Die Beweislast obliegt zugunsten der hinweisgebenden Person dem Arbeitgeber/Dienstherrn (Beweislastumkehr). Bei einem Verstoß gegen das Repressalienverbot besteht eine Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers/Dienstherrn.
- Wird entgegen den Vorgaben keine interne Meldestelle eingerichtet oder betrieben, droht ein Bußgeld bis zu 20.000 €. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot, die Verhinderung einer Meldung oder der darauffolgenden Kommunikation sowie die Ergreifung verbotener Repressalien können sogar mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € belegt werden.

Im Sinne eines umfassenden Hinweisgeberschutzes ist der weitreichende sachliche Anwendungsbereich sowie das hohe Schutzniveau zu begrüßen. Damit einhergehend werden hohe Anforderungen an eine interne Meldestelle gestellt.

7.2.2 Umsetzung des Hinweisgeberschutzes bei der Stadt

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beim Hinweisgeberschutz wurde eine stadtinterne Arbeitsgruppe eingerichtet. Vertreten sind das Rechtsamt, das Haupt- und Personalamt, das Amt für Digitalisierung, Organisation und IT, die Stadtkämmerei, der Gesamtpersonalrat sowie das Amt für Revision. Bei der konzeptionellen Umsetzung werden u. a. folgende Fragen geklärt:

- Welche gesetzlichen Anforderungen werden an die Stadt gestellt?
- Wie und wo kann eine interne Meldestelle eingerichtet werden?
- Welche Ressourcen werden hierzu benötigt?
- Wie ist ein internes Regelwerk auszugestalten, welches im Besonderen die internen Prozesse sowie Aufgaben und Pflichten der beteiligten Personen regelt?
- Wie kann das Vertraulichkeitsgebot bei einer heterogenen Verwaltung sichergestellt werden?

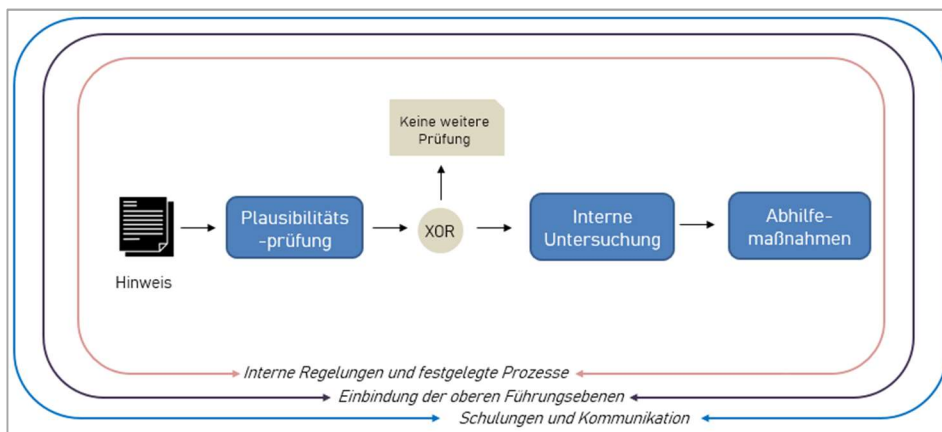


Abbildung 26: Aufbau und Aufgaben einer internen Meldestelle

8 Weitere Aktivitäten des Amts für Revision

8.1 Qualitätsmanagement

Ein wirksames Qualitätsmanagementsystem ist für uns und unser Selbstverständnis einer modernen Revision unverzichtbar. Bereits seit 2009 finden daher regelmäßig freiwillige, amtsinterne und externe Qualitätszertifizierungen statt, um uns und unsere Leistungen kontinuierlich zu verbessern.

So wurde, wie bereits im Vorjahr berichtet, im Jahr 2020 eine erneute externe Zertifizierung gemäß den Vorgaben des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR), nach Revisionsstandard Nr. 3 (Quality Assessment) durchgeführt. Dabei konnten wir uns gegenüber der letzten externen Zertifizierung nochmals deutlich verbessern, unsere Zielerfüllung liegt jetzt bei 84 % (77 % in 2014).

An die neuen Ergebnisse anknüpfend entwickelten wir konkrete Maßnahmen in einem Stufenplan, den wir derzeit umsetzen, um so sicherzustellen, dass wir uns auch in Zukunft – im Sinne des lebenslangen Lernens – stetig weiterentwickeln.

Nachdem 2021 bereits die bedeutendsten Kernprozesse des Amts für Revision erhoben, abgebildet und evaluiert wurden, steht 2022 die Beschaffung einer neuen Revisionsmanagementsoftware im Fokus. Wir sehen die neue Software als große Chance, unsere Prozesse noch effektiver, effizienter und transparenter zu gestalten und somit einen Mehrwert für die gesamte Stadt zu bieten.

Eine weitere wichtige Säule unseres Qualitätsmanagements ist die Durchführung diverser Befragungen. Hierzu bitten wir in regelmäßigen Abständen um ein Feedback der Ämter und Eigenbetriebe, der Fraktionen oder unserer Mitarbeiter*innen. In diesem Zuge führten wir 2021 wieder eine Befragung der städtischen Ämter und Eigenbetriebe durch. Im Ergebnis waren wir mit den von uns erzielten 83 von 100 Punkten sehr zufrieden, denn seit der letzten Befragung im Jahr 2017 konnten wir nochmals eine leichte Verbesserung erzielen. Als besonders gut wurden von den Ämtern unsere Prüfberichte und die darin gegebenen Hinweise zu Risiken und Verstößen wahrgenommen. Ebenfalls herrscht eine große Zufriedenheit, was den Ablauf der durchgeführten Prüfungen insgesamt angeht, auch die Qualität unserer Dienstleistungen wurde gelobt. Verbesserungswürdig wären einigen Ämtern zufolge hingegen die Einhaltung von Terminen und die Angemessenheit der Dauer von Prüfungen – was sicherlich auch mit der Corona-Pandemie einherging – sowie die Verständlichkeit der im Vorfeld formulierten Prüfungsabläufe.

8.2 Umbenennung des Rechnungsprüfungsamts in Amt für Revision

Im Zuge der Fortschreibung der Rechnungsprüfungsordnung ersetzt bei der Stadt aufgrund einer Entscheidung des Oberbürgermeisters die neue Amtsbezeichnung „Amt für Revision“ die bisherige Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“, daher auch die Umbenennung der Rechnungsprüfungsordnung in Revisionsordnung.

Aufgrund der bisherigen Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“ bestehen zum Teil falsche Vorstellungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Amtes: Es geht weniger um die Prüfung von (Einzel-) Rechnungen, sondern viel mehr um die risikoorientierte Prüfung von Jahresabschlüssen, Prozessen und Systemen mit Blick auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Prüfungen erfolgen nutzenorientiert, das Amt hat neben der vorrangigen Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben auch eine Innovations- und Initiativfunktion. Für diese Art der Prüfung ist in der Privatwirtschaft der "moderne" Begriff "Revision" etabliert und findet zunehmend auch in der öffentlichen und kommunalen Verwaltung Verbreitung. So nennen sich bereits u. a. in den Landeshauptstädten München, Wiesbaden, Mainz und in der Großstadt Frankfurt die betreffenden Ämter "Revisionsamt".

8.3 Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften

Die Stadt ist seit September 2017 Mitglied im Institut der Rechnungsprüfer (IDR). Wir sind im Vorstand sowie im Verwaltungsrat vertreten und haben dadurch Einfluss auf die bundesweiten Entwicklungen in der Prüfung, insbesondere im Blick auf die Digitalisierung, das Qualitätsmanagement sowie Compliance/Antikorruption.

Wir beteiligen uns ferner an den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg. Auf diese Weise findet ein wertvoller fachlicher Austausch zu aktuellen Themen der Rechnungsprüfung statt.

9 Abschließendes Ergebnis

- 9.1 Der Jahresabschluss 2021 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 9.2 Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.
- 9.3 Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Amt für Revision – unbeschadet der Inhalte des Schlussberichts und mit Verweis auf das eingeschränkte Testat der GPA zur allgemeinen Finanzprüfung 2011 bis 2016 – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, den 21. Oktober 2022



10 Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte

Amt für Digitalisierung, Organisation und IT

25.08.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42110115
Außenverkabelung

Amt für öffentliche Ordnung

22.03.2022 Jahresabschluss 2020 Integrierte Verkehrsleitzentrale

16.05.2022 Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung VOIS
Plattform

21.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42810000
Verbrauchsmittel

08.08.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44110000 sonst.
Personal- und Versorgungsaufwendungen

30.08.2022 Unvermutete Kassenprüfung KfZ-Zulassungs- und
Führerscheinstelle

Amt für Sport und Bewegung

05.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 43189052
Stiftungsgaben

05.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44910000 Sonstige
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

21.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42710400
Öffentlichkeitsarbeit

Amt für Stadtplanung und Wohnen

10.08.2021 Sanierung Bad Cannstatt 16 – Veielbrunnen

15.02.2022 Wohnraumversorgung und -förderung

23.05.2022 Sanierung Stuttgart 29 – Stöckach – Villa Berg

14.06.2022 Ersätze aus städtebaulichen Verträgen

25.07.2022 Sanierung Bad Cannstatt 16 – Veielbrunnen

17.08.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44290030
Mitgliedbeiträge

07.09.2022 Sanierung Stuttgart 29 – Stöckach – Planungsleistungen

Amt für Umweltschutz

21.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42710400 Öffentlichkeitsarbeit
28.07.2022	Umwelt- und Mobilitätsberatung

Bezirksämter

29.04.2022	Jahresabschluss 2021 verschiedene Bezirksämter
------------	--

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)

22.09.2021	Bioabfallvergärungsanlage
08.02.2022	Bioabfallvergärungsanlage – Beratervertrag
19.04.2022	Personalaufwendungen – Einstellungen
04.05.2022	Personalaufwendungen – Lohnsteuer
12.05.2022	Jahresmeldung Verhandlungsvergaben und Direktaufträge
13.05.2022	Prüfung der Beschaffungsprozesse
19.05.2022	Personalaufwendungen – Rufbereitschaft
27.06.2022	Jahresabschluss 2021

Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder (STB)

12.05.2022	Personalaufwendungen
27.06.2022	Jahresabschluss 2021

Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)

27.06.2022	Jahresabschluss 2021
------------	----------------------

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)

28.06.2022	Jahresabschluss 2021
08.06.2022	Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung "Aguasplit" inkl. Access-DB "Schmutzwasserentgelt"
12.07.2022	Hauptklärwerk Mühlhausen Neubau Eingangsgebäude

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

04.08.2021	Leichenhaus Pragfriedhof Instandsetzung Orgel
25.08.2021	Olga-Areal Neugestaltung öffentliches Umfeld
26.11.2021	Leitungssanierung Höhenpark Killesberg
21.12.2021	Kantinen Geschäftsbereich 1002
04.07.2022	Personalaufwendungen – Rufbereitschaft
20.07.2022	Doppelzahlungen
12.08.2022	Teilhaushalt Stadtwald

Haupt- und Personalamt

05.07.2021	Sachkonto 42810010 Vordrucke, Drucksachen
26.07.2021	Jahresabschluss 2020 Lizenzen, Konzessionen und Wartung
06.08.2021	Rahmenvereinbarung Umzugs- und Transportdienstleistungen
13.08.2021	Rahmenvereinbarung Lieferung von Holzpellets
06.09.2021	Programm Bewohnerparkausweise
23.09.2021	Unvermutete Kassenprüfung beim Bereich Betriebsrestaurants 10-5.21
20.10.2021	Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen der Eigenbetriebe (D&O)
25.10.2021	Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen
20.12.2021	Gemeinschaftsverpflegung Werkküchen Geschäftsbereich 1001
02.05.2022	Mehrforderung von Lieferanten und Auftragnehmern
07.07.2022	Rahmenvertrag Mediaagenturleistungen
08.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44110000 sonst. Personal- und Versorgungsaufwendungen
08.08.2022	Beschaffung einer Eisaufbereitungsmaschine
11.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44310030 Portokosten
16.08.2022	Verwendungsnachweise der Fraktionsfinanzierung für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019
17.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44290030 Mitgliedsbeiträge
17.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 28200000 Rückstellungen Altersteilzeit

Hochbauamt

28.07.2021	Abbruch und Neubau AWS-Betriebsgebäude Wangen
12.08.2021	Neubau Sporthalle Falkert-/Schloss-Realschule
16.08.2021	Neubau Erweiterung 2012 Eilly-Heuss-Knapp-Gymnasium
13.09.2021	Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren 1. Teilprüfungsbericht
28.09.2021	Olgakrippe Bad Cannstatt Abriss und Neubau Kita
09.11.2021	Neubau Bildungshaus Neckarpark
25.11.2021	Schulcampus Feuerbach Beratungsvertrag
02.12.2021	Inselbad Untertürkheim
15.12.2021	Sporthalle Waldau Neubau
11.01.2022	Abbruch und Neubau Kita Mönchfeld
17.02.2022	Ehemalige SWR-Gebäude Villa Berg
23.03.2022	KiTa Jägerhalde 83 Honorarzusatzvertrag
26.04.2022	Grundschule Kaltental - Honorarvertrag
15.06.2022	AWS-Betriebsstelle Burgholzstraße
20.07.2022	Doppelzahlungen
08.09.2022	Pragschule - Honorarvertrag

Gesundheitsamt

21.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42710400 Öffentlichkeitsarbeit
------------	--

Jobcenter

04.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 43310040 Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
07.07.2022	Jahresabschluss 2021 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
15.07.2021	Bildung und Teilhabe nach dem SGB II
28.06.2022	Jahresabschluss 2021 Jahresschlussrechnung mit dem Bund
20.07.2022	Doppelzahlungen
08.08.2022	Verwendungsnachweis ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Jugendamt

26.11.2021	Überziehung des Rahmenvertrags
14.12.2021	Jahresmeldung Verhandlungsvergaben und Direktaufträge
21.12.2021	Projektmittelfonds Zukunft der Jugend
22.02.2022	Verwendungsnachweis Frühe Hilfen
28.02.2022	Entgeltfinanzierung
05.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 43189040 Stiftungsgaben
07.07.2022	Jahresabschluss 2021 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und Rückstellungen für die Verpflichtung aus Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
11.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42910720 Sprachförderung
20.07.2022	Doppelzahlungen
21.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42710400 Öffentlichkeitsarbeit
21.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42810000 Verbrauchsmittel
11.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44310180 Umzugs- und Transportkosten

Klinikum

20.09.2021	Neubau Katharinenhospital Haus ABE
08.11.2021	Neubau Katharinenhospital Haus G
07.12.2021	Neubau Katharinenhospital Haus M
27.01.2022	Vertragsdatenbank Matrix42
04.03.2022	IT-Sicherheitsgesetz, AFI-Workflow-System, CpD-Konten
11.04.2022	Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen aufgrund von Prüfungen des Medizinischen Dienstes (MD)
19.04.2022	Generalplanerleistung Haus G
19.05.2022	Personaldienstleistungen und Personalgestellung der Stadt
17.06.2022	Jahresabschluss 2021
12.08.2022	Gastronomie
26.07.2022	Abrechnung Impfzentrum Liederhalle
12.08.2022	Jahresabschluss 2021

Kulturamt

19.07.2022	Kulturförderung
21.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42710400 Öffentlichkeitsarbeit
21.07.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42810000 Verbrauchsmittel
10.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44310180 Umzugs- und Transportkosten
17.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44290030 Mitgliedsbeiträge
16.09.2022	Landeszuschuss 2018 für die Stuttgarter Philharmoniker

L/OB-Int Abteilung Außenbeziehungen

05.07.2021 Sachkonto 42710300 Repräsentation

Liegenschaftsamt

18.02.2022 Grundstücksverkehr der Jahre 2018 und 2019

05.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44910000 Sonstige
Aufwendungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten

20.07.2022 Doppelzahlungen

21.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42810000
Verbrauchsmittel

25.08.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42110190
Abbruchkosten

Rechtsamt

04.08.2022 Jahresabschluss 2021 - Drohende Verpflichtungen aus
anhängigen Gerichtsverfahren

Referat JB – Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaften(JB-BiP)

04.05.2022 Qualitätsentwicklungsfonds

05.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44910000 Sonstige
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

13.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42910710
Bildungsförderung

22.08.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 43180020 Zuschüsse
an Vereine

Referat SI - Abteilung Integrationspolitik (SI-IP)

25.11.2021 Verwendungsnachweis Partnerschaft für Demokratie

11.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 42910720
Sprachförderung

08.08.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 43180020 Zuschüsse
an Vereine

Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität (S/OB)

22.02.2022 EU-Projekt FCCP Abteilung S-Mobil

Schulverwaltungsamt

01.07.2021 Neubau Bildungshaus Neckarpark

10.11.2021 bis
27.07.2022 Unvermutete Kassenprüfung an elf Schulen

05.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 43189040
Stiftungsabgaben

05.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 44910000 Sonstige
Aufwendungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten

20.07.2022 Doppelzahlungen

Sozialamt

04.10.2021 Verwendungsnachweis KommiT

21.10.2021 Offene Forderungen und nicht verteilte IST
Einzahlungen im Transferleistungsbereich des
Sozialamts

03.11.2021 Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung
OPEN/PROSOZ

05.07.2022 Jahresabschluss 2021 Sachkonto 43189052
Stiftungsgaben

07.07.2022 Jahresabschluss 2021 Forderungen und
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Stadtkämmerei

06.09.2021	Konzessionsabgabe und das Straßenbenutzungsentgelt
04.11.2021	Stuttgart Airport Busterminal Geschäftsbereich 6602
21.12.2021	Freistellungsbescheinigungen Hochbauamt
22.12.2021	Geleistete Anzahlungen Sachkonten 09110000 und 09110023
23.06.2022	Geldanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart
07.07.2022	Jahresabschluss 2021 Rückstellungen für Erstattungen an den Bund
01.08.2022	Jahresabschluss 2021 Liquide Mittel
15.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 28950000 Rückstellungen ZVO
23.08.2022	Jahresabschluss 2021 Forderungen und Verbindlichkeiten
25.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 31319 Coronahilfen
12.09.2022	Jahresabschluss 2021 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Stadtmessungsamt

31.01.2022	Abrechnung von Erschließungsgebieten
------------	--------------------------------------

Statistisches Amt

10.08.2021	Prüfung der Europawahl, der Gemeinderatswahl und der Wahl zur Regionalversammlung am 26. Mai 2019
11.08.2022	Jahresabschluss 2021 Sachkonto 443100030 Portokosten

Tiefbauamt

06.08.2021	Tübinger-/Christophstraße Erneuerung Platzfläche
15.09.2021	B10 - B14 Verbindung am Leuze - Nachtragsangebote
30.11.2021	Reichenbachstr 2.BA
20.12.2021	Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Bad Cannstatt
22.12.2021	Kantinen Amt 66 Geschäftsbereich 1002
29.12.2021	Umgestaltung Filderbahnstraße
17.01.2022	Beauftragung von freiberuflich Tätigen
01.03.2022	Rahmenvertrag Brunneninstandhaltung
17.03.2022	B10 Rosensteintunnel - Nachtragsangebote
12.05.2022	Jahresmeldung Verhandlungsvergaben und Direktaufträge
01.06.2022	Hallstraße

